



UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit

WE CARE ABOUT FOOTBALL

Ausgabe 2025

Inhalt

Präambel	10
I - Allgemeine Bestimmungen	11
Artikel 1 Geltungsbereich	11
Artikel 2 Ziele	11
Artikel 3 Zuständigkeiten der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs	12
Artikel 4 Begriffsdefinitionen	12
II - UEFA-Klublizenzierung	22
Kapitel 1 - Lizenzgeber	22
Artikel 5 Zuständigkeiten des Lizenzgebers	22
Artikel 6 Lizenzadministration	22
Artikel 7 Entscheidungsorgane	23
Artikel 8 Sanktionskatalog	25
Artikel 9 Zertifizierung des Lizenzgebers	25
Artikel 10 Kernprozess	25
Artikel 11 Beurteilungsverfahren	26
Artikel 12 Gleichbehandlung und Vertraulichkeit	26
Artikel 13 Ausnahmeregelung	26
Kapitel 2 - Lizenzbewerber und Lizenz	26
Artikel 14 Definition Lizenzbewerber und Dreijahresregel	26
Artikel 15 Allgemeine Zuständigkeiten des Lizenzbewerbers	27
Artikel 16 Lizenz	27
Artikel 17 Sondergenehmigung	28
Kapitel 3 - Klublizenzierungskriterien	28
Artikel 18 Allgemeines	28
Sportliche Kriterien	28
Artikel 19 Nachwuchsförderprogramm	28
Artikel 20 Nachwuchsmannschaften	29
Artikel 21 Frauenfußball-Aktivitäten	30
Artikel 22 Medizinische Betreuung von Spielern	30
Artikel 23 Spielerregistrierung	30
Artikel 24 Schriftlicher Vertrag mit Berufsspielern	30
Artikel 25 Ausleihen von Berufsspielern	30
Artikel 26 Schiedsrichterwesen und Spielregeln	31
Kriterien für soziale und ökologische Nachhaltigkeit	31
Artikel 27 Strategie für soziale und ökologische Nachhaltigkeit	31
Artikel 28 Gleichstellung und Inklusion	31
Artikel 29 Bekämpfung von Rassismus	31
Artikel 30 Kinder- und Jugendschutz	31
Artikel 31 Fußball für alle	31
Artikel 32 Umweltschutz	31
Infrastrukturelle Kriterien	32

Artikel 33	Stadion für UEFA-Klubwettbewerbe	32
Artikel 34	Trainingseinrichtungen – Verfügbarkeit	32
Artikel 35	Trainingseinrichtungen – Mindestanforderungen Infrastruktur	32
Personelle und administrative Kriterien		33
Artikel 36	Administrativer Geschäftsführer	33
Artikel 37	Verantwortlicher im Finanzbereich	33
Artikel 38	Medienverantwortlicher	33
Artikel 39	Arzt	33
Artikel 40	Physiotherapeut	34
Artikel 41	Medizinische Betreuung Nachwuchsmannschaften	34
Artikel 42	Verantwortlicher für die Spielorganisation	34
Artikel 43	Sicherheitsverantwortlicher	34
Artikel 44	Verantwortlicher für soziale und ökologische Nachhaltigkeit	34
Artikel 45	Fanbeauftragter	35
Artikel 46	Behindertenbeauftragter	35
Artikel 47	Cheftrainer der ersten Mannschaft	35
Artikel 48	Trainerassistent der ersten Mannschaft	35
Artikel 49	Torwarttrainer der ersten Mannschaft	36
Artikel 50	Leiter des Nachwuchsförderprogramms	36
Artikel 51	Nachwuchstrainer	37
Artikel 52	Torwarttrainer der Nachwuchsmannschaften	37
Artikel 53	Gemeinsame Bestimmungen für die UEFA-Trainerqualifikationen	38
Artikel 54	Schriftliche Verträge	38
Artikel 55	Dienstleistungsanbieter	39
Artikel 56	Besetzung der Funktionen	39
Artikel 57	Organisationsstruktur	39
Artikel 58	Verpflichtung zur Ersetzung während der Spielzeit	39
Rechtliche Kriterien		40
Artikel 59	Erklärung zur Teilnahme an UEFA-Klubwettbewerben	40
Artikel 60	Rechtliche Mindestangaben	41
Artikel 61	Identität, Geschichte und Vermächtnis des Lizenzbewerbers	41
Artikel 62	Schriftlicher Vertrag mit einem Fußballunternehmen	41
Artikel 63	Rechtliche Konzernstruktur	42
Artikel 64	Oberste beherrschende Partei, oberster Begünstigter und Partei mit maßgeblichem oder entscheidendem Einfluss	43
Artikel 65	Schriftliche Erklärung vor dem Lizenzentscheid	44
Finanzielle Kriterien		45
Artikel 66	Berichtende(s) Unternehmen und Berichtskreis	45
Artikel 67	Jahresabschluss	46
Artikel 68	Veröffentlichung von Finanzinformationen	47
Artikel 69	Zwischenabschluss	47
Artikel 70	Nettoeigenkapitalregel	49
Artikel 71	Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Fußballklubs	49
Artikel 72	Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern	51
Artikel 73	Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden	52

Artikel 74	Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber der UEFA und dem Lizenzgeber	54
Artikel 75	Zukunftsbezogene Finanzinformationen	54

III - UEFA-Klub-Monitoring 56

Kapitel 1 - Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der beteiligten Parteien	56
Artikel 76 Monitoring-Verfahren	56
Artikel 77 Zuständigkeiten des Lizenzgebers	56
Artikel 78 Zuständigkeiten des Lizenznehmers	57
Artikel 79 Angaben zum Klub	57
Kapitel 2 - Klub-Monitoring-Vorschriften	58
Artikel 80 Geltungsbereich und Ausnahmen	58
Solvenzanforderungen	59
Artikel 81 Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Fußballklubs – 	

IV - Schlussbestimmungen 70

Artikel 98	Maßgebende Fassung und Korrespondenzsprache	70
Artikel 99	Anhänge	70
Artikel 100	Compliance Audits	70
Artikel 101	Disziplinarwesen	71
Artikel 102	Umsetzungsbestimmungen	71

Artikel 103 Genehmigung, Aufhebung und Inkrafttreten	71
Anhang A - Ausnahmeregelung	72
A.1 Lizenzgebern gewährte Ausnahmen	72
A.2 Fußballklubs gewährte Ausnahmen	73
Anhang B - Delegierung der Zuständigkeiten für die Klublizenzierung und das Klub-Monitoring an eine angeschlossene Liga	75
B.1 Grundsätze	75
Anhang C - Integration der UEFA-Kriterien zur Klublizenzierung in das nationale Klublizenzierungsreglement	77
C.1 Grundsatz	77
C.2 Verfahren	77
Anhang D - Außerordentliches Zulassungsverfahren	79
D.1 Grundsätze	79
Anhang E - Wahl des Abschlussprüfers und Beurteilungsverfahren	80
E.1 Grundsätze	80
E.2 Beurteilungsverfahren	80
Anhang F - Mindestangaben für den Jahresabschluss	82
F.1 Grundsätze	82
F.2 Bilanz	82
F.3 Gewinn- und Verlustrechnung	83
F.4 Kapitalflussrechnung	84
F.5 Anhang zum Jahresabschluss	85
F.6 Spielerverzeichnis	90
F.7 Finanzbericht der Unternehmensleitung	91
Anhang G - Anforderungen an die Rechnungslegung für die Aufstellung von Abschlüssen	92
G.1 Grundsätze	92
G.2 Konsolidierungs-/Kombinationsvorschriften	93
G.3 Rechnungslegungsgrundsätze für den dauerhaften Transfer einer Spielerregistrierung	93
G.4 Anforderungen an die Rechnungslegung für den temporären Transfer einer Spielerregistrierung	97
G.5 Anforderungen an die Rechnungslegung für spezifische Aufwandsposten	99
G.6 Anforderungen an die Rechnungslegung für spezifische Einnahmeposten	100

Anhang H - Überfällige Verbindlichkeiten	102
H.1 Grundsätze	102
Anhang I - Beurteilungsverfahren des Lizenzgebers	104
I.1 Grundsätze	104
I.2 Beurteilung des Prüfungsberichts zum Jahresabschluss	104
I.3 Beurteilung der Lizenzierungsunterlagen für die Nettoeigenkapitalregel	105
I.4 Beurteilung von Lizenzierungsunterlagen betreffend „keine überfälligen Verbindlichkeiten“	106
I.5 Beurteilung der schriftlichen Erklärung vor dem Lizenzentscheid	107
I.6 Beurteilung zukunftsbezogener Finanzinformationen	108
I.7 Beurteilung von Monitoring-Unterlagen für die Solvenzanforderungen	109
I.8 Beurteilung von Monitoring-Unterlagen für die Stabilitätsanforderungen	109
I.9 Beurteilung von Monitoring-Unterlagen für die Kostenkontrollanforderungen	109
Anhang J - Elemente in Bezug auf die Berechnung der Fußballereinnahmen	111
J.1 Zusammenfassung der Berechnung der Fußballereinnahmen	111
J.2 Relevanter Ertrag	112
J.3 Relevanter Aufwand	115
J.4 In der Berechnung der Fußballereinnahmen nicht enthaltene Positionen	119
J.5 Relevante Finanzanlagen für den langfristigen Nutzen des Fußballs	120
J.6 Bedingungen für die Erhöhung der annehmbaren Abweichung gemäß Artikel 88	124
J.7 Definition des Zeitwerts	125
J.8 Bestimmung des Zeitwerts	125
J.9 Bestimmung des Zeitwerts von Transaktionen im Zusammenhang mit einem Spielertausch	126
Anhang K - Elemente für die Berechnung des Kaderkostenverhältnisses	127
K.1 Zähler des Kaderkostenverhältnisses	127
K.2 Nenner des Kaderkostenverhältnisses	130
Anhang L - Folgen von Verstößen gegen die Kaderkosten-Regel	131
L.1 Grundsätze	131
L.2 Definition des wesentlichen Verstoßes	131
L.3 Berechnung der finanziellen Disziplinarmaßnahme	131
L.4 Tabelle der finanziellen Disziplinarmaßnahmen	132

Anhang M - Weitere im Hinblick auf die Klub-Monitoring-Vorschriften zu berücksichtigende Faktoren		133
M.1	Weitere im Hinblick auf die Klub-Monitoring-Vorschriften zu berücksichtigende Faktoren	133



Präambel

Das folgende Reglement wurde gemäß *UEFA-Statuten* Artikel 7bis Abs. 4, Artikel 50 Abs. 1 und 1bis beschlossen.

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

- 1.01 Dieses Reglement gilt, wenn in einem spezifischen Reglement eines UEFA-Klubwettbewerbs der Männer ausdrücklich darauf verwiesen wird (nachfolgend: UEFA-Klubwettbewerbe).
- 1.02 Das vorliegende Reglement legt die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten aller am UEFA-Klublizenzierungsverfahren beteiligten Parteien fest (Teil II) und beschreibt insbesondere:
- a. die Mindestanforderungen, die ein UEFA-Mitgliedsverband erfüllen muss, um als Lizenzgeber für seine Klubs auftreten zu dürfen, sowie die Mindestanforderungen an das Verfahren, das der Lizenzgeber bei seiner Bewertung der Klublizenzierungskriterien anwenden muss ([Chapter 1](#));
 - b. den Lizenzbewerber sowie die für die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben benötigte Lizenz ([Chapter 2](#));
 - c. die Mindestanforderungen in den Bereichen Sport, soziale und ökologische Nachhaltigkeit, Infrastruktur, Personal und Administration, Recht und Finanzen, die ein Klub erfüllen muss, um von seinem Lizenzgeber im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die UEFA-Klubwettbewerbe eine Lizenz zu erhalten ([Chapter 3](#)).
- 1.03 Das vorliegende Reglement legt ferner die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten aller am UEFA-Klub-Monitoring-Verfahren (Teil III) beteiligten Parteien mit Blick auf die Förderung der Ziele der UEFA betreffend finanzielle Nachhaltigkeit fest, und beschreibt insbesondere:
- a. die Funktion und Aufgaben der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs, die Mindestanforderungen, an welche die Lizenzgeber bei der Beurteilung der Einhaltung der Klub-Monitoring-Vorschriften gebunden sind, und die Zuständigkeiten der Lizenznehmer während der UEFA-Klubwettbewerbe (Kapitel 1);
 - b. die Klub-Monitoring-Vorschriften, die von den Lizenznehmern, die zu einem UEFA-Klubwettbewerb zugelassen werden, erfüllt werden müssen (Kapitel 2).

Artikel 2 Ziele

- 2.01 Ziel dieses Reglements ist es:
- a. die Standards in allen Bereichen des europäischen Fußballs kontinuierlich zu fördern und zu verbessern und die Ausbildung und Wohlergehen junger Spieler in allen Klubs weiterhin zu priorisieren;
 - b. die Teilnahme am Fußball zu fördern und einen Beitrag zur Entwicklung des Frauenfußballs zu leisten;
 - c. eine angemessene Administration und Organisation der Klubs sicherzustellen;

- d. die Sportinfrastruktur der Klubs anzupassen, um Spielern, Zuschauern und Medienvertretern geeignete, gut ausgestattete sowie sichere Einrichtungen zu bieten;
- e. die Integrität und den reibungslosen Ablauf der UEFA-Klubwettbewerbe zu gewährleisten;
- f. die Identität, Geschichte und das Vermächtnis jedes Klubs zu wahren;
- g. die Zusammenarbeit zwischen Lizenzgebern und Klubs zu fördern und die Entwicklung von Vergleichsmaßstäben für Klubs für finanzielle, sportliche, rechtliche, sozial und ökologisch nachhaltige, personelle, administrative und infrastrukturelle Kriterien in ganz Europa zu ermöglichen;
- h. soziale und ökologische Nachhaltigkeit im Fußball wahrzunehmen;
- i. ein gesundes Verhältnis zwischen Klubs und Fans zu fördern und den barrierefreien Zugang zum Fußball zu verbessern.

2.02 Ziel dieses Reglements ist außerdem, mehr Disziplin und Rationalität in den Finanzen des Klubfußballs zu fördern und insbesondere:

- a. die wirtschaftliche und finanzielle Nachhaltigkeit der Klubs zu verbessern sowie ihre Transparenz und Glaubwürdigkeit zu erhöhen;
- b. dem Gläubigerschutz die notwendige Bedeutung beizumessen;
- c. bessere Kostenkontrolle zu fördern;
- d. Klubs dazu zu bringen, im Rahmen ihrer eigenen Einnahmen zu wirtschaften;
- e. verantwortungsvolle Ausgaben für den langfristigen Nutzen des Fußballs zu fördern;
- f. die Lebensfähigkeit und Nachhaltigkeit des europäischen Klubfußballs langfristig zu schützen.

Artikel 3 Zuständigkeiten der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs

- 3.01** Die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs nimmt ihre Aufgaben gemäß den entsprechenden Bestimmungen in diesem Reglement und in den *Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs* wahr.
- 3.02** Bei der Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten sorgt die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs für die Gleichbehandlung aller Lizenzgeber, Lizenzbewerber und Lizenznehmer und gewährleistet die strikte Vertraulichkeit aller eingereichten Informationen.

Artikel 4 Begriffsdefinitionen

- 4.01** Im vorliegenden Reglement gelten folgende Definitionen:

Abgestimmte Prüfungshandlungen

Handlungen, denen der Abschlussprüfer und die betreffende Partei sowie, falls zutreffend, andere Parteien zugestimmt haben.

Abschlussprüfer

Eine unabhängige Prüfungsgesellschaft, die gemäß dem internationalen Verhaltenskodex für Berufsangehörige (einschließlich internationaler Unabhängigkeitsstandard) handelt.

Abschreibung

Systematische Zuteilung des abschreibbaren Betrags eines materiellen Vermögenswerts über dessen Lebensdauer. Letztere ist der Zeitraum, während dem ein Vermögenswert einem Unternehmen erwartungsgemäß für den Gebrauch zur Verfügung steht.

Assoziiertes Unternehmen

Unternehmen, einschließlich nicht an der Börse notierter Unternehmen wie Personengesellschaften, das weder eine Tochtergesellschaft noch ein Anteil an einem Joint Venture ist und auf das der Investor einen maßgeblichen Einfluss ausübt.

Beherrschung

Möglichkeit, die Aktivitäten eines Unternehmens zu leiten und dessen einnahmewirksame finanz-, geschäfts- oder sportpolitischen Entscheidungen anhand von Anteilseigentum, Stimmrecht, konstituierenden Dokumenten (Statuten), Vereinbarungen oder anderweitig zu bestimmen.

Beherrschung kann erfolgen, indem eine Partei:

- a. über die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner bzw. Mitglieder verfügt;
- b. das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens zu ernennen oder abzurufen;
- c. ein Minderheitsaktionär oder ein Mitglied des Unternehmens ist und aufgrund einer mit anderen Anteilseignern oder Mitgliedern des Unternehmens geschlossenen Vereinbarung oder auf andere Weise, allein in der Lage ist, das Unternehmen zu beherrschen (gemäß Buchstabe a) bzw. b)).

Berichtendes Unternehmen

Registriertes Mitglied oder Fußballunternehmen bzw. Konzern oder andere Kombinationen von Unternehmen, das/der/die im Berichtskreis enthalten ist/sind und das/der/die dem Lizenzgeber Informationen für die Klublizenzierung und das Klub-Monitoring liefern muss/müssen.

Berichtsperiode

Finanzielle Berichtsperiode, die am jährlichen Abschlussstichtag eines berichtenden Unternehmens endet.

Beteiligte Parteien

Alle am UEFA-Klublizenzierungsverfahren oder Klub-Monitoring-Verfahren beteiligten Personen und Instanzen, einschließlich der UEFA-Administration, der FKKK, des Lizenzgebers, Lizenzbewerbers/Lizenznehmers sowie aller in ihrem Namen beteiligten Personen.

Direkt zuzuordnen

Direkt zuzuordnen bedeutet im Zusammenhang mit einer bestimmten Aktivität, dass:

- a. die Kosten vermieden worden wären, wenn die entsprechende Aktivität nicht durchgeführt worden wäre; und
- b. die Kosten ohne Abgrenzung getrennt erkennbar sind.

Dividenden

Ausschüttungen an die Inhaber von Eigenkapitalinstrumenten.

Ereignis oder Bedingung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung

Ereignis oder Bedingung, das/die in Bezug auf den Abschluss des berichtenden Unternehmens/der berichtenden Unternehmen als wesentlich angesehen wird und eine andere (negative) Darstellung der Unternehmenstätigkeit, der Finanzlage und des Nettovermögens des berichtenden Unternehmens/der berichtenden Unternehmen erfordern würde, wenn dieses Ereignis oder diese Bedingung innerhalb der vorangegangenen Berichtsperiode oder Zwischenberichtsperiode aufgetreten wäre.

FKKK

UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs

Gemeinschaftliche Führung

Vertraglich vereinbarte Teilhabe an der Führung einer wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit, die nur besteht, wenn die strategischen, finanziellen und betrieblichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit die einstimmige Genehmigung durch die Parteien erfordern, die sich die Führung teilen (die Anteilseigner eines Joint Ventures).

Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von materiellen Vermögenswerten

Gewinn oder Verlust als Differenz zwischen dem Nettoveräußerungserlös (falls zutreffend) und dem Restbuchwert (gemäß Bilanz) des materiellen Vermögenswerts zum Zeitpunkt der Veräußerung.

Gläubigerschutz

Verfahren gemäß Gesetzen oder Bestimmungen mit dem Ziel, ein Unternehmen vor seinen Gläubigern zu schützen, insolvente Unternehmen zu retten und ihnen zu ermöglichen, ihre Tätigkeit fortzusetzen. Diese Verfahren umfassen (freiwillige) Liquidierungs- bzw. Insolvenzverfahren oder andere Insolvenzverfahren, die zu einem Vergleich mit den Gläubigern oder zum Konkurs führen können.

Insolvenzverfahren

Freiwilliges oder gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren, das als eine Alternative zur Liquidation eines Unternehmens verwendet werden kann. Das Management des Alltagsgeschäfts eines Unternehmens in einem Insolvenzverfahren kann

durch einen Insolvenzverwalter im Namen der Gläubiger wahrgenommen werden.

International Financial Reporting Standards (IFRS)

Standards und Interpretationen, die vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegeben wurden. Sie bestehen aus:

- a. International Financial Reporting Standards;
- b. International Accounting Standards;
- c. Interpretationen des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) bzw. des ehemaligen Standing Interpretations Committee (SIC).

ISRS 4400

International Standard on Related Services 4400 (überarbeitet), Abgestimmte Prüfungshandlungen (Agreed-upon Procedures Engagements)

Jährlicher Abschlussstichtag

Datum, an dem die Berichtsperiode für den Jahresabschluss endet.

Joint Venture

Vertragliche Vereinbarung, im Rahmen derer zwei oder mehr Parteien eine wirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen, die einer gemeinschaftlichen Führung unterliegt.

Klublizenzierungskriterien

In sechs Kategorien (Sport, soziale und ökologische Nachhaltigkeit, Infrastruktur, Personal und Administration, Recht und Finanzen) unterteilte Anforderungen, die vom Lizenzbewerber für den Erhalt einer Lizenz erfüllt werden müssen.

Klub-Monitoring-Vorschriften

Anforderungen, die von einem Lizenznehmer, der für die UEFA Champions League, die UEFA Europa League oder die UEFA Conference League zugelassen ist, erfüllt werden müssen.

Konzern

Ein Mutterunternehmen mit allen seinen Tochterunternehmen. Ein Mutterunternehmen ist ein Unternehmen, zu dem ein oder mehrere Tochterunternehmen gehören. Ein Tochterunternehmen ist ein Unternehmen, einschließlich Personengesellschaft, z.B. Partnerschaft, das von einem anderen Unternehmen (als Mutterunternehmen bezeichnet) beherrscht wird.

Kosten im Zusammenhang mit einer Spielerregistrierung

Bezahlte oder zu bezahlende Beträge im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Spielerregistrierung. Dazu gehören:

- a. fix abgemachte Transferentschädigungen;
- b. realisierte bedingte Transferentschädigungen für Beträge, die während der Berichtsperiode zu bezahlen sind;
- c. andere direkt zuzuordnende Beträge, die an eine andere Partei wie ein anderer Fußballklub, ein Agent/Vermittler oder ein nationaler Fußballverband bzw. eine nationale Fußballliga bezahlt wurden oder zu bezahlen sind.

Liste der Lizenzentscheide

In einem von der UEFA bestimmten und mitgeteilten Format erstellte Liste, die der Lizenzgeber der UEFA vorlegen muss und die unter anderem Informationen über die Lizenzbewerber enthält, die das Klublizenzierungsverfahren durchlaufen und von den nationalen Entscheidungsorganen eine Lizenz erhalten haben oder nicht.

Lizenz

Vom Lizenzgeber erteiltes Zertifikat, das im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die UEFA-Klubwettbewerbe die Erfüllung aller Mindestkriterien durch den Lizenzbewerber bestätigt.

Lizenzgeber

UEFA-Mitgliedsverband bzw. seine ihm angeschlossene Liga, der/die das Klublizenzierungsverfahren umsetzt, Lizenzen vergibt und gewisse Aufgaben im Rahmen des Klub-Monitoring-Verfahrens wahrnimmt.

Lizenzierte Spielzeit

UEFA-Spielzeit, für die der Lizenzbewerber eine Lizenz beantragt/erhalten hat. Sie beginnt am Tag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Liste der Lizenzentscheide durch den Lizenzgeber an die UEFA und dauert bis zur selben Frist im folgenden Jahr.

Lizenznehmer

Lizenzbewerber, dem von seinem Lizenzgeber eine Lizenz erteilt wurde.

Maßgeblicher Einfluss

Möglichkeit, an den finanz-, geschäfts- oder sportpolitischen Entscheidungen eines Unternehmens mitzuwirken, ohne dieses Unternehmen anhand von Anteilseigentum, Stimmrecht, konstituierenden Dokumenten (Statuten), Vereinbarungen oder anderweitig zu beherrschen oder an dessen

gemeinschaftlicher Führung beteiligt zu sein.
Maßgeblicher Einfluss kann erfolgen, indem eine Partei:

- a. direkt oder indirekt zwischen 20 % und 50 % der Stimmrechte der Anteilseigner oder Mitglieder hält;
- b. die Fähigkeit hat, Einfluss auf die Ernennung bzw. Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens zu nehmen;
- c. ein Minderheitsaktionär oder ein Mitglied des Unternehmens ist und aufgrund einer mit anderen Anteilseignern oder Mitgliedern des Unternehmens geschlossenen Vereinbarung oder auf andere Weise, allein in der Lage ist, maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen zu nehmen (gemäß Buchstabe a) und b)).
- d. in einer Berichtsperiode allein oder zusammen mit Parteien mit derselben obersten beherrschenden Partei oder Regierung (unter Ausschluss der UEFA, eines UEFA-Mitgliedsverbands bzw. einer angeschlossenen Liga) einen Betrag von mindestens 30 % der Gesamteinnahmen des Unternehmens in der betreffenden Periode bereitstellt.

Materielle Vermögenswerte

Vermögenswerte, die physische Substanz haben und für die Herstellung oder Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen, für die Vermietung an Dritte oder für administrative Zwecke im Rahmen der Unternehmenstätigkeit kontinuierlich gehalten werden.

Mindestkriterien

Kriterien, die von einem Lizenzbewerber für den Erhalt einer Lizenz erfüllt werden müssen.

Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen

Personen, die direkt oder indirekt für die Planung, Leitung und Überwachung der Tätigkeiten des Unternehmens zuständig und verantwortlich sind; dies schließt Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ein.

Monitoring-Unterlagen

Unterlagen, die von einem Lizenznehmer gemäß den einzelnen Klub-Monitoring-Vorschriften vorgelegt werden müssen.

Nationale Rechnungslegungsvorschriften

Rechnungslegungsvorschriften und -angaben, die von Unternehmen in einem bestimmten Land verlangt werden.

Nettoergebnis

Summe aller Einnahmen abzüglich der Ausgaben in einer gegebenen Periode (Gewinn bzw. Verlust).

Nettoschulden

Das aggregierte Ergebnis aus den folgenden Saldi:

- Kontokorrentkredite, Bank- und sonstige Darlehen, Verbindlichkeiten gegenüber Konzerngesellschaften und anderen verbundenen Parteien abzüglich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente;
- Nettosaldo aus Spielertransfers, d.h. Saldo der Forderungen aus Spielertransfers und Verbindlichkeiten aus Spielertransfers; und
- Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden (langfristig).

Oberste beherrschende Partei

Natürliche oder juristische Person, die direkt oder indirekt die oberste beherrschende Partei eines Unternehmens ist.

Partei

Eine natürliche oder juristische Person oder eine Regierung.

Personalaufwand

Alle Formen von Gegenleistungen, die ein Unternehmen für die von Mitarbeitenden erbrachten Leistungen oder für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt, einschließlich der Leistungen von Geschäftsführern, Führungskräften und den mit der Governance betrauten Personen.

Regierung

Jegliche Regierungsform, einschließlich Regierungsstellen, Regierungsressorts, Regierungsbereiche und ähnliche Stellen auf lokaler oder nationaler Ebene.

Spielerregistrierung

Spielerregistrierung gemäß der Definition im *FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern*.

Stadion

Austragungsort eines Wettbewerbsspiels einschließlich aller Sachanlagen und Einrichtungen im unmittelbaren Umfeld (z.B. Büros, Hospitality-Bereiche, Medien- und Akkreditierungszentrum).

Trainingseinrichtungen

Standorte, an denen die registrierten Spieler eines Klubs regelmäßig Fußballtrainings oder Nachwuchsaktivitäten durchführen.

UEFA-Qualitätsstandard für die Klublizenzierung

Dokument, in dem die Mindestanforderungen festgelegt werden, welche die Lizenzgeber erfüllen müssen, um das Klublizenzierungsverfahren durchzuführen.

Verbundene Partei

Eine verbundene Partei ist eine Person, ein Unternehmen oder eine Regierung, die/das mit dem Unternehmen, das seinen Jahresabschluss erstellt (dem „berichtenden Unternehmen“) verbunden ist. Bei der Betrachtung aller möglichen Beziehungen zu verbundenen Parteien wird auf die Substanz der Beziehung und nicht allein auf die Rechtsform abgestellt.

- a. Eine Person oder ein naher Familienangehöriger dieser Person ist mit einem berichtenden Unternehmen verbunden, wenn er/sie:
 - i. das berichtende Unternehmen beherrscht oder an dessen gemeinschaftlicher Führung beteiligt ist;
 - ii. maßgeblichen oder entscheidenden Einfluss auf das berichtende Unternehmen hat; oder
 - iii. im Management des berichtenden Unternehmens oder eines Mutterunternehmens des berichtenden Unternehmens eine Schlüsselposition einnimmt.
- b. Ein Unternehmen ist mit einem berichtenden Unternehmen verbunden, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - i. das Unternehmen und das berichtende Unternehmen gehören zum gleichen Konzern (was bedeutet, dass jedes Mutterunternehmen, Tochterunternehmen und Schwesterunternehmen mit den anderen verbunden ist);
 - ii. das Unternehmen und das berichtende Unternehmen werden von derselben Partei beherrscht, gemeinschaftlich beherrscht oder maßgeblich bzw. entscheidend beeinflusst;
 - iii. ein Unternehmen ist ein assoziiertes Unternehmen oder ein Joint Venture des anderen Unternehmens (oder ein assoziiertes Unternehmen oder ein Joint Venture einer Gesellschaft des Konzerns, zu der das andere Unternehmen gehört);
 - iv. ein Unternehmen übt einen maßgeblichen oder entscheidenden Einfluss auf das andere Unternehmen aus;
 - v. beide Unternehmen sind Joint Ventures der gleichen Drittpartei;
 - vi. ein Unternehmen ist ein Joint Venture eines dritten Unternehmens und das andere Unternehmen ist ein assoziiertes Unternehmen dieses dritten Unternehmens;
 - vii. das Unternehmen ist ein Plan nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zugunsten von Arbeitnehmern des berichtenden Unternehmens oder eines mit dem berichtenden Unternehmen verbundenen Unternehmens; handelt es sich bei dem berichtenden Unternehmen um einen solchen Plan, sind auch die in diesen Plan einzahlenden Arbeitgeber mit dem berichtenden Unternehmen verbunden;
 - viii. das Unternehmen wird von einer unter a) genannten Person beherrscht oder steht unter gemeinschaftlicher Führung, an der eine unter a) genannte Person beteiligt ist;

- ix. eine unter a) (i) genannte Person hat maßgeblichen oder entscheidenden Einfluss auf das Unternehmen oder nimmt im Management des Unternehmens (oder eines Mutterunternehmens des Unternehmens) eine Schlüsselposition ein;
- x. das Unternehmen oder eine Gesellschaft des Konzerns, zu der das Unternehmen gehört, leistet dem berichtenden Unternehmen oder der Muttergesellschaft des berichtenden Unternehmens Personaldienstleistungen auf Stufe Management in Schlüsselpositionen.

Vermittler

Eine natürliche oder juristische Person, die gegen Entgelt oder kostenlos Spieler und/oder Vereine bei Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Arbeitsvertrags oder Vereine bei Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss einer Transfervereinbarung vertritt.

Wertberichtigung von materiellen Vermögenswerten

Wertberichtigungsverlust als der Betrag, um den der Buchwert einer Sachanlage den bei einem Verkauf erzielbaren Betrag übersteigt. Der erzielbare Betrag entspricht entweder dem Zeitwert des Vermögenswerts abzüglich der Verkaufskosten oder dem Nutzungswert des Vermögenswerts, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Wesentliche Änderung

Ereignis, das im Hinblick auf die zuvor beim Lizenzgeber eingereichten Unterlagen als wesentlich betrachtet wird und eine andere Darstellung erfordern würde, wenn es vor dem Termin zur Einreichung der Unterlagen eingetreten wäre.

Wesentlichkeit

Posten und Informationen gelten dann als wesentlich, wenn ihr Weglassen oder ihre fehlerhafte Darstellung – einzeln oder insgesamt – die Entscheidungen der Adressaten beeinflussen könnte, die auf der Grundlage der vom Verein vorgelegten Unterlagen getroffen wurden. Wesentlichkeit hängt vom Umfang und von der Art des Weglassens und der fehlerhaften Darstellung ab, wie sie unter den jeweiligen Umständen und im jeweiligen Kontext bewertet wird. Der Umfang oder die Art dieses Postens oder dieser Informationen bzw. eine Kombination dieser beiden Aspekte könnten die entscheidenden Faktoren sein.

Zusätzliche Informationen

Finanzinformationen, die dem Lizenzgeber zusätzlich zu den Abschlüssen vorzulegen sind, falls die Mindestangaben und Rechnungslegungsgrundsätze nicht eingehalten werden.

Zusätzliche Informationen müssen auf der gleichen Rechnungslegung und den gleichen Rechnungslegungsgrundsätzen basieren wie der Abschluss. Darüber hinaus müssen die Finanzinformationen aus den gleichen Quellen stammen wie jene, die für die Aufstellung des Jahresabschlusses verwendet wurden. Sofern angemessen, müssen die Angaben in den zusätzlichen Informationen den

relevanten Angaben im Abschluss entsprechen oder mit diesen abgestimmt werden.

- 4.02 Jegliche Personenbezeichnungen in männlicher oder weiblicher grammatikalischer Form werden in den verschiedenen Sprachversionen dieses Reglements ausschließlich aus Gründen der Lesefreundlichkeit verwendet und umfassen alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht, es sei denn, der Kontext ist eindeutig.

II UEFA-Klublizenzierung

Kapitel 1 - Lizenzgeber

Artikel 5 Zuständigkeiten des Lizenzgebers

- 5.01 Lizenzgeber ist ein UEFA-Mitgliedsverband. Er reglementiert das Klublizenzierungsverfahren.
- 5.02 Unter bestimmten Voraussetzungen, die in [Anhang B](#) näher erläutert werden, kann ein UEFA-Mitgliedsverband die Durchführung des Klublizenzierungsverfahrens an die ihm angeschlossene Liga delegieren. Gegenüber der UEFA bleibt der UEFA-Mitgliedsverband für die ordnungsgemäße Implementierung des Klublizenzierungsverfahrens haftbar und verantwortlich, unabhängig davon, ob eine Delegation stattfindet oder nicht.
- 5.03 Der Lizenzgeber hat gemäß dem in [Anhang C](#) festgelegten Verfahren sicherzustellen, dass alle anwendbaren Bestimmungen aus Teil II dieses Reglements in das nationale Klublizenzierungsreglement integriert werden, das der UEFA in einer der offiziellen UEFA-Sprachen zur Überprüfung vorgelegt werden muss.
- 5.04 Insbesondere hat der Lizenzgeber:
- a. eine angemessene Lizenzadministration gemäß [Artikel 6](#) einzurichten;
 - b. mindestens zwei Entscheidungsorgane gemäß [Artikel 7](#) zu bilden;
 - c. einen Sanktionskatalog gemäß [Artikel 8](#) zusammenzustellen;
 - d. den Kernprozess gemäß [Artikel 10](#) zu definieren;
 - e. die von den Lizenzbewerbern eingereichten Unterlagen zu prüfen, zu beurteilen, ob diese ausreichend sind, und das Beurteilungsverfahren in Übereinstimmung mit [Artikel 11](#) festzulegen;
 - f. die Gleichbehandlung aller Lizenzbewerber sicherzustellen und ihnen die volle Vertraulichkeit hinsichtlich aller im Rahmen des Klublizenzierungsverfahrens eingereichten Informationen zu gewährleisten, wie in [Artikel 12](#) beschrieben;
 - g. zu seiner Zufriedenheit zu entscheiden, ob die einzelnen Kriterien erfüllt sind und welche zusätzlichen Informationen gegebenenfalls für die Erteilung der Lizenz benötigt werden.

Artikel 6 Lizenzadministration

- 6.01 Der Lizenzgeber hat einen Lizenzierungsmanager zu ernennen, der für die Lizenzadministration verantwortlich ist.
- 6.02 Zu den Aufgaben der Lizenzadministration gehören:
- a. Vorbereitung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Klublizenzierungsverfahrens;
 - b. administrative Unterstützung der Entscheidungsorgane;
 - c. Unterstützung, Beratung und Kontrolle der Lizenznehmer während der Spielzeit;

- d. Information der UEFA über jedes Ereignis, das nach dem Lizenzentscheid eintritt und eine wesentliche Änderung gegenüber den dem Lizenzgeber ursprünglich vorgelegten Angaben darstellt, einschließlich einer Änderung der Rechtsform, der rechtlichen Konzernstruktur (einschließlich einer Änderung der Eigentumsverhältnisse) oder der Identität;
- e. Kontaktstelle für die Lizenzadministration anderer UEFA-Mitgliedsverbände und die UEFA sowie für den Erfahrungsaustausch zwischen allen Beteiligten.

6.03 Mindestens ein Mitglied der Lizenzadministration oder ein externer Finanzexperte muss über einschlägige Kenntnisse im Finanzbereich verfügen und einen vom entsprechenden nationalen Berufsverband (z.B. nationaler Wirtschaftsprüferverband) anerkannten Abschluss im Bereich Rechnungswesen oder Wirtschaftsprüfung oder mehrere Jahre Berufserfahrung (Befähigungsnachweis erforderlich) in den genannten Bereichen nachweisen können.

Artikel 7 Entscheidungsorgane

- 7.01** Die Entscheidungsorgane bestehen aus der Ersten Instanz und der Berufungsinstanz und sie müssen voneinander unabhängig sein.
- 7.02** Die Erste Instanz entscheidet auf der Grundlage der Unterlagen, die innerhalb der vom Lizenzgeber festgelegten Frist eingereicht wurden, ob einem Bewerber eine Lizenz erteilt wird, oder ob eine Lizenz entzogen werden soll.
- 7.03** Die Berufungsinstanz entscheidet über schriftlich eingereichte Berufungen und trifft die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Lizenz erteilt oder entzogen wird.
- 7.04** Berufung kann nur von folgenden beteiligten Personen eingelegt werden:
- a. von einem Lizenzbewerber, dem die Lizenz von der Ersten Instanz verweigert wurde;
 - b. von einem Lizenznehmer, dessen Lizenz von der Ersten Instanz entzogen wurde; oder
 - c. vom Lizenzierungsmanager im Auftrag des Lizenzgebers.
- 7.05** Die Berufungsinstanz trifft ihre Entscheidung auf der Grundlage der Entscheidung der Ersten Instanz sowie sämtlicher Nachweise, die vom Beschwerdeführer zusammen mit dessen schriftlichem Berufungsantrag vorgelegt wurden und innerhalb der festgelegten Berufungsfrist.
- 7.06** Falls die Statuten eines UEFA-Mitgliedsverbands ein Schiedsgericht vorsehen, entscheidet dieses, ob das Klublizenzierungsverfahren in seine Zuständigkeit fällt. Dabei sind insbesondere die jeweiligen Anmeldefristen für die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben zu beachten.
- 7.07** Mitglieder der Entscheidungsorgane werden gemäß den Statuten des UEFA-Mitgliedsverbands gewählt oder ernannt und:
- a. müssen bei der Erfüllung ihrer Pflichten unparteiisch handeln;

- b. müssen sich enthalten, wenn Zweifel hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit gegenüber dem Lizenzbewerber oder ein Interessenkonflikt bestehen. Die Unabhängigkeit eines Mitglieds ist beispielsweise nicht gegeben, wenn das Mitglied oder ein Familienangehöriger (Ehepartner, Kind, Elternteil oder Geschwister) ein Mitglied, Anteilseigner, Geschäftspartner, Sponsor oder Berater des Lizenzbewerbers ist;
- c. dürfen nicht gleichzeitig als Lizenzierungsmanager oder als Mitglied der Lizenzadministration fungieren;
- d. dürfen nicht gleichzeitig einem satzungsgemäßen Rechtspflegeorgan des Lizenzgebers angehören;
- e. dürfen nicht gleichzeitig der Exekutive des UEFA-Mitgliedsverbands oder der diesem angeschlossenen Liga angehören;
- f. dürfen nicht gleichzeitig dem Personal eines angeschlossenen Klubs angehören;
- g. müssen mindestens einen fachlich qualifizierten Juristen und einen fachlich qualifizierten Finanzexperten in ihren Reihen zählen, die eine von einem entsprechenden nationalen Berufsverband anerkannte Qualifikation vorweisen können.

7.08 Das Quorum der Entscheidungsorgane muss auf mindestens drei Mitglieder festgelegt sein. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

7.09 Die Entscheidungsorgane haben nach – vom Lizenzgeber festzulegenden – Verfahrensregeln zu arbeiten, die mindestens folgende Punkte umfassen müssen:

- a. Termine / Fristen (z.B. Einreichungsfrist);
- b. Sicherstellung des Grundsatzes der Gleichbehandlung;
- c. Vertretung (z.B. Rechtsvertretung);
- d. Anspruch auf rechtliches Gehör (z.B. bei einer Einberufung oder Anhörung);
- e. offizielle Sprache (bei Bedarf);
- f. Frist für Anträge (z.B. Festlegung, Einhaltung, Aussetzung oder Verlängerung);
- g. Berufungsfrist;
- h. Auswirkungen von Berufungen (z.B. keine aufschiebende Wirkung);
- i. Art der erforderlichen Nachweise;
- j. Beweislast (z.B. Beweislast liegt beim Lizenzbewerber);
- k. Entscheidung (z.B. in schriftlicher Form und mit Begründung);
- l. Beschwerdegründe;
- m. Inhalt und Form von Schriftsätzen;
- n. Beratung/Anhörungen;
- o. Verfahrenskosten/Verwaltungsgebühren/Kaution.

Artikel 8 Sanktionskatalog

- 8.01 Um ein angemessenes Beurteilungsverfahren zu gewährleisten, verpflichtet sich der Lizenzgeber,
- a. einen Sanktionskatalog für das Klublizenzierungsverfahren zusammenzustellen, der Sanktionen für die Nichteinhaltung der in [Absatz 18.02](#) aufgeführten Kriterien festlegt. Diese können beispielsweise aus einer Verwarnung, einer Geldbuße oder der Verpflichtung, bis zu einem festgelegten Termin bestimmte Nachweise zu erbringen oder bestimmte Bedingungen zu erfüllen, bestehen. Es obliegt den zuständigen nationalen Organen, diese Sanktionen gegen die Lizenzbewerber/Lizenznehmer zu verhängen;
 - b. im Falle der Verletzung anderer Bestimmungen des Klublizenzierungsreglements die nationalen Disziplinarbestimmungen hinzuzuziehen (z.B. bei der Einreichung gefälschter Unterlagen, Nichteinhaltung von Fristen, Sanktionen gegen Einzelpersonen, usw.).

Artikel 9 Zertifizierung des Lizenzgebers

- 9.01 Der Lizenzgeber muss jährlich von einer unabhängigen und von der UEFA ernannten Stelle auf der Grundlage des *UEFA-Qualitätsstandards für die Klublizenzierung* zertifiziert werden.

Artikel 10 Kernprozess

- 10.01 Der Lizenzgeber muss den Kernprozess für die Überprüfung der Klublizenzierungskriterien festlegen und somit die Erteilung von Lizenzen verwalten.
- 10.02 Der Kernprozess beginnt zu einem vom Lizenzgeber festgesetzten Zeitpunkt und endet mit der Einreichung der Liste der Lizenzentscheide bei der UEFA innerhalb der von Letzterer mitgeteilten Frist.
- 10.03 Der Kernprozess besteht mindestens aus den folgenden Schritten:
- a. Übermittlung der Lizenzierungsunterlagen an die Lizenzbewerber;
 - b. Rückgabe der Lizenzierungsunterlagen an den Lizenzgeber;
 - c. Beurteilung der Unterlagen durch die Lizenzadministration;
 - d. Übermittlung der schriftlichen Erklärung der Unternehmensleitung an den Lizenzgeber;
 - e. Beurteilung und Entscheidung durch die Entscheidungsorgane;
 - f. Übermittlung jedes Lizenzentscheids innerhalb von sieben Tagen nach jeder endgültigen Entscheidung an die UEFA.
- 10.04 Die Fristen für die oben aufgeführten Schritte des Kernprozesses müssen vom Lizenzgeber eindeutig festgelegt und den betroffenen Klubs vor Beginn des Kernprozesses mitgeteilt werden.

Artikel 11 Beurteilungsverfahren

- 11.01 Der Lizenzgeber legt die Beurteilungsverfahren fest, ausgenommen jene für die Prüfung der Einhaltung der festgelegten Kriterien, für die nach einem speziellen Beurteilungsverfahren, wie in [Anhang I](#) näher erläutert, vorzugehen ist.

Artikel 12 Gleichbehandlung und Vertraulichkeit

- 12.01 Der Lizenzgeber hat die Gleichbehandlung aller Lizenzbewerber während des Kernprozesses sicherzustellen.
- 12.02 Der Lizenzgeber gewährleistet den Lizenzbewerbern die volle Vertraulichkeit hinsichtlich aller im Rahmen des Klublizenzierungsverfahrens eingereichten Informationen. Jede Person, die am Klublizenzierungsverfahren beteiligt ist oder vom Lizenzgeber beauftragt wurde, muss eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen, bevor sie ihre Funktion ausüben kann.

Artikel 13 Ausnahmeregelung

- 13.01 Die UEFA kann im Rahmen der in [Anhang A](#) festgelegten Bestimmungen Ausnahmen zu den Bestimmungen von Teil II gewähren.

Kapitel 2 - Lizenzbewerber und Lizenz

Artikel 14 Definition Lizenzbewerber und Dreijahresregel

- 14.01 Der Lizenzbewerber kann ausschließlich ein Fußballklub sein, d.h. eine rechtliche Einheit, welche die Verantwortung für eine erste Fußballmannschaft der Männer trägt, die an nationalen und internationalen Klubwettbewerben teilnimmt, und die:
- a. registriertes Mitglied eines UEFA-Mitgliedsverbands und/oder von dessen angeschlossener Liga ist (nachfolgend: registriertes Mitglied); oder
 - b. die in einer Vertragsbeziehung zu einem registrierten Mitglied des Verbands steht (nachfolgend: „Fußballunternehmen“).
- 14.02 Die Mitgliedschaft und/oder gegebenenfalls die Vertragsbeziehung müssen zu Beginn der lizenzierten Spielzeit seit mindestens drei aufeinanderfolgenden Spielzeiten bestehen. Die erste Fußballmannschaft der Männer des Lizenzbewerbers muss mindestens in drei aufeinanderfolgenden Spielzeiten (nachfolgend „Dreijahresregel“) an offiziellen nationalen Wettbewerben für erste Fußballmannschaften der Männer teilgenommen haben.
- 14.03 Jede Änderung der Rechtsform, der rechtlichen Konzernstruktur (einschließlich einer Fusion mit einem anderen Unternehmen oder der Übertragung der fußballerischen Tätigkeiten an ein anderes Unternehmen) oder der Identität (einschließlich Hauptsitz, Name, Klubwappen oder Klubfarben) eines Lizenzbewerbers/Lizenznehmers muss dem Lizenzgeber und der UEFA vor Beginn des Lizenzierungsverfahrens mitgeteilt werden.

- 14.04 Jede Änderung der Rechtsform, der rechtlichen Konzernstruktur (einschließlich einer Fusion mit einem anderen Unternehmen oder der Übertragung der fußballerischen Tätigkeiten an ein anderes Unternehmen) oder der Identität (einschließlich Hauptsitz, Name, Klubwappen oder -farben) eines Lizenzbewerbers/ Lizenznehmers, die in den drei Jahren vor Beginn der lizenzierten Spielzeit auf Kosten der Integrität eines Wettbewerbs, der Geschichte und des Vermächtnisses des Klubs, zur Förderung der sportlichen Qualifikation des Lizenzbewerbers für einen Wettbewerb oder zur Förderung des Erhalts einer Lizenz erfolgt ist, wird als Unterbrechung der Mitgliedschaft oder der etwaigen Vertragsbeziehung im Sinne dieser Bestimmung betrachtet.
- 14.05 Die FKKK kann in Übereinstimmung mit [Anhang A](#) Ausnahmen zur Dreijahresregel gewähren.

Artikel 15 Allgemeine Zuständigkeiten des Lizenzbewerbers

- 15.01 Der Lizenzbewerber muss dem Lizenzgeber Folgendes zukommen lassen:
- a. alle Informationen und relevanten Unterlagen, die benötigt werden, um zweifelsfrei nachzuweisen, dass die Lizenzierungsanforderungen erfüllt sind; und
 - b. jegliche sonstige Unterlagen, die vom Lizenzgeber für eine Entscheidungsfindung benötigt werden.
- 15.02 Hierzu gehören sämtliche erforderlichen Informationen über die berichtenden Unternehmen in den Bereichen Sport, soziale und ökologische Nachhaltigkeit, Infrastruktur, Personal und Administration sowie Recht und Finanzen.
- 15.03 Jedes Ereignis, das nach der Einreichung der Lizenzierungsunterlagen beim Lizenzgeber eintritt und eine wesentliche Änderung gegenüber den Angaben in den ursprünglich vorgelegten Informationen darstellt, muss dem Lizenzgeber unverzüglich schriftlich bekannt gegeben werden (einschließlich einer Änderung der Rechtsform, der rechtlichen Konzernstruktur einschließlich der Eigentumsverhältnisse oder der Identität des Lizenzbewerbers).

Artikel 16 Lizenz

- 16.01 Klubs, die sich auf sportlichem Wege für die UEFA-Klubwettbewerbe qualifizieren, müssen sich in Übereinstimmung mit dem nationalen Klublizenzierungsreglement bei ihrem Lizenzgeber um eine Lizenz bewerben, es sei denn, sie fallen unter die in [Artikel 17](#) genannte Ausnahmeregelung.
- 16.02 Eine Lizenz läuft ohne vorherige Ankündigung zum Ende der Spielzeit, für die sie ausgestellt wurde, aus.
- 16.03 Eine Lizenz ist nicht übertragbar.
- 16.04 Eine Lizenz kann durch die zuständigen Entscheidungsorgane des Lizenzgebers entzogen werden, wenn:
- a. eine Bedingung für die Erteilung einer Lizenz nicht mehr erfüllt wird; oder

- b. der Lizenznehmer Verpflichtungen des nationalen Klublizenzierungsreglements nicht mehr erfüllt.

16.05 Sobald ein Lizenzentzug in Erwägung gezogen wird, muss der Lizenzgeber die UEFA davon in Kenntnis setzen.

Artikel 17 Sondergenehmigung

- 17.01 Wenn sich ein Klub auf sportlichem Wege für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert, jedoch entweder kein Klublizenzierungsverfahren zu durchlaufen hat oder eines, das nicht dem Verfahren der höchsten Spielklasse für die Teilnahme an UEFA-Klubwettbewerben entspricht, da er nicht der höchsten Spielklasse angehört, kann der Lizenzgeber des betreffenden Klubs in dessen Namen ein außerordentliches Zulassungsverfahren in Übereinstimmung mit [Anhang D](#) des vorliegenden Reglements beantragen.
- 17.02 Auf der Grundlage eines solchen Antrags auf ein außerordentliches Zulassungsverfahren kann die UEFA dem Klub eine Sondergenehmigung für die Teilnahme am entsprechenden UEFA-Klubwettbewerb erteilen, vorbehaltlich des betreffenden UEFA-Klubwettbewerbsreglements. Eine solche Sondergenehmigung bezieht sich ausschließlich auf diesen spezifischen Klub und die betreffende Spielzeit.

Kapitel 3 - Klublizenzierungskriterien

Artikel 18 Allgemeines

- 18.01 Mit Ausnahme der in [Absatz 18.02](#) aufgeführten Kriterien muss ein Klub die in diesem Kapitel definierten Kriterien erfüllen, um eine Lizenz zu erhalten, die zur Teilnahme an der UEFA Champions League, der UEFA Europa League oder der UEFA Conference League (der jeweilige Wettbewerb) berechtigt.
- 18.02 Die Nichterfüllung der Kriterien aus [Artikel 21](#), [Absatz 22.02](#), [Absatz 24.02](#), [Artikel 25](#), [Artikel 26](#), [Artikel 28](#) to [Artikel 32](#), [Artikel 35](#), [Artikel 42](#), [Artikel 45](#), [Artikel 46](#), [Artikel 52](#) sowie [Artikel 54](#) to [Artikel 58](#) führt nicht zur Verweigerung einer Lizenz, sondern zu einer Sanktion durch den Lizenzgeber gemäß seinem Sanktionskatalog (vgl. [Artikel 8](#)).

Sportliche Kriterien

Artikel 19 Nachwuchsförderprogramm

- 19.01 Der Lizenzbewerber muss über ein schriftlich ausgearbeitetes Nachwuchsförderprogramm verfügen, das vom Lizenzgeber genehmigt wurde.
- 19.02 Der Lizenzgeber hat die Umsetzung des genehmigten Nachwuchsförderprogramms regelmäßig zu überprüfen und dessen Qualität zu beurteilen.

19.03 Das Programm muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- a. Ziele und Philosophie der Nachwuchsförderung;
- b. Organisation des Nachwuchsbereichs (Organigramm, beteiligte Organe, Beziehung zum Lizenzbewerber, Nachwuchsmannschaften usw.);
- c. Personal (technischer, medizinischer, administrativer Art usw.) sowie dessen erforderliche Mindestqualifikationen;
- d. Infrastruktur (Trainings- und Spieleinrichtungen, Verfügbarkeit usw.);
- e. finanzielle Ressourcen (Budget, Beitrag des Lizenzbewerbers, von Spielern, Gemeinden usw.);
- f. fußballtechnische Ausbildung für verschiedene Altersgruppen (spielerische Fähigkeiten, technische, taktische und körperliche Fertigkeiten);
- g. Ausbildungsprogramme (Spielregeln, Antidoping, Integrität, Antirassismus);
- h. medizinische Betreuung der Nachwuchsspieler (einschließlich Aufzeichnung medizinischer Daten);
- i. Überprüfungs- und Feedback-Prozess zur Bewertung der Ergebnisse im Hinblick auf die Erreichung der gesteckten Ziele;
- j. Dauer des Programms (mindestens drei Jahre, höchstens sieben Jahre).

19.04 Der Lizenzbewerber muss zudem sicherstellen, dass

- a. jeder Nachwuchsspieler, der am Nachwuchsförderprogramm teilnimmt, der obligatorischen Schulpflicht gemäß der nationalen Gesetzgebung nachkommen kann; und
- b. kein Nachwuchsspieler, der am Nachwuchsförderprogramm teilnimmt, daran gehindert wird, seine schulische oder berufliche Ausbildung fortzuführen.

Artikel 20 Nachwuchsmannschaften

20.01 Der Lizenzbewerber muss gewährleisten, dass mindestens die folgenden Nachwuchsmannschaften zu seiner rechtlichen Einheit, zu einer anderen im Berichtskreis enthaltenen rechtlichen Einheit oder zu einem seiner rechtlichen Einheit angeschlossenen Klub gehören:

- a. mindestens vier Nachwuchsmannschaften der Altersklassen von 10 bis 21 Jahren;
- b. mindestens eine U10-Mannschaft oder eine organisierte Fußballaktivität für Kinder unter zehn Jahren.

20.02 Alle Nachwuchsmannschaften mit Ausnahme der Altersklassen unter 10 Jahren müssen an offiziellen Wettbewerben oder Programmen teilnehmen, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene stattfinden und vom UEFA-Mitgliedsverband anerkannt sind.

Artikel 21 Frauenfußball-Aktivitäten

- 21.01 Der Lizenzbewerber muss den Frauenfußball durch die Umsetzung von Maßnahmen und Aktivitäten zur Förderung, Professionalisierung und Erhöhung der Beliebtheit des Frauenfußballs unterstützen wie:
- a. Anmeldung einer A- und/oder Nachwuchsmannschaft zu offiziellen Wettbewerben;
 - b. Bereitstellung von Unterstützung für einen angeschlossenen Frauenfußballklub; oder
 - c. Organisation von anderen, vom Lizenzgeber festgelegten Frauenfußballinitiativen.

Artikel 22 Medizinische Betreuung von Spielern

- 22.01 Der Lizenzbewerber muss Maßnahmen ergreifen und durchsetzen, um sicherzustellen, dass alle seine Spieler, die in der ersten Mannschaft spielen dürfen, jedes Jahr einer medizinischen Untersuchung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des *Medizinischen Reglements der UEFA* unterzogen werden.
- 22.02 Der Lizenzbewerber muss Maßnahmen ergreifen und durchsetzen, um sicherzustellen, dass alle Nachwuchsspieler im Alter von über zwölf Jahren jedes Jahr gemäß den von seinem Lizenzgeber festgelegten einschlägigen Bestimmungen, welche der nationalen Gesetzgebung entsprechen müssen, einer medizinischen Untersuchung unterzogen werden.

Artikel 23 Spielerregistrierung

- 23.01 Alle Spieler des Lizenzbewerbers über zehn Jahren müssen beim UEFA-Mitgliedsverband oder bei dessen angeschlossener Liga gemäß den einschlägigen Bestimmungen des *FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern* registriert sein.

Artikel 24 Schriftlicher Vertrag mit Berufsspielern

- 24.01 Alle Berufsspieler des Lizenzbewerbers müssen über einen schriftlichen Vertrag mit dem Lizenzbewerber gemäß den einschlägigen Bestimmungen des *FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern* verfügen.
- 24.02 Der Lizenzbewerber muss sicherstellen, dass die Verträge seiner Berufsspieler den einschlägigen Bestimmungen der *Vereinbarung bezüglich der Mindestanforderungen für Standardspielerverträge im europäischen Profifußball in der Europäischen Union und dem übrigen UEFA-Gebiet* entsprechen.

Artikel 25 Ausleihen von Berufsspielern

- 25.01 Der Lizenzbewerber muss die Bestimmungen Ausleihen von Berufsspielern betreffend im *FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern* einhalten.

Artikel 26 Schiedsrichterwesen und Spielregeln

- 26.01 Der Lizenzbewerber muss sicherstellen, dass alle Mitglieder seiner ersten Mannschaft (Spieler, Trainer und anderes technisches Personal) an einer Schulung bzw. Veranstaltung zum Schiedsrichterwesen teilnehmen, die vom oder in Zusammenarbeit mit dem UEFA-Mitgliedsverband innerhalb der zwölf Monate vor der lizenzierten Spielzeit organisiert wird.

Kriterien für soziale und ökologische Nachhaltigkeit

Artikel 27 Strategie für soziale und ökologische Nachhaltigkeit

- 27.01 Der Lizenzbewerber muss gemäß der *UEFA-Strategie für nachhaltigen Fußball 2030* und den einschlägigen UEFA-Richtlinien eine Strategie im Bereich soziale und ökologische Nachhaltigkeit entwickeln und umsetzen. Diese muss mindestens die Themenbereiche Gleichstellung und Inklusion, Bekämpfung von Rassismus, Kinder- und Jugendschutz, Zugang zum Fußball für alle und Umweltschutz enthalten.

Artikel 28 Gleichstellung und Inklusion

- 28.01 Der Lizenzbewerber muss Maßnahmen ergreifen und umsetzen, um gleiche Rechte und Möglichkeiten für alle zu gewährleisten, die vom Lizenzbewerber organisierten Fußballaktivitäten zu verfolgen und einen Beitrag zu diesen zu leisten.

Artikel 29 Bekämpfung von Rassismus

- 29.01 Der Lizenzbewerber muss Maßnahmen ergreifen und umsetzen, um Rassismus zu bekämpfen und sicherzustellen, dass alle Richtlinien, Programme und Verfahren des Lizenzbewerbers ohne jegliche Diskriminierung durchgeführt werden.

Artikel 30 Kinder- und Jugendschutz

- 30.01 Der Lizenzbewerber muss Maßnahmen ergreifen und umsetzen, um das Wohlergehen der Nachwuchsspieler zu schützen und sicherzustellen, dass sie sich bei der Teilnahme an vom Lizenzbewerber organisierten Aktivitäten in einem sicheren Umfeld befinden.

Artikel 31 Fußball für alle

- 31.01 Der Lizenzbewerber muss Maßnahmen ergreifen und umsetzen, um die von ihm organisierten Aktivitäten barrierefrei und angenehm verfolgen bzw. einen Beitrag zu diesen leisten zu können, unabhängig von einer Behinderung oder anderen einschränkenden Elementen.

Artikel 32 Umweltschutz

- 32.01 Der Lizenzbewerber muss Maßnahmen ergreifen und umsetzen, um seinen ökologischen Fußabdruck und die Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit der

Organisation seiner Veranstaltungen sowie dem Management und der Errichtung von Infrastruktur zu verbessern.

Infrastrukturelle Kriterien

Artikel 33 Stadion für UEFA-Klubwettbewerbe

- 33.01** Der Lizenzbewerber muss für die UEFA-Klubwettbewerbe über ein Stadion verfügen, das sich auf dem Gebiet des UEFA-Mitgliedsverbands befindet und vom UEFA-Mitgliedsverband in Übereinstimmung mit dem *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement* genehmigt wurde.
- 33.02** Sofern der Lizenzbewerber nicht Eigentümer eines Stadions ist, muss er einen schriftlichen Vertrag mit den Eigentümern des Stadions oder der Stadien vorlegen können, das/die er nutzen wird.
- 33.03** Es muss garantiert sein, dass das Stadion / die Stadien für sämtliche Heimspiele des Lizenzbewerbers in UEFA-Wettbewerben während der gesamten lizenzierten Spielzeit benutzt werden kann / können.
- 33.04** Das Stadion muss / Die Stadien müssen die Mindestanforderungen aus dem *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement* erfüllen und mindestens der Stadionkategorie 2 der UEFA angehören.

Artikel 34 Trainingseinrichtungen – Verfügbarkeit

- 34.01** Der Lizenzbewerber muss das ganze Jahr über Trainingseinrichtungen zur Verfügung haben.
- 34.02** Sofern der Lizenzbewerber nicht Eigentümer der Trainingseinrichtungen ist, muss er einen schriftlichen Vertrag mit den Eigentümern der Trainingseinrichtungen vorlegen können.
- 34.03** Dieser Vertrag muss das Nutzungsrecht an den Trainingseinrichtungen für sämtliche Mannschaften des Lizenzbewerbers unter Berücksichtigung des Nachwuchsförderprogramms während der lizenzierten Spielzeit garantieren.

Artikel 35 Trainingseinrichtungen – Mindestanforderungen Infrastruktur

- 35.01** Die Infrastruktur von Trainingseinrichtungen muss mindestens die vom Lizenzgeber festgelegten Kriterien erfüllen, zum Beispiel:
- a. entsprechende Einrichtungen in einer Halle / im Freien;
 - b. Eigenschaften dieser Einrichtungen (d.h. Anzahl und Größe der Fußballfelder);
 - c. Eigenschaften bezüglich Umkleidekabinen;
 - d. Notfallraum und dessen Mindestausstattung (d.h. Defibrillator und Erste-Hilfe-Ausrüstung);
 - e. Flutlichtanlage;

- f. jegliche andere relevanten Anforderungen des Lizenzgebers.

Personelle und administrative Kriterien

Artikel 36 Administrativer Geschäftsführer

- 36.01** Der Lizenzbewerber muss einen administrativen Geschäftsführer eingesetzt haben, der für den Ablauf der operativen Angelegenheiten verantwortlich ist.

Artikel 37 Verantwortlicher im Finanzbereich

- 37.01** Der Lizenzbewerber muss einen qualifizierten Verantwortlichen im Finanzbereich eingesetzt haben, der für die finanziellen Angelegenheiten verantwortlich ist.
- 37.02** Der Verantwortliche im Finanzbereich muss mindestens über eine der nachfolgend genannten Qualifikationen verfügen:
- a. Buchhalter-Diplom;
 - b. Wirtschaftsprüfer-Diplom;
 - c. Diplom als Verantwortlicher im Finanzbereich, das vom Lizenzgeber oder einer durch den Lizenzgeber anerkannten Organisation verliehen wurde.

Artikel 38 Medienverantwortlicher

- 38.01** Der Lizenzbewerber muss einen qualifizierten Medienverantwortlichen eingesetzt haben, der für den Medienbereich verantwortlich ist.
- 38.02** Der Medienverantwortliche muss mindestens über eine der nachfolgend genannten Qualifikationen verfügen:
- a. Abschluss im Bereich Journalistik;
 - b. Diplom als Medienverantwortlicher, das vom Lizenzgeber oder von einer durch den Lizenzgeber anerkannten Organisation verliehen wurde;
 - c. Befähigungsnachweis, der vom Lizenzgeber auf der Grundlage einer mindestens dreijährigen praktischen Erfahrung im Medienbereich ausgestellt wurde.

Artikel 39 Arzt

- 39.01** Der Lizenzbewerber muss mindestens einen Arzt eingesetzt haben, der für die medizinische Betreuung in Spiel und Training sowie für die Doping-Prävention verantwortlich ist.
- 39.02** Der Arzt muss über eine Zulassung der zuständigen nationalen Gesundheitsbehörden verfügen.
- 39.03** Der Arzt muss ordnungsgemäß beim UEFA-Mitgliedsverband oder bei seiner ihm angeschlossenen Liga registriert sein.

Artikel 40 Physiotherapeut

- 40.01 Der Lizenzbewerber muss mindestens einen Physiotherapeuten eingesetzt haben, der für die medizinische Behandlung und für Massagen der ersten Mannschaft in Spiel und Training verantwortlich ist.
- 40.02 Die Ausbildung des Physiotherapeuten muss von den zuständigen nationalen Gesundheitsbehörden anerkannt sein.
- 40.03 Der Physiotherapeut muss ordnungsgemäß beim UEFA-Mitgliedsverband oder bei seiner ihm angeschlossenen Liga registriert sein.

Artikel 41 Medizinische Betreuung Nachwuchsmannschaften

- 41.01 Der Lizenzbewerber muss mindestens einen Arzt oder Physiotherapeuten eingesetzt haben, der von den zuständigen nationalen Gesundheitsbehörden anerkannt wird und für die medizinische Betreuung der Nachwuchsmannschaften zuständig ist.

Artikel 42 Verantwortlicher für die Spielorganisation

- 42.01 Der Lizenzbewerber muss einen Verantwortlichen für die Spielorganisation eingesetzt haben, der für die allgemeine Organisation der Spiele der ersten Mannschaft verantwortlich ist.

Artikel 43 Sicherheitsverantwortlicher

- 43.01 Der Lizenzbewerber muss einen qualifizierten Sicherheitsverantwortlichen mit folgenden Verantwortlichkeiten eingesetzt haben:
- a. Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung der Sicherheitsbestimmungen und -verfahren, einschließlich Risikomanagement und Planung;
 - b. Hauptansprechpartner für Behörden hinsichtlich aller Sicherheitsangelegenheiten;
 - c. Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen bei Spielen;
- 43.02 Der Sicherheitsverantwortliche muss gemäß der entsprechenden nationalen Gesetzgebung qualifiziert sein und sollte über einschlägige Erfahrung im Umgang mit Zuschauerkontrollen sowie in Sachen Sicherheit in Fußballstadien verfügen und entsprechend ausgebildet sein.

Artikel 44 Verantwortlicher für soziale und ökologische Nachhaltigkeit

- 44.01 Der Lizenzbewerber muss einen Verantwortlichen im Bereich soziale und ökologische Nachhaltigkeit eingesetzt haben, der für die Umsetzung der Richtlinien und Maßnahmen im Bereich soziale und ökologische Nachhaltigkeit gemäß der *UEFA-Strategie für nachhaltigen Fußball 2030* und den einschlägigen UEFA-Richtlinien zuständig ist.

Artikel 45 Fanbeauftragter

- 45.01 Der Lizenzbewerber muss einen Fanbeauftragten eingesetzt haben, der als Hauptansprechpartner für die Fans fungiert.
- 45.02 Der Fanbeauftragte trifft sich regelmäßig mit dem relevanten Personal des Klubs und arbeitet mit diesem in allen seine Aufgabe betreffenden Belangen zusammen.

Artikel 46 Behindertenbeauftragter

- 46.01 Der Lizenzbewerber muss einen Behindertenbeauftragten eingesetzt haben, der für die Bereitstellung inklusiver und barrierefreier Einrichtungen und Dienste sorgt.
- 46.02 Der Behindertenbeauftragte trifft sich regelmäßig mit dem relevanten Personal des Klubs und arbeitet mit diesem in allen seine Aufgabe betreffenden Belangen zusammen.

Artikel 47 Cheftrainer der ersten Mannschaft

- 47.01 Der Lizenzbewerber muss einen qualifizierten Cheftrainer eingesetzt haben, der vom entsprechenden UEFA-Mitgliedsverband als Cheftrainer bestätigt und für folgende Angelegenheiten der ersten Mannschaft zuständig ist:
- a. Auswahl der Spieler;
 - b. Taktik und Training;
 - c. Betreuung der Spieler und des technischen Personals in der Umkleidekabine und der Technischen Zone vor, während und nach den Spielen;
 - d. Pflichten im Zusammenhang mit den Medien (Medienkonferenzen, Interviews usw.).
- 47.02 Der Cheftrainer muss mindestens über eine der nachfolgend genannten Trainerqualifikationen verfügen, die von einem UEFA-Mitgliedsverband in Übereinstimmung mit der *UEFA-Trainerkonvention* herausgegeben wurden:
- a. gültige UEFA-Pro-Trainerlizenz, wenn der Lizenzgeber (bzw. sein UEFA-Mitgliedsverband) die *UEFA-Trainerkonvention* auf Pro-Stufe unterzeichnet hat;
 - b. gültige UEFA-Pro-Trainerlizenz, wenn der Lizenzgeber (bzw. sein UEFA-Mitgliedsverband) die *UEFA-Trainerkonvention* auf Pro-Stufe nicht unterzeichnet hat;
 - c. gültiger Befähigungsnachweis der UEFA, welcher der geforderten Trainerlizenz gemäß a) oder b) oben entspricht.

Artikel 48 Trainerassistent der ersten Mannschaft

- 48.01 Der Lizenzbewerber muss einen qualifizierten Trainer eingesetzt haben, der dem Cheftrainer in allen fußballerischen Angelegenheiten der ersten Mannschaft assistiert.

- 48.02 Der Trainerassistent muss mindestens über eine der nachfolgend genannten Trainerqualifikationen verfügen, die von einem UEFA-Mitgliedsverband in Übereinstimmung mit der *UEFA-Trainerkonvention* herausgegeben wurden:
- a. gültige UEFA-A-Trainerlizenz, wenn der Lizenzgeber (bzw. sein UEFA-Mitgliedsverband) die *UEFA-Trainerkonvention* auf Pro-Stufe unterzeichnet hat;
 - b. gültige UEFA-B-Trainerlizenz, wenn der Lizenzgeber (bzw. sein UEFA-Mitgliedsverband) die *UEFA-Trainerkonvention* auf Pro-Stufe nicht unterzeichnet hat;
 - c. gültiger Befähigungsnachweis der UEFA, welcher der geforderten Trainerlizenz gemäß a) oder b) oben entspricht.

Artikel 49 Torwarttrainer der ersten Mannschaft

- 49.01 Der Lizenzbewerber muss einen qualifizierten Torwarttrainer eingesetzt haben, der dem Cheftrainer in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Torwarttraining der ersten Mannschaft assistiert.
- 49.02 Der Torwarttrainer muss mindestens über eine der nachfolgend genannten Trainerqualifikationen verfügen, die von einem UEFA-Mitgliedsverband in Übereinstimmung mit der *UEFA-Trainerkonvention* herausgegeben wurden:
- a. höchste verfügbare gültige UEFA-Torwarttrainer-Lizenz in Übereinstimmung mit dem Mitgliedschaftsstatus des Lizenzgebers (bzw. seines Mitgliedsverbands) in Übereinstimmung mit der *UEFA-Trainerkonvention*;
 - b. gültiger Befähigungsnachweis der UEFA, welcher der geforderten Trainerlizenz gemäß a) oben entspricht.

Artikel 50 Leiter des Nachwuchsförderprogramms

- 50.01 Der Lizenzbewerber muss einen qualifizierten Leiter des Nachwuchsförderprogramms eingesetzt haben, der für den Ablauf des Tagesgeschäfts und für die technischen Aspekte des Nachwuchsbereichs verantwortlich ist.
- 50.02 Der Leiter des Nachwuchsförderprogramms muss mindestens über eine der nachfolgend genannten Trainerqualifikationen verfügen, die von einem UEFA-Mitgliedsverband in Übereinstimmung mit der *UEFA-Trainerkonvention* herausgegeben wurden:
- a. gültige UEFA-Elitejunioren-A-Lizenz;
 - b. gültige UEFA-A-Trainerlizenz, wenn der Lizenzgeber (bzw. sein UEFA-Mitgliedsverband) die *UEFA-Trainerkonvention* auf Pro-Stufe unterzeichnet hat;
 - c. gültige UEFA-B-Trainerlizenz, wenn der Lizenzgeber (bzw. sein UEFA-Mitgliedsverband) die *UEFA-Trainerkonvention* auf Pro-Stufe nicht unterzeichnet hat;
 - d. gültiger Befähigungsnachweis der UEFA, welcher der geforderten Trainerlizenz gemäß a), b) oder c) oben entspricht.

Artikel 51 Nachwuchstrainer

- 51.01 Der Lizenzbewerber muss für jede zu lizenzierende Nachwuchsmannschaft mindestens einen qualifizierten Trainer eingesetzt haben, der in allen fußballerischen Angelegenheiten für diese Nachwuchsmannschaft verantwortlich ist.
- 51.02 Mindestens drei Nachwuchs-Cheftrainer müssen jeweils mindestens über eine der nachfolgend genannten Trainerqualifikationen verfügen, die von einem UEFA-Mitgliedsverband in Übereinstimmung mit der *UEFA-Trainerkonvention* herausgegeben wurden:
- a. gültige UEFA-Elitejunioren-A-Lizenz;
 - b. gültige UEFA-A-Trainerlizenz, wenn der Lizenzgeber (bzw. sein UEFA-Mitgliedsverband) die *UEFA-Trainerkonvention* auf Pro-Stufe unterzeichnet hat;
 - c. gültige UEFA-B- oder UEFA-Elitejunioren-B-Trainerlizenz, wenn der Lizenzgeber (bzw. sein UEFA-Mitgliedsverband) die *UEFA-Trainerkonvention* auf Pro-Stufe nicht unterzeichnet hat;
 - d. gültiger Befähigungsnachweis der UEFA, welcher der geforderten Trainerlizenz gemäß a), b) oder c) oben entspricht.
- 51.03 Die anderen Nachwuchstrainer müssen über die vom UEFA-Mitgliedsverband festgelegte Mindestqualifikation verfügen.

Artikel 52 Torwarttrainer der Nachwuchsmannschaften

- 52.01 Der Lizenzbewerber muss mindestens einen qualifizierten Torwarttrainer eingesetzt haben, der dem Nachwuchs-Cheftrainer in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Torwarttraining im Nachwuchsbereich assistiert.
- 52.02 Der Torwarttrainer muss mindestens über eine der nachfolgend genannten Trainerqualifikationen verfügen, die von einem UEFA-Mitgliedsverband herausgegeben wurden:
- a. zweithöchste verfügbare gültige UEFA-Torwarttrainer-Lizenz gemäß der Mitgliedschaft des Lizenzgebers (bzw. seines Mitgliedsverbands) in der *UEFA-Trainerkonvention*;
 - b. gültige nationale Torwarttrainer-Lizenz;
 - c. gültiger Befähigungsnachweis der UEFA, der in Übereinstimmung mit der *UEFA-Trainerkonvention* herausgegeben wird und der geforderten Trainerlizenz gemäß a) oben entspricht.

Artikel 53 Gemeinsame Bestimmungen für die UEFA-Trainerqualifikationen

- 53.01 Inhaber der erforderlichen UEFA-Trainerlizenz im Sinne von [Artikel 47](#) bis [Artikel 52](#) ist ein Trainer, der in Übereinstimmung mit den Ausführungsbestimmungen zur *UEFA-Trainerkonvention*:
- a. eine von einem UEFA-Mitgliedsverband ausgestellte UEFA-Trainerlizenz erhalten hat; oder
 - b. zumindest den erforderlichen UEFA-Trainerdiplomkurs begonnen hat. Die Anmeldung für den erforderlichen Diplomkurs genügt nicht, um dieses Kriterium zu erfüllen.
- 53.02 Falls der Mitgliedschaftsstatus eines UEFA-Mitgliedsverbands in der *UEFA-Trainerkonvention* aufgewertet wird (z.B. von der A- zur Pro-Stufe), gelten die folgenden Bestimmungen:
- a. im Hinblick auf [Absatz 53.01](#) Bst. a) wird die neue höchste oder (gegebenenfalls) zweithöchste verfügbare UEFA-Trainerlizenz für den Lizenzbewerber obligatorisch, sobald der Lizenzgeber seinen zweiten Kurs auf dieser höheren Stufe durchgeführt hat. Nach dieser Übergangsperiode erfüllt nur noch ein Inhaber des neu erworbenen UEFA-Trainerdiploms das Kriterium;
 - b. im Hinblick auf [Absatz 53.01](#) Bst. b) erfüllt nur die Teilnahme an einem Ausbildungskurs für das neu verfügbare höchste oder (gegebenenfalls) zweithöchste UEFA-Trainerdiplom das Kriterium.
- 53.03 Im Falle einer Partnerschaftsvereinbarung im Rahmen der *UEFA-Trainerkonvention* gelten die vom UEFA-Mitgliedsverband mit Teilmitgliedschaftsstatus in der *UEFA-Trainerkonvention* angebotenen UEFA-Trainerqualifikationen.
- 53.04 Die UEFA behält sich das Recht vor, die Folgen einer Rückstufung des Mitgliedschaftsstatus im Rahmen der *UEFA-Trainerkonvention* (z.B. von der Pro- in die A-Stufe) sowie diejenigen von Partnerschaftsvereinbarungen mit den betreffenden UEFA-Mitgliedsverbänden zu überprüfen und in dieser Hinsicht von Fall zu Fall zu entscheiden.
- 53.05 Alle qualifizierten Trainer müssen ordnungsgemäß beim UEFA-Mitgliedsverband und/oder bei der angeschlossenen Liga registriert sein.

Artikel 54 Schriftliche Verträge

- 54.01 Das gesamte administrative, technische, medizinische und Sicherheitspersonal sowie Dienstleistungsanbieter, die eine Funktion gemäß [Artikel 36](#) bis [Artikel 52](#) ausüben, müssen über schriftliche Verträge mit dem Lizenzbewerber (bzw. einem anderen Unternehmen in der rechtlichen Konzernstruktur des Lizenzbewerbers) in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung verfügen.
- 54.02 Der Lizenzbewerber muss sicherstellen, dass die Verträge aller Trainer den einschlägigen Bestimmungen des *FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern* entsprechen.

Artikel 55 Dienstleistungsanbieter

- 55.01 Wird einem Dienstleistungsanbieter in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung eine Funktion übertragen, muss der Lizenzbewerber einen schriftlichen Vertrag mit dem Dienstleistungsanbieter unterzeichnen. Dieser muss mindestens folgende Informationen enthalten:
- a. festgelegte Aufgaben und Verantwortlichkeiten;
 - b. Informationen zu der/den für die Funktion verantwortlichen Person(en), einschließlich einschlägiger Qualifikationen.

Artikel 56 Besetzung der Funktionen

- 56.01 Die obligatorischen Funktionen gemäß [Artikel 36](#) bis [Artikel 52](#) stellen Mindestanforderungen an die Organisationsstruktur des Lizenzbewerbers dar.
- 56.02 Eine Person kann mehr als eine Funktion ausüben, sofern sie ausreichend Zeit hat, über angemessene Kompetenzen und die erforderlichen Qualifikationen für jede Funktion verfügt und kein Interessenkonflikt besteht.

Artikel 57 Organisationsstruktur

- 57.01 Der Lizenzbewerber muss dem Lizenzgeber ein Organigramm zukommen lassen, aus dem das jeweilige Personal und dessen hierarchische und funktionale Verantwortlichkeiten in der Organisationsstruktur eindeutig hervorgehen.
- 57.02 Aus dem Organigramm sollten mindestens die in [Artikel 36](#) bis [Artikel 46](#) sowie [Artikel 50](#) definierten Schlüsselpositionen hervorgehen.

Artikel 58 Verpflichtung zur Ersetzung während der Spielzeit

- 58.01 Wird eine der in [Artikel 36](#) bis [Artikel 52](#) beschriebenen Funktionen während der lizenzierten Spielzeit vakant, muss der Lizenznehmer sicherstellen, dass diese innerhalb einer Frist von höchstens 60 Tagen von einer Person übernommen wird, die über die erforderliche Qualifikation verfügt.
- 58.02 Wird eine Funktion aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls vakant, kann der Lizenzgeber eine Verlängerung der 60-Tage-Frist gewähren, wenn ihm überzeugend dargelegt wird, dass die betroffene Person medizinisch noch nicht in der Lage ist, ihre Arbeit wiederaufzunehmen.
- 58.03 Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber eine solche Ersetzung unverzüglich mitzuteilen.

Rechtliche Kriterien

Artikel 59 Erklärung zur Teilnahme an UEFA-Klubwettbewerben

- 59.01 Der Lizenzbewerber muss eine rechtsgültige Erklärung abgeben, die bestätigt dass:
- a. er die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des UEFA-Mitgliedsverbands und, sofern vorhanden, der nationalen Liga sowie die Rechtsprechung des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne gemäß den einschlägigen Bestimmungen der *UEFA-Statuten* als rechtsverbindlich anerkennt;
 - b. er auf nationaler Ebene an den Wettbewerben teilnehmen wird, die vom UEFA-Mitgliedsverband anerkannt und genehmigt sind (z.B. nationale Meisterschaft und nationaler Pokal);
 - c. er auf internationaler Ebene an den Wettbewerben teilnehmen wird, die von der UEFA anerkannt sind (dies gilt nicht für Freundschaftsspiele);
 - d. er den Lizenzgeber unverzüglich über jede wesentliche Änderung sowie jedes Ereignis und jeden Umstand von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung informiert;
 - e. er das Klublizenzierungsreglement des Lizenzgebers respektieren und einhalten wird;
 - f. er das *UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit* respektieren und einhalten wird;
 - g. sein Berichtskreis in Übereinstimmung mit [Artikel 66](#) festgelegt ist;
 - h. alle Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit allen in [Absatz 66.03](#) angegebenen fußballerischen Tätigkeiten im Berichtskreis enthalten sind;
 - i. er die Verantwortung für alle Folgen trägt, wenn ein im Berichtskreis enthaltenes Unternehmen sich nicht an die Punkte e) und f) oben hält;
 - j. alle maßgeblichen Informationen im Zusammenhang mit Änderungen an seiner Rechtsform, seiner rechtlichen Konzernstruktur (einschließlich der Eigentumsverhältnisse) oder der Identität der letzten drei Jahre vor Beginn der lizenzierten Spielzeit an den Lizenzgeber und die UEFA gemeldet wurden;
 - k. alle eingereichten Unterlagen vollständig und wahrheitsgetreu sind;
 - l. er die zuständige nationale Lizenzadministration und die nationalen Klublizenzierungsorgane, die UEFA-Administration und die UEFA-Rechtspflegeorgane autorisiert, relevante Unterlagen zu prüfen und Informationen von zuständigen öffentlichen Behörden oder privaten Organen in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht einzuholen;
 - m. er anerkennt, dass sich die UEFA in Übereinstimmung mit [Artikel 100](#) das Recht vorbehält, Compliance audits durchzuführen.
- 59.02 Diese Erklärung muss von einer zeichnungsberechtigten Person des Lizenzbewerbers höchstens drei Monate vor dem entsprechenden Termin für die Einreichung der Unterlagen beim Lizenzgeber unterzeichnet worden sein.

Artikel 60 Rechtliche Mindestangaben

- 60.01** Der Lizenzbewerber muss die folgenden rechtlichen Mindestangaben über den Lizenzbewerber bzw., falls abweichend, das registrierte Mitglied einreichen:
- a. vollständiger rechtlicher Name;
 - b. Rechtsform;
 - c. Exemplar der aktuell geltenden Statuten (z.B. Gründungsakt);
 - d. Auszug aus einem amtlichen Register (z.B. Handelsregister);
 - e. Verzeichnis der zeichnungsberechtigten Personen;
 - f. Art der erforderlichen Unterschrift (z.B. Einzelunterschrift, Kollektivunterschrift).
- 60.02** Der Lizenzbewerber muss außerdem folgende Kontaktinformationen einreichen:
- a. Anschrift des offiziellen Hauptsitzes;
 - b. offizielle Kontaktangaben (z.B. Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adressen);
 - c. Adresse der offiziellen öffentlich zugänglichen Website;
 - d. Name und direkte Kontaktangaben der offiziellen Hauptkontaktperson für Klublizenzierungsangelegenheiten.

Artikel 61 Identität, Geschichte und Vermächtnis des Lizenzbewerbers

- 61.01** Alle Elemente, welche die visuelle Identität eines Fußballklubs im Zusammenhang mit dem offiziellen Namen und/oder dem Namen der Mannschaft in den Wettbewerben ausmachen, darunter das offizielle Klubwappen, Logos, andere Marken und offizielle Klubfarben, müssen sich im Eigentum und unter der alleinigen Kontrolle des Lizenzbewerbers bzw. des registrierten Mitglieds (falls sich dieses vom Lizenzbewerber unterscheidet) befinden (vgl. [Absatz 14.01](#) zur Definition des Lizenzbewerbers).
- 61.02** Die Identität des Lizenzbewerbers muss zusammen mit seiner Geschichte und seinem Vermächtnis, darunter seine sportlichen Leistungen, beim Lizenzgeber registriert sein.

Artikel 62 Schriftlicher Vertrag mit einem Fußballunternehmen

- 62.01** Ist der Lizenzbewerber ein Fußballunternehmen gemäß [Absatz 14.01](#) Bst. b), so hat er einen schriftlichen Abtretungsvertrag mit einem registrierten Mitglied vorzulegen.
- 62.02** Der Vertrag muss mindestens die folgenden Punkte regeln:
- a. Das Fußballunternehmen hat die geltenden Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des UEFA-Mitgliedsverbands und dessen angeschlossener Liga einzuhalten.
 - b. Das Fußballunternehmen darf sein Recht zur Teilnahme an Wettbewerben auf nationaler oder internationaler Ebene nicht abtreten.
 - c. Das Recht des Fußballunternehmens zur Teilnahme an solchen Wettbewerben erlischt, sobald die Mitgliedschaft des abtretenden Klubs im Verband endet.

- d. Muss das Fußballunternehmen Konkurs anmelden oder wird es aufgelöst, wird dies als Unterbruch der Mitgliedschaft oder der Vertragsbeziehung im Sinne von [Artikel 14](#) betrachtet. Eine dem Fußballunternehmen bereits erteilte Lizenz kann nicht mehr vom Fußballunternehmen auf das registrierte Mitglied übertragen werden.
- e. Das Recht zur Genehmigung des Namens, unter dem das Fußballunternehmen an nationalen Wettbewerben teilnimmt, muss dem UEFA-Mitgliedsverband vorbehalten bleiben.
- f. Das Fußballunternehmen hat auf Anfrage des zuständigen nationalen Schiedsgerichts oder des Schiedsgerichts des Sports (TAS) Einblick in alle Angelegenheiten zu gewähren, die seine Teilnahme an nationalen oder internationalen Wettbewerben betreffen, und diesbezügliche Informationen sowie Unterlagen vorzulegen.

62.03 Der Abtretungsvertrag und sämtliche Nachträge dazu müssen vom UEFA-Mitgliedsverband oder von dessen angeschlossener Liga genehmigt werden.

Artikel 63 Rechtliche Konzernstruktur

63.01 Der Lizenzbewerber muss dem Lizenzgeber ein Dokument zu seiner rechtlichen Konzernstruktur am jährlichen Abschlussstichtag vor dem Termin zur Einreichung des Lizenzantrags beim Lizenzgeber unterbreiten.

63.02 Dieses Dokument muss die folgenden Instanzen klar bestimmen und Angaben zu ihnen enthalten:

- a. der Lizenzbewerber und, falls abweichend, das registrierte Mitglied;
- b. alle Tochterunternehmen des Lizenzbewerbers und, falls abweichend, des registrierten Mitglieds;
- c. alle assoziierten Unternehmen des Lizenzbewerbers und, falls abweichend, des registrierten Mitglieds;
- d. alle Parteien, die über eine direkte oder indirekte Beteiligung von 10 % oder mehr am Lizenzbewerber oder über 10 % oder mehr der Stimmrechte verfügen;
- e. alle direkten oder indirekten beherrschenden Parteien des Lizenzbewerbers;
- f. alle anderen Fußballklubs, an denen eine der in den Punkten a) bis e) bestimmten Parteien oder Mitglieder von deren Management in Schlüsselpositionen über eine Beteiligung oder Stimmrechte oder eine Mitgliedschaft oder sonstigen Einfluss in Bezug auf die Führung, Verwaltung oder sportliche Leistung verfügen; und
- g. Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen des Lizenzbewerbers und, falls abweichend, des registrierten Mitglieds.

63.03 Der in [Artikel 66](#) festgelegte Berichtskreis ist im Dokument ebenfalls klar zu bestimmen.

63.04 Folgende Angaben müssen für jedes in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltene Unternehmen vorgelegt werden:

- a. Name und gegebenenfalls Rechtsform;

- b. Hauptaktivität; und
- c. Beteiligungsquote in Prozent und, falls abweichend, Stimmrechtsquote in Prozent.

Für alle Tochterunternehmen des Lizenzbewerbers und, falls abweichend, des registrierten Mitglieds müssen zudem folgende Angaben vorgelegt werden:

- d. Aktienkapital;
- e. Summe der Vermögenswerte;
- f. Summe der Einnahmen; und
- g. Summe des Eigenkapitals.

63.05 Der Lizenzgeber muss über alle Änderungen an der rechtlichen Konzernstruktur informiert werden, die zwischen dem jährlichen Abschlussstichtag und der Einreichung dieser Informationen beim Lizenzgeber erfolgt sind.

63.06 Falls erforderlich, kann der Lizenzgeber vom Lizenzbewerber/Lizenznehmer zusätzliche, über die oben genannten Angaben hinausgehende Informationen verlangen.

63.07 Der Lizenzbewerber muss bestätigen, dass die Angaben zur rechtlichen Konzernstruktur vollständig und korrekt sind und mit diesem Reglement übereinstimmen. Diese Bestätigung erfolgt anhand einer kurzen Mitteilung, die vom Vorstand bzw. zeichnungsberechtigten Personen des Lizenzbewerbers unterzeichnet ist.

Artikel 64 Oberste beherrschende Partei, oberster Begünstigter und Partei mit maßgeblichem oder entscheidendem Einfluss

64.01 Der Lizenzbewerber muss dem Lizenzgeber ein Dokument mit folgenden Informationen zukommen lassen:

- a. die oberste beherrschende Partei des Lizenzbewerbers;
- b. oberster Begünstigter des Lizenzbewerbers, d.h. eine natürliche Person, in deren Namen ein Unternehmen oder eine Organisation besessen bzw. beherrscht oder eine Transaktion durchgeführt wird; und
- c. alle Parteien mit maßgeblichem oder entscheidendem Einfluss auf den Lizenzbewerber.

64.02 Folgende Informationen müssen im Zusammenhang mit jeder der in [Absatz 64.01](#) bezeichneten Parteien zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Informationen an den Lizenzgeber vorgelegt werden:

- a. Name und gegebenenfalls Rechtsform;
- b. Hauptaktivitäten;
- c. Beteiligungsquote in Prozent und, falls abweichend, Stimmrechtsquote in Prozent mit Blick auf den Lizenzbewerber;
- d. gegebenenfalls Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen; und
- e. alle anderen Fußballklubs, an denen eine Partei oder Mitglieder von deren Management in Schlüsselpositionen über eine Beteiligung, Stimmrechte, eine Mitgliedschaft oder sonstigen Einfluss verfügen.

- 64.03 Der Lizenzbewerber muss Änderungen im Zusammenhang mit den Angaben gemäß Abs. 1 und 2 bestätigen, die zwischen dem jährlichen Abschlussstichtag und der Einreichung dieser Informationen beim Lizenzgeber erfolgt sind.
- 64.04 Sollte eine Änderung gemäß Abs. 3 oben aufgetreten sein, muss diese in den Informationen an den Lizenzgeber ausführlich beschrieben werden. Mindestens folgende Angaben müssen vorgelegt werden:
- a. Datum, an dem die Änderung erfolgt ist;
 - b. Beschreibung des Zwecks und der Gründe für die Änderung;
 - c. Auswirkungen auf die finanz-, geschäfts- oder sportpolitischen Entscheidungen des Lizenzbewerbers; und
 - d. Beschreibung möglicher Auswirkungen auf die Eigen- oder Fremdkapitalsituation des Lizenzbewerbers.
- 64.05 Falls erforderlich, kann der Lizenzgeber vom Lizenzbewerber zusätzliche, über die oben genannten Angaben hinausgehende Informationen verlangen.
- 64.06 Der Lizenzbewerber muss bestätigen, dass die Erklärung zur obersten beherrschenden Partei, zum obersten Begünstigten und zur Partei mit maßgeblichem oder entscheidendem Einfluss vollständig und korrekt sind und mit diesem Reglement übereinstimmen. Diese Bestätigung erfolgt anhand einer kurzen Mitteilung, die vom Vorstand bzw. zeichnungsberechtigten Personen des Lizenzbewerbers und der obersten beherrschenden Partei des Lizenzbewerbers unterzeichnet ist.

Artikel 65 Schriftliche Erklärung vor dem Lizenzentscheid

- 65.01 Der Lizenzbewerber muss dem Lizenzgeber innerhalb von sieben Tagen vor dem Beginn des vom Lizenzgeber gemäß [Artikel 10](#) festgelegten Entscheidungsfindungsprozesses der Ersten Instanz eine schriftliche Erklärung vorlegen.
- 65.02 Der Lizenzbewerber muss bestätigen:
- a. dass alle dem Lizenzgeber eingereichten Unterlagen vollständig und korrekt sind und mit diesem Reglement übereinstimmen;
 - b. ob eine wesentliche Änderung oder ein ähnliches Ereignis im Zusammenhang mit seinem Lizenzantrag oder einem der Klublizenzierungskriterien erfolgt ist;
 - c. ob ein Ereignis oder eine Bedingung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung aufgetreten ist, das/die seit dem Bilanzstichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses und dem geprüften Zwischenabschluss negative Auswirkungen auf die finanzielle Situation des Lizenzbewerbers gehabt haben könnte (falls zutreffend, muss die schriftliche Erklärung eine Beschreibung der Art des Ereignisses oder der Bedingung sowie eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen bzw. eine Mitteilung, dass eine solche Schätzung nicht möglich ist, enthalten);

- d. ob der Lizenzbewerber und, falls abweichend, das registrierte Mitglied bzw. ein im Berichtskreis enthaltenes Mutterunternehmen des Lizenzbewerbers während der zwölf Monate vor der lizenzierten Spielzeit gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Bestimmungen Schutz vor Gläubigern gesucht oder erhalten hat.

65.03 Die Genehmigung seitens der Unternehmensleitung des Lizenzbewerbers ist durch Unterzeichnung im Namen des Vorstands des Lizenzbewerbers nachzuweisen.

Finanzielle Kriterien

Artikel 66 Berichtende(s) Unternehmen und Berichtskreis

66.01 Der Lizenzbewerber bestimmt den Berichtskreis, d.h. das Unternehmen oder die Gruppe von Unternehmen, für die Finanzinformationen (z.B. Einzelabschluss, zusammengefasster oder konsolidierter Abschluss) in Übereinstimmung mit [Anhang G.2](#) anzugeben und in Übereinstimmung mit [Anhang I](#) zu beurteilen sind, und übermittelt diesen dem Lizenzgeber.

66.02 Im Berichtskreis enthalten sein müssen:

- a. der Lizenzbewerber und, falls abweichend, das registrierte Mitglied;
- b. alle Tochterunternehmen des Lizenzbewerbers und, falls abweichend, des registrierten Mitglieds;
- c. alle Unternehmen, unabhängig davon ob sie in der rechtlichen Konzernstruktur enthalten sind oder nicht, die im Zusammenhang mit allen in [Absatz 66.03](#) Bst. a) und b) definierten fußballerischen Tätigkeiten Einnahmen erzielen und/oder Leistungen erbringen und/oder Ausgaben tätigen;
- d. alle anderen in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit all in [Absatz 66.03](#) Bst. c) bis k) definierten fußballerischen Tätigkeiten Einnahmen erzielen und/oder Leistungen erbringen und/oder Ausgaben tätigen;

66.03 Fußballerische Tätigkeiten umfassen:

- a. Beschäftigung/Rekrutierung von Personal (gemäß [Artikel 72](#)), einschließlich der Bezahlung jeglicher Formen von Vergütungen an Arbeitnehmer aus vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen;
- b. Erwerb/Verkauf von Spielerregistrierungen (einschließlich Ausleihen);
- c. Ticketverkauf;
- d. Sponsoring und Werbung;
- e. Broadcasting;
- f. Merchandising und Hospitality;
- g. Klubbetrieb (Administration, Aktivitäten an Spieltagen, Reisen, Scouting usw.);
- h. Nutzung und Verwaltung von Stadien und Trainingseinrichtungen;
- i. Frauenfußball;
- j. Nachwuchsentwicklung; und

- k. Finanzierung, einschließlich Eigenkapital, das zu Verpflichtungen seitens des Lizenzbewerbers führt, bzw. Fremdkapital, bei dem Vermögenswerte oder Einnahmen des Lizenzbewerbers direkt oder indirekt als Sicherheit oder Pfand dienen.

66.04 Ein Unternehmen kann nur dann aus dem Berichtskreis ausgenommen werden:

- a. wenn alle fußballerischen Tätigkeiten, die es ausübt, bereits vollständig im Jahresabschluss eines der im Berichtskreis enthaltenen Unternehmen angegeben sind; oder
- b. wenn seine Tätigkeiten keinen Bezug zu den in [Absatz 66.03](#) definierten fußballerischen Tätigkeiten und/oder zu den Standorten, Vermögenswerten oder der Marke des Fußballklubs haben; oder
- c. wenn es im Vergleich zu allen Unternehmen, die den Berichtskreis bilden, unerheblich ist und es keine der in [Absatz 66.03](#) Bst. a) und b) definierten fußballerischen Tätigkeiten ausübt.

66.05 Der Lizenzbewerber muss eine Erklärung von einer zeichnungsberechtigten Person einreichen, die bestätigt:

- a. dass alle Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit allen in [Absatz 66.03](#) angegebenen fußballerischen Tätigkeiten im Berichtskreis enthalten sind. Sollte dies nicht der Fall sein, muss er eine ausführliche Erklärung abgeben; und
- b. ob ein in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltenes Unternehmen vom Berichtskreis ausgenommen wurde, mit einer entsprechenden Begründung unter Bezugnahme auf [Absatz 66.04](#).

Artikel 67 Jahresabschluss

67.01 Bis zum vom Lizenzgeber mitgeteilten Datum muss der Lizenzbewerber den Jahresabschluss für die im Jahr vor der Frist zur Einreichung des Lizenzantrags beim Lizenzgeber endende Berichtsperiode und vor der Frist zur Einreichung der Liste der Lizenzentscheide bei der UEFA erstellen und einreichen.

67.02 Jahresabschlüsse, einschließlich der Vergleichszahlen für die Vorperiode, müssen in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards bzw. (gegebenenfalls) nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt werden und Folgendes enthalten:

- a. eine Bilanz zum Ende der Berichtsperiode;
- b. eine Gewinn- und Verlustrechnung/Erfolgsrechnung für die Berichtsperiode;
- c. eine Kapitalflussrechnung für die Berichtsperiode;
- d. eine Erklärung zu Veränderungen am Eigenkapital während der Berichtsperiode;
- e. Anhangangaben, bestehend aus den relevanten Rechnungslegungsgrundsätzen und anderen erläuternden Anhangangaben; und
- f. Finanzbericht der Unternehmensleitung.

67.03 Der Jahresabschluss ist von einem unabhängigen Abschlussprüfer (vgl. [Anhang E](#)) zu prüfen.

- 67.04 Erfüllt der Jahresabschluss die Mindestangaben gemäß [Anhang F](#) nicht, muss der Lizenzbewerber beim Lizenzgeber außerdem Folgendes einreichen:
- a. zusätzliche Informationen zur Erfüllung der in [Anhang F](#) aufgeführten Mindestangaben; und
 - b. einen Prüfungsbericht desselben Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss gemäß den vom Lizenzgeber vorgeschriebenen abgestimmten Prüfungshandlungen hinsichtlich der Vollständigkeit und Korrektheit des überarbeiteten Jahresabschlusses unterzeichnet.
- 67.05 Erfüllt der Jahresabschluss die Rechnungslegungsgrundsätze gemäß [Anhang G](#) nicht, muss der Lizenzbewerber beim Lizenzgeber außerdem Folgendes einreichen:
- a. einen überarbeiteten Jahresabschluss, der den Rechnungslegungsgrundsätzen gemäß [Anhang G](#) entspricht, dieselbe Berichtsperiode umfasst und Vergleichszahlen für die letzte zu vergleichende Berichtsperiode enthält;
 - b. eine Erklärung der Geschäftsführung des Lizenzbewerbers, dass der überarbeitete Jahresabschluss vollständig und korrekt ist und mit dem Reglement übereinstimmt; und
 - c. einen Prüfungsbericht desselben Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss gemäß den vom Lizenzgeber vorgeschriebenen abgestimmten Prüfungshandlungen hinsichtlich der Vollständigkeit und Korrektheit des überarbeiteten Jahresabschlusses unterzeichnet.

Artikel 68 Veröffentlichung von Finanzinformationen

- 68.01 Der Lizenzbewerber muss auf seiner Website oder auf der Website seines Lizenzgebers bis zu einem bestimmten Datum (das nicht nach dem Datum der Einreichung der Liste der Lizenzentscheide bei der UEFA liegen darf) und in der vom Lizenzgeber mitgeteilten Form folgende Elemente veröffentlichen:
- a. die geprüften jährlichen Finanzinformationen für die letzte vom Lizenzgeber bewertete Berichtsperiode; und
 - b. die Gesamtsumme der in der letzten Berichtsperiode an Agenten/Vermittler oder zu ihren Gunsten gezahlten Honorare.

Artikel 69 Zwischenabschluss

- 69.01 Wenn der Jahresabschluss des Lizenzbewerbers gemäß [Artikel 67](#) eine mehr als sechs Monate vor dem Termin zur Einreichung der Liste der Lizenzentscheide bei der UEFA endende Berichtsperiode betrifft, dann muss der Lizenzbewerber zusätzlich einen Zwischenabschluss für die Zwischenberichtsperiode erstellen und einreichen.
- 69.02 Die Zwischenberichtsperiode beginnt am Tag unmittelbar nach dem jährlichen Abschlussstichtag und endet am 31. Dezember vor der Frist zur Einreichung der Lizenzentscheide bei der UEFA.

-
- 69.03 Hat der Lizenzbewerber seinen jährlichen Abschlusstichtag am 31. Mai, kann er ausnahmsweise einen Zwischenabschluss für eine Periode von sechs Monaten bis Ende November erstellen und einreichen.
- 69.04 Der Zwischenabschluss, einschließlich Vergleichszahlen für die letzte Zwischenperiode, muss in Übereinstimmung mit denselben Rechnungslegungsgrundsätzen wie für den Jahresabschluss erstellt werden. Eine Ausnahme bilden Änderungen an den Rechnungslegungsgrundsätzen, die nach der Frist für den letzten Jahresabschluss erfolgt sind und im darauffolgenden Jahresabschluss berücksichtigt werden müssen.
- 69.05 Der Zwischenabschluss muss Folgendes umfassen:
- a. eine Bilanz zum Ende der Zwischenperiode;
 - b. eine Gewinn- und Verlustrechnung/Erfolgsrechnung für die Zwischenperiode;
 - c. eine Kapitalflussrechnung für die Zwischenperiode;
 - d. eine Erklärung zu Veränderungen am Eigenkapital für die Zwischenperioden; und
 - e. erläuternde Anhangangaben.
- 69.06 Wenn der Lizenzbewerber nicht verpflichtet war, einen Zwischenabschluss für die letzte Zwischenperiode zu erstellen, können die Vergleichszahlen stattdessen aus dem Jahresabschluss der unmittelbar letzten Berichtsperiode stammen.
- 69.07 Der Zwischenabschluss ist von einem unabhängigen Abschlussprüfer (vgl. [Anhang E](#)) zu prüfen.
- 69.08 Erfüllt der Zwischenabschluss die Mindestangaben gemäß [Anhang F](#) nicht, muss der Lizenzbewerber beim Lizenzgeber außerdem Folgendes einreichen:
- a. zusätzliche Informationen zur Erfüllung der in [Anhang F](#) aufgeführten Mindestangaben; und
 - b. einen Prüfungsbericht desselben Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss gemäß den vom Lizenzgeber vorgeschriebenen abgestimmten Prüfungshandlungen hinsichtlich der Vollständigkeit und Korrektheit der zusätzlichen Informationen unterzeichnet.
- 69.09 Erfüllt der Zwischenabschluss die Rechnungslegungsgrundsätze gemäß [Anhang G](#) nicht, muss der Lizenzbewerber beim Lizenzgeber außerdem Folgendes einreichen:
- a. einen überarbeiteten Jahresabschluss, der die Rechnungslegungsgrundsätze gemäß [Anhang G](#) erfüllt, dieselbe Periode umfasst und Vergleichszahlen für die letzte Vergleichsperiode enthält;
 - b. eine Erklärung der Geschäftsführung des Lizenzbewerbers, dass der überarbeitete Jahresabschluss vollständig und korrekt ist und mit dem Reglement übereinstimmt; und
 - c. einen Prüfungsbericht desselben Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss gemäß den vom Lizenzgeber vorgeschriebenen abgestimmten Prüfungshandlungen hinsichtlich der Vollständigkeit und Korrektheit des überarbeiteten Jahresabschlusses unterzeichnet.

Artikel 70 Nettoeigenkapitalregel

- 70.01** Der Lizenzbewerber muss in seinem Jahresabschluss bzw. Zwischenabschluss (je nachdem, welcher am 31. Dezember vor der Frist zur Einreichung des Lizenzantrags beim Lizenzgeber und vor der Frist zur Einreichung der Liste der Lizenzentscheide bei der UEFA endet) eine Nettoeigenkapitalposition ausweisen, die:
- a. positiv ist; oder
 - b. sich seit dem letzten 31. Dezember um mindestens 10 % verbessert hat.
- 70.02** Nettoeigenkapital bedeutet einen Residualanspruch an den Vermögenswerten nach Abzug aller Verbindlichkeiten gemäß dem Jahres- oder Zwischenabschluss. Übersteigen die Vermögenswerte des Lizenzbewerbers seine Verbindlichkeiten, verfügt dieser über eine Nettovermögensposition, d.h. ein positives Eigenkapital. Übersteigen die Verbindlichkeiten des Lizenzbewerbers seine Vermögenswerte, verfügt dieser über eine Netto-Schuldnerposition, d.h. ein negatives Eigenkapital.
- 70.03** Erfüllt ein Lizenzbewerber zum 31. Dezember die Bestimmungen aus [Absatz 70.01](#) nicht, kann er bis spätestens 31. März eine neue geprüfte Bilanz einreichen, um zu zeigen, dass seither eine der Bedingungen gemäß [Absatz 70.01](#) Bst. a) oder b) erfüllt ist.
- 70.04** Zum Zweck der Einhaltung dieses Kriteriums kann das Eigenkapital nachrangige Darlehen enthalten, die in den darauffolgenden zwölf Monaten gegenüber allen anderen Verbindlichkeiten als nachrangig gelten und zinslos sind.
- 70.05** Die Beurteilung des Lizenzgebers erfolgt in Übereinstimmung mit [Anhang I](#).
- 70.06** Ein Lizenzbewerber kann ausnahmsweise ein anderes Beurteilungsdatum beantragen, wenn:
- a. sein jährlicher Abschlussstichtag am 31. Mai ist und er daher einen Zwischenabschluss für eine Periode von sechs Monaten bis Ende November erstellen und diesen Zwischenabschluss zum Zwecke der Eigenkapitalregel verwenden kann; oder
 - b. sein jährlicher Abschlussstichtag am 30. November ist und er daher seinen Jahresabschluss für die am 30. November endende Berichtsperiode zum Zwecke der Eigenkapitalregel verwenden kann.

In den Ausnahmefällen gemäß a) oder b) gelten für die Nettoeigenkapitalregel alle Verweise auf den 31. Dezember als 30. November.

Artikel 71 Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Fußballklubs

- 71.01** Der Lizenzbewerber hat nachzuweisen, dass zum 31. März des Jahres, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten (gemäß [Anhang H](#)) gegenüber anderen Fußballklubs aus Spielertransfers bestanden haben, die bis zum 28. Februar des Jahres, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, fällig waren.

- 71.02 Verbindlichkeiten sind anderen Fußballklubs geschuldete Beträge, die folgendermaßen entstehen:
- a. Transfers von Berufsspielern (gemäß dem *FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern*), einschließlich Verbindlichkeiten aus der Erfüllung bestimmter Bedingungen;
 - b. erstmals als Berufsspieler registrierte Fußballer, einschließlich Verbindlichkeiten aus der Erfüllung bestimmter Bedingungen;
 - c. Ausbildungsentschädigungen und Solidaritätsbeiträge gemäß dem *FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern*;
 - d. durch eine zuständige Behörde entschiedene gesamtschuldnerische Haftung für die Kündigung eines Vertrags durch einen Spieler.
- 71.03 Der Lizenzbewerber muss eine Transferübersicht erstellen und dem Lizenzgeber vorlegen, es sei denn, die Transferinformationen wurden bereits im Rahmen der geltenden nationalen Transferbestimmungen beim Lizenzgeber eingereicht (z.B. nationale Clearingstelle), und der Lizenzgeber ist in der Lage, alle geforderten Informationen gemäß [Absatz 71.04](#) und [Absatz 71.05](#) zu entnehmen und zu beurteilen. Die Transferübersicht ist auch dann zu erstellen, wenn es während des betreffenden Zeitraums nicht zu Transfers/Ausleihen kam.
- 71.04 Der Lizenzbewerber hat darin folgende Angaben zu machen:
- a. alle in den zwölf Monaten bis zum 28. Februar infolge von Transferverträgen erfolgten neuen Spielerregistrierungen (einschließlich Ausleihen), unabhängig davon, ob ein Betrag aussteht, der bis zum 28. Februar zu begleichen ist;
 - b. alle Transfers, für die ein Betrag aussteht, der bis zum 28. Februar zu begleichen ist (unabhängig von einer Freistellung oder Registrierung von Spielern oder dem Zeitpunkt des Transfers); und
 - c. alle Transfers, für die am 28. Februar Beträge strittig sind (gemäß [Anhang H](#)).
- 71.05 Die Transferübersicht muss (für jeden Spielertransfer) mindestens folgende Informationen enthalten:
- a. Name und Geburtsdatum des Spielers;
 - b. Datum des Transfervertrags;
 - c. Name des Fußballklubs, welcher der Gläubiger ist;
 - d. bezahlte oder geschuldete Transfersumme (oder Leihsumme) einschließlich Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsbeitrag, selbst wenn die Bezahlung vom Gläubiger noch nicht verlangt wurde;
 - e. weitere bezahlte oder geschuldete Direktkosten im Zusammenhang mit der Spielerregistrierung;
 - f. weitere bezahlte oder geschuldete Entschädigungen im Zusammenhang mit einem Transfervertrag;
 - g. vor dem 28. Februar und den Zahlungsfristen bezahlte Beträge (gemäß [Anhang H](#));
 - h. ausstehender Saldo, zahlbar bis 28. Februar, einschließlich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten;

- i. am 28. Februar überfällige Beträge, einschließlich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten und gegebenenfalls zwischen dem 28. Februar und 31. März bezahlte Beträge zusammen mit dem Abwicklungstermin und verbleibenden überfälligen Verbindlichkeiten, zahlbar bis 31. März (vom 28. Februar verlängert), zusammen mit erläuternden Bemerkungen;
- j. am 28. Februar aufgeschobene Beträge (gemäß [Anhang H](#)), einschließlich des ursprünglichen und neuen Fälligkeitstermins für jeden aufgeschobenen Posten und des Datums der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien;
- k. am 28. Februar strittige Beträge (gemäß [Anhang H](#)), einschließlich der Aktenzeichen und einer kurzen Beschreibung der Positionen aller beteiligten Parteien; und
- l. bedingte Beträge (Eventualverbindlichkeiten), die per 28. Februar noch nicht bilanziert wurden.

71.06 Der Lizenzbewerber muss seine Verbindlichkeiten gemäß der Transferübersicht mit seinen zugrundeliegenden Rechnungslegungsunterlagen abstimmen.

71.07 Der Lizenzbewerber muss bestätigen, dass die Transferübersicht vollständig und korrekt ist und mit diesem Reglement übereinstimmt. Diese Bestätigung erfolgt anhand einer kurzen Mitteilung, die vom Vorstand bzw. zeichnungsberechtigten Personen des Lizenzbewerbers unterzeichnet ist.

Artikel 72 Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern

72.01 Der Lizenzbewerber hat nachzuweisen, dass zum 31. März des Jahres, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten (gemäß [Anhang H](#)) gegenüber Arbeitnehmern aus vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen bestanden haben, die bis zum 28. Februar des Jahres, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, fällig waren.

72.02 Verbindlichkeiten sind alle Formen von den Arbeitnehmern infolge vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen geschuldeten Vergütungen wie Löhne, Gehälter, Zahlungen für Bildrechte, Boni und sonstige Leistungen gemäß [Anhang K.1.2](#) Bst. c).

72.03 Der Begriff „Arbeitnehmer“ bezieht sich auf folgende Personen:

- a. alle Berufsspieler gemäß *FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern*;
- b. das gesamte administrative, technische, medizinische und Sicherheitspersonal, das eine Funktion gemäß [Artikel 36](#) bis [Artikel 52](#) ausübt; und
- c. Dienstleistungsanbieter, die eine Funktion gemäß [Artikel 36](#) bis [Artikel 52](#) ausüben.

72.04 Ist einer der „Arbeitnehmer“ bei einem Unternehmen in der rechtlichen Konzernstruktur oder im Berichtskreis, das nicht der Lizenzbewerber ist, beschäftigt, unter Vertrag, beratend tätig oder mit der Erbringung anderweitiger Dienstleistungen betraut, müssen diese Verbindlichkeiten ebenfalls gemäß [Absatz 72.01](#) berücksichtigt werden.

- 72.05** Verbindlichkeiten gegenüber Personen, die aus welchen Gründen auch immer nicht mehr beim Lizenzbewerber bzw. einem Unternehmen in der rechtlichen Konzernstruktur des Lizenzbewerbers beschäftigt sind, fallen unter dieses Kriterium und müssen innerhalb der vertraglich bzw. gesetzlich festgelegten Zeitspanne beglichen werden, unabhängig davon, wie solche Verbindlichkeiten in den Abschlüssen geführt werden.
- 72.06** Der Lizenzbewerber hat ein Arbeitnehmerverzeichnis zu erstellen und dem Lizenzgeber einzureichen, das die folgenden Saldi für die Arbeitnehmer am 28. Februar des Jahres, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, enthält:
- a. gesamter zu bezahlender Saldo;
 - b. gesamte überfällige Verbindlichkeiten sowie verbleibende überfällige Verbindlichkeiten am 31. März (vom 28. Februar verlängert);
 - c. gesamte aufgeschobene Verbindlichkeiten (gemäß [Anhang H](#)); und
 - d. gesamte strittige Verbindlichkeiten (gemäß [Anhang H](#)).
- 72.07** Zu jeder am 28. Februar überfälligen, aufgeschobenen bzw. strittigen Verbindlichkeit sind zusammen mit erläuternden Bemerkungen mindestens folgende Informationen anzugeben:
- a. Name und Position/Funktion des Arbeitnehmers (unabhängig davon, ob die Person im Jahr bis zum 28. Februar angestellt oder beauftragt war);
 - b. Vertragsbeginn und Vertragsende (falls zutreffend);
 - c. überfällige Beträge, einschließlich Fälligkeitstermin(e) für jeden ausstehenden Posten und gegebenenfalls zwischen dem 28. Februar und 31. März bezahlte Beträge zusammen mit den Abwicklungstermin und verbleibenden überfälligen Verbindlichkeiten, zahlbar bis 31. März (vom 28. Februar verlängert);
 - d. aufgeschobene Beträge, einschließlich der ursprünglichen und neuen Fälligkeitstermin(e) für jeden aufgeschobenen Posten und des Datums der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien; und
 - e. strittige Beträge, einschließlich der Aktenzeichen und einer kurzen Beschreibung der Positionen aller beteiligten Parteien.
- 72.08** Der Lizenzbewerber muss seine Verbindlichkeiten gemäß Arbeitnehmerverzeichnis mit seinen zugrundeliegenden Rechnungslegungsunterlagen abstimmen.
- 72.09** Der Lizenzbewerber muss bestätigen, dass das Arbeitnehmerverzeichnis vollständig und korrekt ist und mit diesem Reglement übereinstimmt. Diese Bestätigung erfolgt anhand einer kurzen Mitteilung, die vom Vorstand bzw. zeichnungsberechtigten Personen des Lizenzbewerbers unterzeichnet ist.

Artikel 73 Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden

- 73.01** Der Lizenzbewerber hat nachzuweisen, dass zum 31. März des Jahres, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten (gemäß [Anhang H](#)) gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden aus vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber angestellten

Einzelpersonen bestanden haben, die bis zum 28. Februar des Jahres, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, fällig waren.

- 73.02** Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden sind die Beträge, die im Zusammenhang mit vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber angestellten Einzelpersonen bestehen. Dazu gehören persönliche Einkommenssteuer, Pensionskassenbeiträge, Sozialversicherungs- und ähnliche Beiträge.
- 73.03** Der Lizenzbewerber hat dem Lizenzgeber eine Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden einzureichen, die folgende Angaben zum Stichtag 28. Februar des Jahres, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, enthält:
- a. gesamte fällige Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden;
 - b. gesamte überfällige Verbindlichkeiten sowie verbleibende überfällige Verbindlichkeiten am 31. März (vom 28. Februar verlängert);
 - c. gesamte aufgeschobene Verbindlichkeiten (gemäß [Anhang H](#)); und
 - d. gesamte strittige Verbindlichkeiten (gemäß [Anhang H](#)); und
 - e. gesamte Verbindlichkeiten vorbehaltlich einer ausstehenden Entscheidung der zuständigen Behörde (gemäß [Anhang H](#)).
- 73.04** Zu jeder am 28. Februar überfälligen, aufgeschobenen, strittigen bzw. anhängigen Verbindlichkeit sind zusammen mit erläuternden Bemerkungen mindestens folgende Informationen anzugeben:
- a. Name des Gläubigers;
 - b. überfällige Beträge, einschließlich Fälligkeitstermin(e) für jeden ausstehenden Posten und gegebenenfalls zwischen dem 28. Februar und 31. März bezahlte Beträge zusammen mit den Abwicklungstermin und verbleibenden überfälligen Verbindlichkeiten, zahlbar bis 31. März (vom 28. Februar verlängert);
 - c. aufgeschobene Beträge, einschließlich der ursprünglichen und neuen Fälligkeitstermin(e) für jeden aufgeschobenen Posten und des Datums der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien;
 - d. Beträge vorbehaltlich einer ausstehenden Entscheidung der zuständigen Behörde zusammen mit einer kurzen Beschreibung des Antrags des Lizenzbewerbers; und
 - e. strittige Beträge, einschließlich der Aktenzeichen und einer kurzen Beschreibung der Positionen aller beteiligten Parteien.
- 73.05** Der Lizenzbewerber muss seine Verbindlichkeiten gemäß der Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden mit seinen zugrundeliegenden Rechnungslegungsunterlagen abstimmen.
- 73.06** Der Lizenzbewerber muss bestätigen, dass die Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden vollständig und korrekt ist und mit diesem Reglement übereinstimmt. Diese Bestätigung erfolgt

anhand einer kurzen Mitteilung, die vom Vorstand bzw. zeichnungsberechtigten Personen des Lizenzbewerbers unterzeichnet ist.

Artikel 74 Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber der UEFA und dem Lizenzgeber

- 74.01** Der Lizenzbewerber hat nachzuweisen, dass zum 31. März des Jahres, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten (gemäß [Anhang H](#)) gegenüber der UEFA, weiteren von der UEFA bestimmten Unternehmen oder dem Lizenzgeber aus vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen bestanden haben, die bis zum 28. Februar des Jahres, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, fällig waren.
- 74.02** Verbindlichkeiten gegenüber der UEFA enthalten auch von der FKKK verhängte Geldbeiträge.
- 74.03** Der Lizenzbewerber muss bis zu der vom Lizenzgeber festgelegten Frist und in der vom Lizenzgeber geforderten Form eine Erklärung vorbereiten und vorlegen, in der dieser die gesamten Verbindlichkeiten gegenüber der UEFA, weiteren von der UEFA bestimmten Unternehmen oder dem Lizenzgeber sowie gegebenenfalls vorhandene überfällige Verbindlichkeiten bestätigt.

Artikel 75 Zukunftsbezogene Finanzinformationen

- 75.01** Der Lizenzbewerber hat zukunftsbezogene Finanzinformationen zu erstellen und einzureichen, um dem Lizenzgeber seine Fähigkeit zur Unternehmensfortführung bis zum Ende der lizenzierten Spielzeit zu belegen, wenn der Prüfungsbericht zum gemäß [Artikel 67](#) und [Artikel 69](#) eingereichten Jahresabschluss bzw. Zwischenabschluss einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk, einen Zusatz zu besonders wichtigen Prüfungssachverhalten oder einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk im Hinblick auf die Unternehmensfortführung enthält.
- 75.02** Zukunftsbezogene Finanzinformationen haben die unmittelbar nach dem späteren Abschlussstichtag des Jahresabschlusses oder gegebenenfalls nach dem Bilanzstichtag des Zwischenabschlusses beginnende Periode und mindestens die gesamte lizenzierte Spielzeit abzudecken.
- 75.03** Zukunftsbezogene Finanzinformationen setzen sich zusammen aus:
- a. einer budgetierten Bilanz mit Vergleichszahlen für die unmittelbar vorangehende Berichtsperiode und (gegebenenfalls) die unmittelbar vorangehende Zwischenperiode;
 - b. einer budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung mit Vergleichszahlen für die unmittelbar vorangehende Berichtsperiode und (gegebenenfalls) die unmittelbar vorangehende Zwischenperiode;
 - c. einer budgetierten Kapitalflussrechnung mit Vergleichszahlen für die unmittelbar vorangehende Berichtsperiode und (gegebenenfalls) die unmittelbar vorangehende Zwischenperiode;

-
- d. erläuternden Anhangangaben, einschließlich einer kurzen Beschreibung der wichtigsten Annahmen (unter Bezugnahme auf die relevanten Aspekte vergangenheitsbezogener Finanz- und sonstiger Informationen), die zur Aufstellung der zukunftsbezogenen Finanzinformationen verwendet wurden, und der wichtigsten Risiken, die sich auf die künftigen Finanzergebnisse auswirken können.

- 75.04** Zukunftsbezogene Finanzinformationen müssen mindestens auf Quartalsbasis zusammengestellt werden.
- 75.05** Die zukunftsbezogenen Finanzinformationen müssen konsistent mit dem geprüften Jahresabschluss zusammengestellt werden, und ihnen sind dieselben Rechnungslegungsgrundsätze zugrunde zu legen wie dem entsprechenden Jahresabschluss, abgesehen von Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze, die nach dem Abschlussstichtag des letzten vollständigen Jahresabschlusses vorgenommen wurden und im nächsten Jahresabschluss wirksam werden. In diesem Fall sind Details hierzu anzugeben.
- 75.06** Zukunftsbezogene Finanzinformationen müssen die Mindestangaben gemäß [Anhang F](#) und die Rechnungslegungsgrundsätze gemäß [Anhang G](#) berücksichtigen. Zusätzliche Positionen bzw. Anmerkungen sind zu berücksichtigen, falls diese zu einer Klärung beitragen oder deren Auslassung zu unvollständigen und/oder inkorrekten zukunftsbezogenen Finanzinformationen führen würden.
- 75.07** Zukunftsbezogene Finanzinformationen müssen zusammen mit ihren zugrunde liegenden Annahmen von der Geschäftsführung des Lizenzbewerbers genehmigt werden. Dieser Nachweis muss durch eine Erklärung der Geschäftsführung des Lizenzbewerbers, dass die eingereichten zukunftsbezogenen Finanzinformationen vollständig und korrekt sind und mit dem Reglement übereinstimmen, erfolgen.

III UEFA-Klub-Monitoring

Kapitel 1 - Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der beteiligten Parteien

Artikel 76 Monitoring-Verfahren

- 76.01** Das Monitoring-Verfahren beginnt mit der Einreichung der Liste der Lizenzentscheide bei der UEFA durch den Lizenzgeber und endet am Ende der lizenzierten Spielzeit.
- 76.02** Das Monitoring-Verfahren besteht mindestens aus den folgenden Schritten:
- Übermittlung der Anforderungen an die Monitoring-Unterlagen an den Lizenzgeber und den Lizenznehmer;
 - Rückgabe der erforderlichen ausgefüllten Monitoring-Unterlagen durch den Lizenznehmer an den Lizenzgeber;
 - Beurteilung und Bestätigung der Vollständigkeit aller Monitoring-Unterlagen des Lizenznehmers durch den Lizenzgeber;
 - Übermittlung der bestätigten Monitoring-Unterlagen durch den Lizenzgeber an die UEFA;
 - Beurteilung der Monitoring-Unterlagen durch die UEFA-Administration und die FK KK;
 - gegebenenfalls Anforderung weiterer Angaben durch die UEFA-Administration oder die FK KK;
 - Entscheidung durch die FK KK gemäß den entsprechenden Bestimmungen des vorliegenden Reglements und der *Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs*.
- 76.03** Die UEFA teilt den Lizenzgebern rechtzeitig die Fristen für die Einreichung der bestätigten Monitoring-Unterlagen an die UEFA mit.

Artikel 77 Zuständigkeiten des Lizenzgebers

- 77.01** Der Lizenzgeber hat:
- dem angeschlossenen Lizenznehmer die Fristen des Monitoring-Verfahrens mitzuteilen;
 - mit der UEFA-Administration und der FK KK hinsichtlich ihrer Anforderungen und Fragen zusammenzuarbeiten;
 - mindestens die Monitoring-Unterlagen des Lizenznehmers in Übereinstimmung mit [Anhang I](#) zu beurteilen;
 - zu prüfen und der UEFA-Administration sowie der FK KK zu bestätigen, dass der gewählte Berichtskreis demjenigen entspricht, der für die Erfüllung der Klublizenzierungskriterien verwendet wurde, und dass er sich für das Klub-Monitoring eignet;

- e. die UEFA-Administration und die FKFK über jede vom Lizenznehmer unterbreitete relevante Information betreffend die Klub-Monitoring-Vorschriften und jedes Ereignis zu informieren, das nach dem Lizenzentscheid eintritt und eine wesentliche Änderung darstellt.

77.02 Bei der Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten sorgt der Lizenzgeber für Gleichbehandlung und gewährleistet die strikte Vertraulichkeit aller eingereichten Informationen.

Artikel 78 Zuständigkeiten des Lizenznehmers

78.01 Der Lizenznehmer hat:

- a. uneingeschränkt mit dem Lizenzgeber, der UEFA und der FKFK zusammenzuarbeiten und zu gewährleisten, dass das gesamte Personal hinsichtlich ihrer Anforderungen und Fragen, wozu auch die genaue und vollständige Beantwortung aller Anfragen zu Unterlagen, Informationen und anderen Daten gehören, mit ihnen zusammenarbeiten;
- b. für die Monitoring-Unterlagen denselben Berichtskreis anzuwenden, der auch für die Erfüllung der Klublizenzierungskriterien verwendet wurde;
- c. dem Lizenzgeber, der UEFA-Administration und der FKFK innerhalb der vom Lizenzgeber und/oder der UEFA festgesetzten Frist die Monitoring-Unterlagen und alle anderen erforderlichen Angaben und relevanten Unterlagen bereitzustellen, um lückenlos nachzuweisen, dass die Klub-Monitoring-Vorschriften erfüllt werden, sowie beliebige andere angeforderte Unterlagen und/oder Angaben, die für die Klub-Monitoring-Entscheidungen als relevant betrachtet werden, vorzulegen;
- d. Zugang zu Unterlagen, Informationen, Räumlichkeiten und Personal des Lizenznehmers und/oder jedem anderen Unternehmen innerhalb der Konzernstruktur des Lizenznehmers zu gewähren oder zu verschaffen, der von der FKFK, der UEFA-Administration und/oder einer von der UEFA beauftragten Drittpartei verlangt wird;
- e. zu bestätigen, dass alle eingereichten Unterlagen und Angaben vollständig und korrekt sind und mit dem Reglement übereinstimmen;
- f. den Lizenzgeber unverzüglich schriftlich über alle späteren Ereignisse zu informieren, die eine wesentliche Änderung darstellen, darunter eine Änderung der Rechtsform, der rechtlichen Konzernstruktur (einschließlich einer Änderung der Eigentumsverhältnisse) oder der Identität.

Artikel 79 Angaben zum Klub

79.01 Der Lizenznehmer muss der UEFA-Administration und der FKFK Angaben zum Klub unterbreiten, die seine rechtliche Konzernstruktur (gemäß [Absatz 63.02](#)) sowie Informationen zu seiner obersten beherrschenden Partei, zum obersten Begünstigten und zur Partei mit maßgeblichem oder entscheidendem Einfluss über den Lizenznehmer (gemäß [Absatz 64.01](#)) umfassen.

- 79.02** Als Teil der Angaben zum Klub muss der Lizenznehmer alle anderen Fußballklubs aufzeigen, über die eine der in seiner rechtlichen Konzernstruktur aufgeführten Parteien, seine oberste beherrschende Partei und jede Partei mit maßgeblichem oder entscheidendem Einfluss oder jedes Mitglied von deren Management in Schlüsselpositionen Kontrolle oder maßgeblichen bzw. entscheidenden Einfluss ausüben.
- 79.03** Der Lizenznehmer hat innerhalb der von der UEFA mitgeteilten Frist und in der von ihr verlangten Form die in den [Absatz 79.01](#) und [Absatz 79.02](#) angegebenen Informationen zum jährlichen Abschlussstichtag der Berichtsperiode, die im Kalenderjahr endet, in dem die UEFA-Klubwettbewerbe beginnen, zusammenzustellen und einzureichen. Der Lizenznehmer muss die Angaben zum Klub zu den zwei unmittelbar vorangehenden Berichtsperioden einreichen, sofern diese der UEFA-Administration und der FKKK nicht bereits vorher eingereicht wurden. Der Lizenzgeber hat die Vollständigkeit und die Korrektheit der Angaben des Lizenznehmers zu bestätigen.
- 79.04** Die UEFA-Administration und die FKKK müssen unverzüglich über Änderungen der in [Absatz 79.01](#) und [Absatz 79.02](#) angegebenen Informationen, die zu einem beliebigen Zeitpunkt während der lizenzierten Spielzeit eintreten, informiert werden.
- 79.05** Der Lizenznehmer hat zu bestätigen, dass die Angaben zu seinem Klub vollständig und korrekt sind und mit diesem Reglement übereinstimmen. Diese Bestätigung erfolgt anhand einer kurzen Mitteilung, die von der Geschäftsführung bzw. von zeichnungsberechtigten Personen des Lizenznehmers unterzeichnet ist.

Kapitel 2 - Klub-Monitoring-Vorschriften

Artikel 80 Geltungsbereich und Ausnahmen

- 80.01** Sämtliche Lizenznehmer, die zur UEFA Champions League, zur UEFA Europa League oder zur UEFA Europa Conference League (die relevanten Wettbewerbe) zugelassen werden, müssen die unten aufgeführten Klub-Monitoring-Vorschriften erfüllen.
- 80.02** Klub-Monitoring-Vorschriften umfassen Folgendes:
- a. Solvenzanforderungen;
 - b. Stabilitätsanforderungen;
 - c. Kostenkontrollanforderungen.
- 80.03** Die Solvenzanforderungen müssen von allen zum jeweiligen Wettbewerb zugelassenen Klubs erfüllt werden.
- 80.04** Die Stabilitätsanforderungen müssen von allen zum jeweiligen Wettbewerb zugelassenen Klubs erfüllt werden, mit Ausnahme jener Klubs, die in jeder der Berichtsperioden, die in den zwei Kalenderjahren enden, in der die UEFA-Klubwettbewerbe jeweils beginnen, für sämtliche Arbeitnehmer einen Personalaufwand von weniger als EUR 5 Mio. hatten.

- 80.05** Die Kostenkontrollanforderungen müssen von allen Klubs erfüllt werden, die sich für die Ligaphasen des jeweiligen Wettbewerbs qualifizieren, mit Ausnahme jener Klubs, die in der Berichtsperiode, die in dem Kalenderjahr endet, in dem die UEFA-Klubwettbewerbe beginnen, sowie in der dieser unmittelbar vorangehenden Berichtsperiode für sämtliche Arbeitnehmer einen Personalaufwand von weniger als EUR 30 Mio. hatten.
- 80.06** Entscheidungen über Ausnahmen zu den in diesem Kapitel definierten Anforderungen werden von der FKKK gefällt und sind endgültig.
- 80.07** Falls der Jahresabschluss eines Lizenznehmers auf eine andere Währung als auf Euro lautet, müssen die relevanten Zahlen für die Beurteilung, ob er von den Stabilitäts- und den Kostenkontrollanforderungen ausgenommen werden soll oder nicht, anhand des von der europäischen Zentralbank oder einer anderen verlässlichen Quelle veröffentlichten durchschnittlichen Wechselkurses für die Berichtsperiode in Euro umgerechnet werden.
- 80.08** Falls der Jahresabschluss eines Lizenznehmers eine Berichtsperiode von mehr oder weniger als zwölf Monaten umfasst, wird der Schwellenwert für die Ausnahme je nach Länge der Berichtsperiode nach oben oder unten angepasst. Der Personalaufwand des Lizenznehmers wird dann mit dem angepassten Schwellenwert verglichen.

Solvenzanforderungen

Artikel 81 Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Fußballklubs – erweitert

- 81.01** Am 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar der lizenzierten Spielzeit darf der Lizenznehmer gegenüber anderen Fußballklubs im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus Transferaktivitäten, die zum 30. Juni, 30. September bzw. 31. Dezember fällig sind, keine überfälligen Verbindlichkeiten aufweisen (gemäß [Absatz 71.02](#) und [Anhang H](#)).
- 81.02** Der Lizenznehmer hat die Transferangaben innerhalb der von der UEFA mitgeteilten Frist und in der von ihr verlangten Form zusammenzustellen und einzureichen, selbst wenn während der relevanten Periode keine Transfers getätigt wurden. Jeder Lizenznehmer hat zu erklären, dass er am 15. Juli und am 15. Oktober keine überfälligen Verbindlichkeiten aufweist. Weist ein Lizenznehmer am 15. Juli oder am 15. Oktober überfällige Verbindlichkeiten bzw. am 15. Oktober aufgeschobene Verbindlichkeiten auf oder wird aus sonstigen Gründen von der FKKK dazu aufgefordert, hat er auch zu erklären, dass er am 15. Januar keine überfälligen Verbindlichkeiten aufweist. Der Lizenzgeber hat die Vollständigkeit und die Korrektheit der Angaben des Lizenznehmers gemäß den in [Anhang I](#) definierten Beurteilungsverfahren des Lizenzgebers zu bestätigen.

81.03 Der Lizenznehmer hat die folgenden Angaben einzureichen:

- a. alle in den zwölf Monaten bis zum 30. Juni / 30. September / 31. Dezember infolge von Transferverträgen erfolgten neuen Spielerregistrierungen (einschließlich Ausleihen), unabhängig davon, ob zum 30. Juni / 30. September / 31. Dezember ein Betrag aussteht;
- b. alle Transfers (unabhängig davon, ob sie sich auf die Freistellung oder Registrierung von Spielern beziehen und wann der Transfer erfolgt ist), für die zum 30. Juni / 30. September / 31. Dezember ein Betrag aussteht; und
- c. alle Transfers, für die zum 30. Juni / 30. September / 31. Dezember Beträge strittig sind.

81.04 Die Transferangaben müssen (für jeden Spielertransfer) mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- a. Name und Geburtsdatum des Spielers;
- b. Datum des Transfervertrags;
- c. Name des Fußballklubs, welcher der Gläubiger ist;
- d. bezahlte oder ausstehende Transfersumme (oder Leihsumme), einschließlich Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsbeiträge, selbst wenn die Bezahlung vom Gläubiger nicht verlangt wurde;
- e. weitere bezahlte oder ausstehende Direktkosten im Zusammenhang mit der Spielerregistrierung;
- f. weitere bezahlte oder ausstehende Entschädigungen im Zusammenhang mit einem Spielertransfervertrag;
- g. vor dem 30. Juni / 30. September / 31. Dezember und den Zahlungsfristen beglichene Beträge (gemäß [Anhang H](#));
- h. ausstehender Saldo am 30. Juni / 30. September / 31. Dezember, einschließlich der Fälligkeitstermine für jede ausstehende Position;
- i. überfällige Beträge am 30. Juni / 30. September / 31. Dezember, einschließlich der Fälligkeitstermine für jede ausstehende Position, alle zwischen dem 30. Juni und 15. Juli bzw. 30. September und 15. Oktober bzw. 31. Dezember und 15. Januar beglichene Beträge, einschließlich der jeweiligen Abwicklungstermine;
- j. aufgeschobene Beträge (gemäß [Anhang H](#)) am 30. Juni / 30. September / 31. Dezember, einschließlich der ursprünglichen und neuen Fälligkeitstermine für jede aufgeschobene Position und des Datums der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien;
- k. strittige Beträge (gemäß [Anhang H](#)) am 30. Juni / 30. September / 31. Dezember, einschließlich der Aktenzeichen und einer kurzen Beschreibung der Positionen aller beteiligten Parteien; und
- l. bedingte Beträge (Eventualverbindlichkeiten), die am 30. Juni / 30. September / 31. Dezember noch nicht bilanziert wurden.

81.05 Der Lizenznehmer hat seine Verbindlichkeiten gemäß den Transferangaben mit seinen zugrunde liegenden Rechnungslegungsunterlagen abzustimmen.

- 81.06** Neben den Transferangaben hat der Lizenznehmer überfällige Forderungen von anderen Fußballklubs im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus Transferaktivitäten auszuweisen, die bis zum 30. Juni, 30. September und, falls verlangt, 31. Dezember fällig sind, mit einer Aufschlüsselung der einzelnen Transfers.
- 81.07** Der Lizenznehmer hat zu bestätigen, dass die Transferangaben vollständig und korrekt sind und mit diesem Reglement übereinstimmen. Diese Bestätigung erfolgt anhand einer kurzen Mitteilung, die von der Geschäftsführung bzw. von zeichnungsberechtigten Personen des Lizenznehmers unterzeichnet ist.

Artikel 82 Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern – erweitert

- 82.01** Am 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar der lizenzierten Spielzeit darf der Lizenznehmer gegenüber seinen Arbeitnehmern (gemäß [Absatz 72.03](#) bis [Absatz 72.05](#)) im Zusammenhang mit vertraglichen oder rechtlichen Verpflichtungen, die bis zum 30. Juni, 30. September bzw. 31. Dezember fällig sind, keine überfälligen Verbindlichkeiten aufweisen (gemäß [Absatz 72.02](#) und [Anhang H](#)).
- 82.02** Der Lizenznehmer hat eine Erklärung zu erstellen und einzureichen, mit der innerhalb der von der UEFA mitgeteilten Frist und in der von ihr verlangten Form die gesamten Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern und die Abwesenheit bzw. das Vorhandensein überfälliger Verbindlichkeiten bestätigt werden. Jeder Lizenznehmer hat zu erklären, dass er am 15. Juli und am 15. Oktober keine überfälligen Verbindlichkeiten aufweist. Weist ein Lizenznehmer am 15. Juli oder am 15. Oktober überfällige Verbindlichkeiten bzw. am 15. Oktober aufgeschobene Verbindlichkeiten auf oder wird aus sonstigen Gründen von der FKKK dazu aufgefordert, hat er auch zu erklären, dass er am 15. Januar keine überfälligen Verbindlichkeiten aufweist. Der Lizenzgeber hat die Vollständigkeit und die Korrektheit der Angaben des Lizenznehmers gemäß den in [Anhang I](#) definierten Beurteilungsverfahren des Lizenzgebers zu bestätigen.
- 82.03** Der Lizenznehmer hat alle Arbeitnehmer auszuweisen, für die eine überfällige, aufgeschobene oder strittige Verbindlichkeit besteht (gemäß [Anhang H](#)).
- 82.04** Zusammen mit erläuternden Bemerkungen sind mindestens folgende Informationen anzugeben:
- a. Name und Position/Funktion des/der Arbeitnehmers;
 - b. Vertragsbeginn und Vertragsende (falls zutreffend);
 - c. überfällige Beträge am 30. Juni / 30. September / 31. Dezember, einschließlich der Fälligkeitstermine für jede ausstehende Position, alle zwischen dem 30. Juni und 15. Juli bzw. 30. September und 15. Oktober bzw. 31. Dezember und 15. Januar beglichenen Beträge, einschließlich der jeweiligen Abwicklungstermine;

- d. aufgeschobene Beträge am 30. Juni / 30. September / 31. Dezember, einschließlich des ursprünglichen und neuen Fälligkeitstermins für jede aufgeschobene Position und des Datums der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien; und
- e. strittige Beträge am 30. Juni / 30. September / 31. Dezember, einschließlich der Aktenzeichen und einer kurzen Beschreibung der Positionen aller beteiligten Parteien.

82.05 Der Lizenznehmer hat seine Verbindlichkeiten gemäß den Angaben zu den Arbeitnehmern mit seinen zugrunde liegenden Rechnungslegungsunterlagen abzustimmen.

82.06 Der Lizenznehmer hat zu bestätigen, dass die Angaben zu den Arbeitnehmern vollständig und korrekt sind und mit diesem Reglement übereinstimmen. Diese Bestätigung erfolgt anhand einer kurzen Mitteilung, die von der Geschäftsführung bzw. von zeichnungsberechtigten Personen des Lizenznehmers unterzeichnet ist.

Artikel 83 Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen/Steuerbehörden – erweitert

83.01 Am 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar der lizenzierten Spielzeit darf der Lizenznehmer gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen/Steuerbehörden im Zusammenhang mit vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber angestellten Einzelpersonen und Dienstleistern, die bis zum 30. Juni, 30. September bzw. 31. Dezember fällig sind, keine überfälligen Verbindlichkeiten aufweisen (gemäß [Absatz 73.02](#) und [Anhang H](#)).

83.02 Der Lizenznehmer hat eine Erklärung zu erstellen und einzureichen, mit der innerhalb der von der UEFA mitgeteilten Frist und in der von ihr verlangten Form die gesamten Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen/Steuerbehörden und die Abwesenheit bzw. das Vorhandensein überfälliger Verbindlichkeiten bestätigt werden. Jeder Lizenznehmer hat zu erklären, dass er am 15. Juli und am 15. Oktober keine überfälligen Verbindlichkeiten aufweist. Weist ein Lizenznehmer am 15. Juli oder am 15. Oktober überfällige Verbindlichkeiten bzw. am 15. Oktober aufgeschobene Verbindlichkeiten auf oder wird aus sonstigen Gründen von der FKKK dazu aufgefordert, hat er auch zu erklären, dass er am 15. Januar keine überfälligen Verbindlichkeiten aufweist. Der Lizenzgeber hat die Vollständigkeit und die Korrektheit der Angaben des Lizenznehmers gemäß den in [Anhang I](#) definierten Beurteilungsverfahren des Lizenzgebers zu bestätigen.

83.03 Zusammen mit erläuternden Bemerkungen sind mindestens folgende Informationen anzugeben:

- a. Name des Gläubigers;

- b. überfällige Beträge am 30. Juni / 30. September / 31. Dezember, einschließlich der Fälligkeitstermine für jede ausstehende Position, alle zwischen dem 30. Juni und 15. Juli bzw. 30. September und 15. Oktober bzw. 31. Dezember und 15. Januar beglichenen Beträge, einschließlich der jeweiligen Abwicklungstermine;
- c. aufgeschobene Beträge (gemäß [Anhang H](#)) am 30. Juni / 30. September / 31. Dezember, einschließlich der ursprünglichen und neuen Fälligkeitstermine für jede aufgeschobene Position und des Datums der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien;
- d. Beträge vorbehaltlich einer ausstehenden Entscheidung der zuständigen Behörde (gemäß [Anhang H](#)) am 30. Juni / 30. September / 31. Dezember zusammen mit einer kurzen Beschreibung des Antrags des Lizenznehmers; und
- e. strittige Beträge (gemäß [Anhang H](#)) am 30. Juni / 30. September / 31. Dezember, einschließlich der Aktenzeichen und einer kurzen Beschreibung der Positionen aller beteiligten Parteien.

83.04 Der Lizenznehmer hat seine Verbindlichkeiten gemäß den Sozialversicherungs-/Steuerangaben mit seinen zugrunde liegenden Rechnungslegungsunterlagen abzustimmen.

83.05 Der Lizenznehmer hat zu bestätigen, dass die Sozialversicherungs-/Steuerangaben vollständig und korrekt sind und mit diesem Reglement übereinstimmen. Diese Bestätigung erfolgt anhand einer kurzen Mitteilung, die von der Geschäftsführung bzw. von zeichnungsberechtigten Personen des Lizenznehmers unterzeichnet ist.

Artikel 84 Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber der UEFA – erweitert

84.01 Am 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar der lizenzierten Spielzeit darf der Lizenznehmer gegenüber der UEFA und weiteren von der UEFA bestimmten Unternehmen im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die bis zum 30. Juni, 30. September bzw. 31. Dezember fällig sind, keine überfälligen Verbindlichkeiten aufweisen (gemäß [Anhang H](#)).

84.02 Verbindlichkeiten gegenüber der UEFA enthalten auch von der FKKK verhängte finanzielle Disziplinarmaßnahmen.

84.03 Der Lizenznehmer hat eine Erklärung zu erstellen und einzureichen, mit der innerhalb der von der UEFA mitgeteilten Frist und in der von ihr verlangten Form die gesamten Verbindlichkeiten gegenüber der UEFA und weiteren von der UEFA bestimmten Unternehmen und die Abwesenheit bzw. das Vorhandensein überfälliger Verbindlichkeiten bestätigt werden. Jeder Lizenznehmer hat zu erklären, dass er am 15. Juli und am 15. Oktober keine überfälligen Verbindlichkeiten aufweist. Weist ein Lizenznehmer am 15. Juli oder am 15. Oktober überfällige Verbindlichkeiten bzw. am 15. Oktober aufgeschobene Verbindlichkeiten auf oder wird aus sonstigen Gründen von der FKKK dazu aufgefordert, hat er auch zu erklären, dass er am 15. Januar keine überfälligen Verbindlichkeiten aufweist.

Stabilitätsanforderungen

Artikel 85 Relevanter Aufwand und Ertrag

- 85.01** Relevanter Aufwand und Ertrag werden in [Anhang J](#) definiert.
- 85.02** Der Lizenznehmer muss den relevanten Aufwand und Ertrag mit dem geprüften Jahresabschluss und/oder den zugrunde liegenden Rechnungslegungsunterlagen berechnen und abstimmen, sowie gegebenenfalls mit den erwarteten Informationen.
- 85.03** Relevanter Aufwand und Ertrag müssen angepasst werden, um den Zeitwert dieser Geschäftsvorfälle abzubilden (gemäß [Anhang J](#)), bzw. bei Spielertransfers zwischen verbundenen Klubs ist der Wert gemäß [Anhang G](#) anzugeben.
- 85.04** Lautet der Jahresabschluss eines Lizenznehmers auf eine andere Währung als auf Euro, muss sein relevanter Aufwand und Ertrag anhand des von der europäischen Zentralbank oder einer anderen angemessenen Quelle veröffentlichten durchschnittlichen Wechselkurses für die Berichtsperiode in Euro umgerechnet werden.

Artikel 86 Berichts- und Monitoring-Perioden

- 86.01** Eine Berichtsperiode umfasst ein Finanzjahr, für das ein Lizenznehmer hinsichtlich der Fußballerinnahmen-Regel beurteilt wird.
- 86.02** Eine Monitoring-Periode umfasst drei aufeinanderfolgende Berichtsperioden, für die ein Lizenznehmer hinsichtlich der Fußballerinnahmen-Regel beurteilt wird.
- 86.03** Eine Monitoring-Periode umfasst:
- a. die Berichtsperiode T, die in dem Kalenderjahr endet, in dem die UEFA-Klubwettbewerbe beginnen;
 - b. die Berichtsperiode T-1, die der Berichtsperiode T unmittelbar vorangeht; und
 - c. die Berichtsperiode T-2, die der Berichtsperiode T-1 unmittelbar vorangeht.

Artikel 87 Berechnung der Fußballerinnahmen und der aggregierten Fußballerinnahmen

- 87.01** Fußballerinnahmen sind die Differenz zwischen dem relevanten Ertrag und dem relevanten Aufwand, berechnet für eine einzige Berichtsperiode.
- 87.02** Ein Lizenznehmer kann bei den Fußballerinnahmen einen Überschuss oder ein Defizit ausweisen. Ein Fußballerinnahmen-Überschuss wird generiert, wenn der relevante Ertrag höher ist als der relevante Aufwand. Ein Fußballerinnahmen-Defizit wird generiert, wenn der relevante Aufwand höher ist als der relevante Ertrag.
- 87.03** Aggregierte Fußballerinnahmen sind die Summe der Fußballerinnahmen des Lizenznehmers für jede der drei aufeinanderfolgenden Berichtsperioden bis zu und einschließlich der Berichtsperiode, die im Kalenderjahr endet, in dem die UEFA-

Klubwettbewerbe beginnen (d.h. T, T-1 und T-2) plus gegebenenfalls eine Anpassung nach oben für relevante Finanzanlagen in Übereinstimmung mit [Artikel 90](#).

- 87.04** Sind die aggregierten Fußballeinnahmen eines Lizenznehmers positiv (Null oder höher), verzeichnet der Lizenznehmer einen aggregierten Fußballeinnahmen-Überschuss. Sind die aggregierten Fußballeinnahmen eines Lizenznehmers negativ (unter Null), verzeichnet der Lizenznehmer ein aggregiertes Fußballeinnahmen-Defizit.

Artikel 88 Annehmbare Abweichung

- 88.01** Die annehmbare Abweichung ist das maximal mögliche aggregierte Fußballeinnahmen-Defizit für einen Lizenznehmer, mit dem die Fußballeinnahmen-Regel noch als erfüllt gilt.
- 88.02** Die annehmbare Abweichung beträgt EUR 5 Mio. Das Defizit kann diesen Betrag jedoch bis zu maximal EUR 60 Mio. überschreiten, wenn eine solche Überschreitung vollständig entweder durch Beiträge während der Monitoring-Periode oder durch Eigenkapital am Ende der Berichtsperiode T gedeckt ist.
- 88.03** Die annehmbare Abweichung kann zudem für jede Berichtsperiode in der Monitoring-Periode um bis zu EUR 10 Mio. erhöht werden, in der:
- gegen den Lizenznehmer keine Disziplinarmaßnahme im Zusammenhang mit den Klub-Monitoring-Vorschriften verhängt wurde;
 - der Lizenznehmer keinem Vergleich mit der FKKK untersteht; und
 - der Lizenznehmer folgende finanziellen Bedingungen gemäß [Anhang J](#) erfüllt:
 - positives Eigenkapital;
 - Quick Ratio (Liquidität 2. Grades);
 - nachhaltige Schulden;
 - Fortführungsfähigkeit.
- 88.04** Umfasst eine Monitoring-Periode eine Berichtsperiode, die mehr oder weniger als zwölf Monate dauert, wird die annehmbare Abweichung je nach Anzahl Monate der Monitoring-Periode nach oben oder unten angepasst.

Artikel 89 Beiträge

- 89.01** Beiträge umfassen:
- Beiträge von Anteilseignern, bei denen es sich um Eigenkapitalinstrumente handelt, bereinigt um jegliche Rückzahlungen an Anteilseigner, bei denen es sich um Beträge handelt, die an Anteilseigner bezahlt und/oder diesen geschuldet werden, und die keine Ausschüttungen (d.h. Dividenden) sind;
 - von einer beliebigen Partei (nicht auf verbundene Parteien beschränkt) als Spende (z.B. bedingungslose Schenkung) erhaltene Beträge oder ein Haftungsverzicht, wodurch das Eigenkapital des Unternehmens ohne Verpflichtung zur Rückzahlung oder zu einer anderen Gegenleistung erhöht wird; und

- c. Einkommenstransaktionen von einer beliebigen Partei (nicht auf verbundene Parteien beschränkt), die den Zeitwert überschreiten, wobei die Überschreitung der Differenz zwischen dem im Nettoergebnis für die Berichtsperiode verzeichneten Betrag und dem Zeitwert entspricht.

89.02 Folgende Transaktionsarten sind keine Beiträge:

- a. positive Veränderungen des Nettovermögens / der Nettoverbindlichkeiten aufgrund einer Neubewertung;
- b. Schaffung oder Erhöhung von sonstigen Rücklagen in der Bilanz, bei denen kein Beitrag von Anteilseignern erfolgt;
- c. eine Transaktion, mit der das berichtende Unternehmen eine Verpflichtung oder eine Eventualverpflichtung eingeht, auf eine bestimmte Weise zu handeln; und
- d. erhaltene oder zu erhaltende Beträge von Eigentümern im Zusammenhang mit als Verbindlichkeiten klassierten Instrumenten.

89.03 Die Nachweispflicht für die Substanz des Beitrags obliegt dem Lizenznehmer; der Beitrag muss in jeder Hinsicht und bedingungslos abgeschlossen sein. Das berichtende Unternehmen muss die Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente, bereinigt um Rückzahlungen in Bezug auf die erhaltenen Beträge, erhalten haben. Eine Absicht oder Verpflichtung von Eigentümern zur Leistung eines solchen Beitrags reicht für seine Berücksichtigung nicht aus.

Artikel 90 Relevante Finanzanlagen

90.01 Die folgenden Kosten gelten als relevante Finanzanlagen für das langfristige Wohl des Fußballs gemäß [Anhang J](#):

- a. Ausgaben, die direkt der Nachwuchsförderung zuzuordnen sind;
- b. Ausgaben, die direkt gemeinwohlorientierten Projekten zuzuordnen sind;
- c. Ausgaben, die direkt Frauenfußball-Aktivitäten zuzuordnen sind;
- d. Ausgaben, die direkt nicht fußballerischen Tätigkeiten mit Bezug zum Klub zuzuordnen sind, bereinigt um den entsprechenden Ertrag;
- e. Finanzaufwand, der direkt dem Bau und/oder der wesentlichen Veränderung von Sachanlagen zuzuordnen ist;
- f. Kosten für Mieterum-/ausbauten.

90.02 Die aggregierten Fußballeinnahmen können nach oben angepasst werden, wenn der relevante Aufwand relevante Finanzanlagen enthält und nur, wenn der aggregierte Betrag solcher Anpassungen entweder durch Beiträge während der Monitoring-Periode oder Eigenkapital am Ende der Berichtsperiode T, die noch nicht zur Deckung der annehmbaren Abweichung verwendet wurden, gedeckt ist.

Artikel 91 Fußballeinnahmen-Regel

91.01 Ein Lizenznehmer erfüllt die Fußballeinnahmen-Regel, wenn er für die Monitoring-Periode:

- a. einen aggregierten Fußballeinnahmen-Überschuss aufweist; oder

- b. ein aggregiertes Fußballeinnahmen-Defizit aufweist, das innerhalb der annehmbaren Abweichung liegt.

91.02 Ein Lizenznehmer erfüllt die Fußballeinnahmen-Regel nicht, wenn er ein aggregiertes Fußballeinnahmen-Defizit aufweist, das die annehmbare Abweichung übersteigt.

Artikel 92 Angaben zu den Fußballeinnahmen

92.01 Der Lizenznehmer hat innerhalb der von der UEFA mitgeteilten Frist und in der von ihr verlangten Form folgende Angaben zusammenzustellen und einzureichen:

- a. die Angaben zu den Fußballeinnahmen für die Berichtsperiode T-2, falls diese nicht bereits eingereicht wurden;
- b. die Angaben zu den Fußballeinnahmen für die Berichtsperiode T-1, falls diese nicht bereits eingereicht wurden;
- c. die Angaben zu den Fußballeinnahmen für die Berichtsperiode T.

92.02 Die Angaben zu den Fußballeinnahmen müssen:

- a. sich auf denselben Berichtskreis beziehen, der auch für die Erfüllung der Klublizenzierungskriterien gemäß [Artikel 66](#) verwendet wurde;
- b. von der Unternehmensleitung genehmigt werden. Dies ist durch eine kurze Stellungnahme, in der die Vollständigkeit und Genauigkeit der Information bestätigt werden und durch Unterzeichnung im Namen des Vorstands des Lizenznehmers nachzuweisen.

92.03 Fußballeinnahmen, aggregierte Fußballeinnahmen, Eigenkapital und Beiträge müssen vom Lizenznehmer berechnet mit dem Jahresabschluss und/oder der zugrunde liegenden Buchhaltung abgestimmt werden, die auch der UEFA vorzulegen sind.

Kostenkontrollanforderungen

Artikel 93 Berechnung des Kaderkostenverhältnisses

93.01 Das Kaderkostenverhältnis eines Lizenznehmers berechnet sich aus der Summe von:

- i. Personalaufwand für relevante Personen;
- ii. Amortisation von / Wertberichtigung für Kosten für relevante Personen; und
- iii. Kosten für Agenten/Spielervermittler/verbundene Parteien (falls nicht in i) oder ii) oben enthalten).
geteilt durch die Summe von:
- iv. angepassten betrieblichen Einnahmen; und
- v. Nettogewinn/-verlust aus der Veräußerung von Registrierungen relevanter Personen und sonstiger Transfererträge/-aufwendungen.

93.02 Der Zähler des Kaderkostenverhältnisses entspricht der Summe aus i), ii) und iii). Der Nenner des Kaderkostenverhältnisses entspricht der Summe aus iv) und v).

- 93.03** Die Elemente des Kaderkostenverhältnisses werden in [Anhang K](#) definiert.
- 93.04** Die relevanten Perioden zur Berechnung des Kaderkostenverhältnisses sind:
- a. die 12 Monate bis zum 31. Dezember während der lizenzierten Spielzeit für die Elemente i) bis iv); und
 - b. die 36 Monate bis zum 31. Dezember der lizenzierten Spielzeit, anteilig für 12 Monate für Element v).
- 93.05** Ausnahmsweise kann ein Lizenznehmer für die Elemente in [Absatz 93.01](#) eine alternative Periode beantragen, falls für ihn einer der folgenden jährlichen Abschlussstichtage gilt:
- a. 31. Mai, was bedeutet, dass er einen Zwischenabschluss für eine Periode von sechs Monaten bis 30. November erstellen und diesen Zwischenabschluss zum Zwecke der Kostenkontrollanforderungen verwenden kann; oder
 - b. 30. November, was bedeutet, dass er seinen Jahresabschluss für die am 30. November endende Berichtsperiode zum Zwecke der Kostenkontrollanforderungen verwenden kann.

In beiden Ausnahmefällen sind alle für die Kostenkontrollanforderungen geltenden Verweise auf den 31. Dezember als 30. November zu verstehen.

Artikel 94 Kaderkosten-Regel

- 94.01** Das Kaderkostenverhältnis eines Lizenznehmers darf für die lizenzierte Spielzeit die festgelegte Obergrenze von 70 % nicht überschreiten.

Artikel 95 Angaben zu den Kaderkosten

- 95.01** Der Lizenznehmer hat die Angaben zu den Kaderkosten innerhalb der von der UEFA mitgeteilten Frist und in der von ihr verlangten Form zusammenzustellen und einzureichen.
- 95.02** Die Angaben zu den Kaderkosten müssen:
- a. sich auf denselben Berichtskreis beziehen, der auch für die Erfüllung der Klublizenzierungskriterien gemäß [Artikel 66](#) verwendet wurde;
 - b. von der Unternehmensleitung genehmigt werden. Dies ist durch eine kurze Stellungnahme, in der die Vollständigkeit und die Korrektheit der Angaben bestätigt und von der Geschäftsführung des Lizenznehmers unterschrieben werden, nachzuweisen.
- 95.03** Der Lizenznehmer muss die Elemente des Kaderkostenverhältnisses mit dem Jahresabschluss, dem Zwischenabschluss, den zugrunde liegenden Rechnungslegungsunterlagen und dem Spielerverzeichnis, das die Mindestangaben zu jedem relevanten Spieler gemäß [Anhang F.6](#) beinhaltet, berechnen und abstimmen.

Allgemeine Bestimmungen für alle Klub-Monitoring-Vorschriften

Artikel 96 Verpflichtung zur Meldung von Ereignissen nach dem Stichtag

- 96.01** Der Lizenznehmer muss den Lizenzgeber und die UEFA unverzüglich in schriftlicher Form über wesentliche Änderungen informieren, insbesondere nach dem Stichtag erfolgte Ereignisse von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, und dies mindestens bis zum Ende der lizenzierten Spielzeit.
- 96.02** Die von der Unternehmensleitung des Lizenznehmers zusammengestellten und eingereichten Angaben müssen Folgendes enthalten:
- a. eine Beschreibung der wesentlichen Änderung, gegebenenfalls der Art des Ereignisses oder der Bedingung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung; und
 - b. eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen der wesentlichen Änderung bzw. eine Stellungnahme (mit Begründung), dass eine solche Schätzung nicht möglich ist.

Artikel 97 Nichteinhaltung der Klub-Monitoring-Vorschriften

- 97.01** Werden eine oder mehrere Klub-Monitoring-Vorschriften nicht eingehalten, entscheidet die FKKK unter Berücksichtigung von weiteren Faktoren gemäß [Anhang M](#). Sie trifft die geeigneten Maßnahmen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Reglements und dem in den *Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs* festgelegten Verfahren.
- 97.02** Werden die Solvenzanforderungen nicht erfüllt, erachtet die FKKK überfällige Verbindlichkeiten des Lizenznehmers gemäß [Artikel 81](#) bis [Artikel 84](#) zu einer der Zahlungsfristen (15. Juli, 15. Oktober oder 15. Januar der lizenzierten Spielzeit), die seit mehr als 90 Tagen überfällig sind, als erschwerenden Faktor; dies kann, abhängig von den spezifischen Umständen des Falles, gemäß den *Verfahrensregeln für die Finanzkontrollkammer für Klubs* zu einem möglichen Ausschluss aus künftigen Wettbewerben führen.
- 97.03** Werden die Stabilitätsanforderungen nicht erfüllt, hat die FKKK die Möglichkeit, mit dem Lizenznehmer einen Vergleich zu schließen.
- 97.04** Werden die Kostenkontrollanforderungen nicht erfüllt, wird gegen den Lizenznehmer eine finanzielle Disziplinarmaßnahme verhängt und er kann mit zusätzlichen Disziplinarmaßnahmen gemäß den in [Anhang L](#) festgelegten Grundsätzen belegt werden.

IV Schlussbestimmungen

Artikel 98 Maßgebende Fassung und Korrespondenzsprache

- 98.01 Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen, deutschen und russischen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung maßgebend.
- 98.02 Sämtliche Korrespondenz zwischen der UEFA und dem Lizenzgeber und/oder dem Lizenznehmer hat in einer der drei offiziellen UEFA-Sprachen (Deutsch, Englisch oder Französisch) zu erfolgen und die UEFA kann vom Lizenzgeber und/oder Lizenznehmer eine beglaubigte Übersetzung von Dokumenten auf dessen eigene Kosten verlangen.

Artikel 99 Anhänge

- 99.01 Die Anhänge sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.

Artikel 100 Compliance Audits

- 100.01 Die FKKK und die UEFA-Administration oder die in ihrem Auftrag handelnden Organe, Gutachter oder anderen Gremien behalten sich das Recht vor, jederzeit Compliance Audits des Lizenzgebers sowie des Lizenzbewerbers/Lizenznehmers durchzuführen.
- 100.02 Compliance Audits dienen dazu, sicherzustellen, dass der Lizenzgeber und der Lizenzbewerber/Lizenznehmer ihre Verpflichtungen gemäß diesem Reglement erfüllt haben und dass die Lizenz zum Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung des Lizenzgebers zu Recht erteilt wurde.
- 100.03 Die UEFA-Administration kann Organe, Gutachter oder andere Gremien als Drittparteien mit der Durchführung von Compliance Audits beauftragen.
- 100.04 Im Zusammenhang mit Compliance Audits ist bezüglich der Auslegung des nationalen Klublizenzierungsreglements bei Unstimmigkeiten zwischen der Version in der offiziellen UEFA-Sprache und der Version in der offiziellen Landessprache die Version in der offiziellen UEFA-Sprache maßgebend.
- 100.05 In Übereinstimmung mit den *UEFA-Statuten* sowie den Aufgaben des Lizenzgebers/Lizenzbewerbers/Lizenznehmers gemäß dem vorliegenden Reglement und damit die beauftragte Drittpartei Aktivitäten im Hinblick auf Compliance Audits durchführen kann, muss der Lizenzgeber/Lizenzbewerber/Lizenznehmer der UEFA und der mit der Durchführung von Compliance Audits beauftragten Drittpartei bestimmte finanzielle und andere Informationen zur Verfügung stellen und erklärt sich damit einverstanden.
- 100.06 Um sicherzustellen, dass die der UEFA und der beauftragten Drittpartei zur Verfügung gestellten Informationen vertraulich bleiben, gehen Lizenzgeber/Lizenzbewerber/Lizenznehmer, die UEFA und die beauftragte Drittpartei eine Vertraulichkeitsvereinbarung ein. Solche Vertraulichkeitsvereinbarungen

unterliegen dem Schweizer Recht, unter Ausschluss von Kollisionsregeln und internationalen Verträgen einschließlich des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG).

- 100.07** Streitigkeiten zwischen der UEFA und dem Lizenzgeber/Lizenzbewerber/Lizenznehmer im Zusammenhang mit der Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegen in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen der *UEFA-Statuten* ausschließlich dem TAS in Lausanne, Schweiz.

Artikel 101 Disziplinarwesen

- 101.01** Die FKKK berücksichtigt jederzeit die allgemeinen Ziele dieses Reglements, insbesondere um jeglichen Versuch, diese zu umgehen, zu unterbinden.
- 101.02** Jeder Verstoß gegen das vorliegende Reglement kann von der UEFA in Übereinstimmung mit diesem Reglement und den *Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs* geahndet werden.

Artikel 102 Umsetzungsbestimmungen

- 102.01** Die UEFA trifft die notwendigen Entscheidungen und erlässt ausführliche, für die Umsetzung des vorliegenden Reglements erforderliche Bestimmungen in Form von Weisungen.

Artikel 103 Genehmigung, Aufhebung und Inkrafttreten

- 103.01** Das vorliegende Reglement wurde vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 11. September 2025 genehmigt.
- 103.02** Das vorliegende Reglement ersetzt das *UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit (Ausgabe 2024)*.
- 103.03** Das vorliegende Reglement tritt am 11. September 2025 in Kraft.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Aleksander Čeferin
Präsident

Theodore Theodoridis
Generalsekretär

Tirana, 11. September 2025

Anhang A Ausnahmeregelung

A.1 Lizenzgebern gewährte Ausnahmen

A.1.1 Grundsätze

A.1.1.1 Die UEFA-Administration kann in Übereinstimmung mit [Artikel 13](#) folgende Ausnahmen gewähren:

- a. Nichtanwendbarkeit einer Mindestanforderung betreffend die Entscheidungsorgane oder den Entscheidungsprozess (vgl. [Artikel 7](#)) aufgrund des nationalen Rechts oder aus anderen Gründen;
- b. Nichtanwendbarkeit einer Mindestanforderung betreffend den Kernprozess (vgl. [Artikel 10](#)) aufgrund des nationalen Rechts oder aus anderen Gründen;
- c. Nichtanwendbarkeit einer Mindestanforderung betreffend das Beurteilungsverfahren (vgl. [Artikel 11](#)) aufgrund des nationalen Rechts oder aus anderen Gründen;
- d. Nichtanwendbarkeit eines bestimmten Kriteriums aus Teil II, [Chapter 3](#) und den einschlägigen Anhängen aufgrund des nationalen Rechts oder aus anderen Gründen;
- e. Verlängerung der Einführungsperiode für die Umsetzung eines Kriteriums oder einer Kategorie von Kriterien aus Teil II, [Chapter 3](#).

A.1.1.2 Die oben genannten Ausnahmen werden einem Lizenzgeber gewährt und gelten für alle Lizenzbewerber, die in die Zuständigkeit des jeweiligen Lizenzgebers fallen.

A.1.2 Verfahren

A.1.2.1 Die UEFA-Administration tritt bei von Lizenzgebern eingereichten Ausnahmeanträgen als Entscheidungsorgan auf und ihre Entscheidungen in solchen Angelegenheiten sind endgültig.

A.1.2.2 Ausnahmeanträge müssen schriftlich erfolgen, eindeutig und angemessen begründet sein.

A.1.2.3 Ausnahmeanträge müssen vom Lizenzgeber innerhalb der von der UEFA-Administration mitgeteilten Frist und in der von ihr verlangten Form eingereicht werden.

A.1.2.4 Die UEFA-Administration gewährt nach eigenem Ermessen Ausnahmen im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements.

A.1.2.5 Bei der Bewilligung einer Ausnahme werden der Status und die Situation des Fußballs im Gebiet des Lizenzgebers berücksichtigt. Dazu gehören unter anderem:

- a. die Größe des Verbandsgebiets, die Bevölkerung, die geografische Lage und die wirtschaftliche Situation;
- b. die Größe des Lizenzgebers (Anzahl Klubs, Anzahl registrierte Spieler und Mannschaften, Größe und Qualität der Administration des Lizenzgebers usw.);

- c. im Verband vorhandene Fußballkategorien (Profi-, Halbprofi- oder Amateurlubs);
- d. der Status des Fußballs im Verbandsgebiet und sein Marktpotenzial (durchschnittliche Zuschauerzahl, Fernsehmarkt, Sponsoren, Einnahmepotenzial usw.);
- e. der UEFA-Koeffizient (des UEFA-Mitgliedsverbands und seiner Klubs) und die FIFA-Rangliste;
- f. die Eigentumsverhältnisse der Stadien (Klub, Stadt, Gemeinde usw.) im Verbandsgebiet; und
- g. die Unterstützung (finanzieller und sonstiger Art) durch nationale, regionale und lokale Behörden, einschließlich des nationalen Sportministeriums.

A.1.2.6 Eine Entscheidung der UEFA-Administration über einen Ausnahmeantrag wird dem Lizenzgeber schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Der Lizenzgeber muss anschließend alle Lizenzbewerber über die Entscheidung informieren.

A.1.2.7 Berufungen gegen endgültige Entscheidungen der UEFA-Administration sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen in den *UEFA-Statuten* schriftlich beim Schiedsgericht des Sports (TAS) einzureichen.

A.2 Fußballklubs gewährte Ausnahmen

A.2.1 Grundsätze

A.2.1.1 Die erstinstanzliche Kammer der FKKK kann in Übereinstimmung mit [Absatz 14.05](#) Ausnahmen zur in [Artikel 14](#) definierten Zweijahresregel gewähren.

A.2.1.2 Solche Ausnahmen werden Fußballklubs gewährt, die eine Lizenz beantragen möchten.

A.2.2 Verfahren

A.2.2.1 Die erstinstanzliche Kammer der FKKK tritt als Entscheidungsorgan auf und trifft die endgültigen Entscheidungen bei von Fußballklubs eingereichten Ausnahmeanträgen.

A.2.2.2 Ausnahmeanträge müssen schriftlich erfolgen, eindeutig und angemessen begründet sein.

A.2.2.3 Ausnahmeanträge müssen vom Lizenzgeber des antragstellenden Fußballklubs und in dessen Namen innerhalb der von der UEFA-Administration mitgeteilten Frist und in der von ihr verlangten Form eingereicht werden. Der antragstellende Fußballklub muss sicherstellen, dass sein Ausnahmeantrag vollständig und korrekt ist.

A.2.2.4 Die erstinstanzliche Kammer der FKKK gewährt nach eigenem Ermessen Ausnahmen im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements.

-
- A.2.2.5 Bei der Berücksichtigung einer Ausnahme hat die erstinstanzliche Kammer der FKKK sicherzustellen, dass die Ziele der Dreijahresregel erfüllt sind. Dazu gehören unter anderem:
- a. Wahrung der Identität, Geschichte und des Vermächnisses jedes Klubs;
 - b. Schutz der Integrität der Wettbewerbe und des europäischen Sportmodells, einschließlich des Grundsatzes von Auf- und Abstieg;
 - c. Auftreten als abschreckendes Beispiel im Hinblick auf finanzielles Fehlverhalten;
 - d. Gläubigerschutz für Klubs;
 - e. Förderung neuer Investitionen in bestehende Klubs; und
 - f. Verhinderung der Umgehung der Bestimmungen aus dem *UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit*.
- A.2.2.6 Form und Inhalt der von der erstinstanzlichen Kammer der FKKK herausgegebenen Entscheidungen werden nach den geltenden *Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs* festgelegt.
- A.2.2.7 Eine Entscheidung der erstinstanzlichen Kammer der FKKK über einen Ausnahmeantrag wird dem antragstellenden Fußballklub und seinem Lizenzgeber in Übereinstimmung mit den geltenden *Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs* mitgeteilt.
- A.2.2.8 Berufungen gegen endgültige Entscheidungen der erstinstanzlichen Kammer der FKKK sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen in den *UEFA-Statuten* schriftlich beim Schiedsgericht des Sports (TAS) einzureichen.

Anhang B Delegation der Zuständigkeiten für die Klublizenzierung und das Klub-Monitoring an eine angeschlossene Liga

B.1 Grundsätze

- B.1.1 Das UEFA-Exekutivkomitee entscheidet über die Anträge der UEFA-Mitgliedsverbände auf Delegation der Zuständigkeiten für die Klublizenzierung und das Klub-Monitoring an die bzw. auf Entzug der Zuständigkeiten für die Klublizenzierung und das Klub-Monitoring von der ihnen angeschlossenen Liga gemäß [Absatz 5.02](#).
- B.1.2 Angemessen begründete Anträge können der UEFA jederzeit vorgelegt werden. Alle der UEFA vor Beginn des Kernprozesses schriftlich vorgelegten Anträge werden für die kommende Spielzeit berücksichtigt.
- B.1.3 Der Zeitpunkt der Einreichung eines solchen Antrags muss sorgfältig abgewogen werden. Um die Kontinuität der Wettbewerbe nicht zu beeinträchtigen, akzeptiert die UEFA während des Kernprozesses keinerlei Anträge auf Delegation oder Entzug der Zuständigkeit für die Klublizenzierung.
- B.1.4 Das UEFA-Exekutivkomitee kann Delegierungsanträge genehmigen, wenn der UEFA-Mitgliedsverband schriftlich bestätigt, dass die Liga:
- a. dem UEFA-Mitgliedsverband angeschlossenen ist und schriftlich bestätigt hat, dass sie die Statuten, Reglemente und Entscheidungen der zuständigen Organe des UEFA-Mitgliedsverbands anerkennt;
 - b. für die nationale Meisterschaft der höchsten Spielklasse verantwortlich ist;
 - c. sich mit ihrem UEFA-Mitgliedsverband über die Verwendung der finanziellen Beiträge, die von der UEFA zu Klublizenzierungszwecken an den UEFA-Mitgliedsverband gezahlt werden, geeinigt hat;
 - d. eine schriftliche Entscheidung der Legislative der ihr angeschlossenen Liga vorlegt, worin diese sich gegenüber der UEFA zur Erfüllung folgender Aufgaben schriftlich verpflichtet:
 - i. über ein nationales Klublizenzierungsreglement zu verfügen, mit dem die Kriterien des UEFA-Klublizenzierungsverfahrens gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Reglements und künftigen diesbezüglichen Änderungen umgesetzt werden;
 - ii. mit der UEFA und den in ihrem Auftrag handelnden Organen, Gutachtern oder anderen Gremien im Rahmen des Klub-Monitorings zusammenzuarbeiten;
 - iii. der UEFA und den in ihrem Auftrag handelnden Organen, Gutachtern oder anderen Gremien jederzeit und vollständig den erforderlichen Zugang zur Überprüfung des Klublizenzierungsverfahrens und der Entscheidungen der Entscheidungsorgane zu gewähren;

-
- iv. der UEFA und den in ihrem Auftrag handelnden Organen, Gutachtern oder anderen Gremien zu gestatten, bei den Klubs, die sich für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifizieren, jederzeit Compliance Audits durchzuführen;
 - v. Entscheidungen der UEFA zu Ausnahmen oder Compliance Audits zu akzeptieren;
 - vi. gegenüber den betreffenden Parteien angemessene Sanktionen gemäß den UEFA-Empfehlungen oder -Entscheidungen zu verhängen.

Anhang C Integration der UEFA-Kriterien zur Klublizenzierung in das nationale Klublizenzierungsreglement

C.1 Grundsatz

- C.1.1 Jeder Lizenzgeber hat in seinem nationalen Klublizenzierungsreglement die beteiligten Parteien festzulegen und deren jeweilige Rechte und Pflichten, die geltenden Kriterien und die für die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben erforderlichen Verfahren in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Reglement (vgl. [Absatz 5.03](#)) zu beschreiben.

C.2 Verfahren

- C.2.1 Der Lizenzgeber ist für den endgültigen Wortlaut des nationalen Klublizenzierungsreglements verantwortlich und muss es in einer der offiziellen UEFA-Sprachen innerhalb der von der UEFA festgelegten Frist an diese zur Durchsicht senden.
- C.2.2 Der Lizenzgeber hat sicherzustellen, dass alle anwendbaren Bestimmungen aus diesem Reglement in das nationale Klublizenzierungsreglement integriert worden sind, und muss dies der UEFA belegen. Diesbezüglich können gemäß [Artikel 13](#) dieses Reglements Ausnahmen gewährt werden.
- C.2.3 Dem Lizenzgeber steht es frei, die Mindestkriterien in seinem nationalen Klublizenzierungsreglement zu verschärfen oder zusätzliche Anforderungen für die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben aufzunehmen.
- C.2.4 Führt ein Lizenzgeber in seinem nationalen Klublizenzierungsreglement verschärfte oder zusätzliche Mindestkriterien ein, finden sie *mutatis mutandis* auf die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben Anwendung.
- C.2.5 Der Lizenzgeber hat der UEFA zu bestätigen, dass alle im nationalen Klublizenzierungsreglement enthaltenen Kriterien mit den geltenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmen.
- C.2.6 Das nationale Klublizenzierungsreglement muss von den zuständigen nationalen Organen genehmigt und den Lizenzbewerbern vor Beginn des Klublizenzierungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden. Während des Klublizenzierungsverfahrens kann es nicht geändert werden, es sei denn, die Änderungen werden von der UEFA ordnungsgemäß genehmigt.
- C.2.7 Die UEFA prüft die endgültige Fassung des nationalen Klublizenzierungsreglements und bestätigt dem Lizenzgeber schriftlich, dass:
- a. alle anwendbaren Bestimmungen des vorliegenden Reglements für die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben in das nationale Klublizenzierungsreglement übernommen wurden;

b. die von den gemäß nationalem Klublizenzierungsreglement zuständigen nationalen Organen erteilte Lizenz auf den Mindestkriterien aus Teil II dieses Reglements beruht.

C.2.8 Dem Lizenzgeber wird empfohlen, ein Klublizenzierungsverfahren und Klub-Monitoring-Vorschriften für die Teilnahme an seinen eigenen nationalen Wettbewerben anzuwenden. In diesem Zusammenhang steht es dem Lizenzgeber frei, die Mindestkriterien in seinem nationalen Klublizenzierungsreglement zu verschärfen oder zu senken oder zusätzliche Kriterien für die Bewilligung der Teilnahme an seinen eigenen nationalen Wettbewerben aufzunehmen.

Anhang D Außerordentliches Zulassungsverfahren

D.1 Grundsätze

- D.1.1 Die UEFA legt die einzuhaltenden Fristen und die Mindestkriterien für das außerordentliche Zulassungsverfahren des Klublizenzierungsverfahrens gemäß [Absatz 17.01](#) fest und teilt sie den Lizenzgebern bis spätestens 31. August des der lizenzierten Spielzeit vorausgehenden Jahres mit.
- D.1.2 Lizenzgeber müssen die UEFA innerhalb der von dieser mitgeteilten Frist schriftlich über Anträge auf ein außerordentliches Zulassungsverfahren in Kenntnis setzen und ihr den Namen des betroffenen Klubs mitteilen.
- D.1.3 Der Lizenzgeber ist dafür verantwortlich, die Kriterien für eine Beurteilung des Antrags auf ein außerordentliches Zulassungsverfahren an den betreffenden Klub weiterzuleiten. Er muss außerdem sofort gemeinsam mit dem betreffenden Klub entsprechende Maßnahmen zur Vorbereitung des außerordentlichen Zulassungsverfahrens einleiten.
- D.1.4 Der betreffende Klub muss dem Lizenzgeber die erforderlichen Nachweise vorlegen. Dieser beurteilt, ob der Klub die festgelegten Mindestkriterien erfüllt, und leitet die folgenden Unterlagen in einer der offiziellen Sprachen der UEFA innerhalb der von der UEFA festgelegten Frist an diese weiter:
- a. schriftlicher Antrag auf eine Sondergenehmigung zur Teilnahme am entsprechenden UEFA-Klubwettbewerb;
 - b. Empfehlung des Lizenzgebers auf der Grundlage von dessen Beurteilungsergebnis (einschließlich der Namen der Personen, welche die Beurteilung des Klubs vorgenommen haben, und des Datums, wann die Beurteilung erfolgt ist);
 - c. sämtliche von der UEFA geforderten Nachweise, die vom Lizenzgeber und dem Klub vorgelegt wurden;
 - d. weitere Unterlagen, die von der UEFA im Rahmen des außerordentlichen Zulassungsverfahrens angefordert werden.
- D.1.5 Die UEFA stützt ihre Entscheidung auf die eingereichten Unterlagen und erteilt die Sondergenehmigung zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben, sofern alle Kriterien erfüllt werden und der Klub sich letztendlich auf der Grundlage seiner sportlichen Ergebnisse dafür qualifiziert. Die Entscheidung wird dem Lizenzgeber mitgeteilt, der sie wiederum an den betreffenden Klub weiterleiten muss.
- D.1.6 Scheidet ein betroffener Klub während des außerordentlichen Zulassungsverfahrens aus dem Wettbewerb aus, hat der Lizenzgeber dies der UEFA umgehend mitzuteilen, und das Verfahren wird sofort und ohne weitere Entscheidungen eingestellt. Ein eingestelltes Verfahren kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden.
- D.1.7 Berufungen gegen endgültige Entscheidungen der UEFA sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen in den *UEFA-Statuten* schriftlich beim Schiedsgericht des Sports (TAS) einzureichen.

Anhang E Wahl des Abschlussprüfers und Beurteilungsverfahren

E.1 Grundsätze

- E.1.1 Der Abschlussprüfer muss unabhängig sein und im Sinne der Internationalen Berufsgrundsätze für Wirtschaftsprüfer (Code of Ethics for Professional Accountants) der *International Federation of Accountants (IFAC)* (vgl. [Artikel 67](#) und [Artikel 69](#) sowie [Anhang G](#)) handeln.
- E.1.2 Der Abschlussprüfer muss einer Wirtschaftsprüferorganisation angehören, die Mitglied der IFAC ist. Sind auf dem Gebiet eines Lizenzbewerbers keine IFAC-Mitglieder tätig, so hat der Lizenzbewerber einen unabhängigen Abschlussprüfer einzusetzen, der nach nationalem Recht autorisiert ist, Wirtschaftsprüfungsaufgaben wahrzunehmen.

E.2 Beurteilungsverfahren

- E.2.1 Der Abschlussprüfer muss den Jahresabschluss prüfen. Der Prüfungsbericht muss:
- a. eine Erklärung enthalten, dass die Prüfung gemäß den *International Standards on Auditing* oder den geltenden nationalen Rechnungsprüfungsgrundsätzen bzw. -verfahren, die mindestens den Anforderungen der *International Standards on Auditing* entsprechen müssen, durchgeführt wurde; und
 - b. dem Lizenzgeber zusammen mit dem Jahresabschluss vorgelegt werden, damit dieser ihn als Grundlage für den Lizenzentscheid verwenden kann.

Darüber hinaus muss der Abschlussprüfer einen weiteren Bericht vorlegen, aus dem hervorgeht, ob der Jahresabschluss den in [Anhang G](#) genannten Rechnungslegungsvorschriften entspricht. Ist dies nicht der Fall, muss der Bericht eine kurze Beschreibung der nicht eingehaltenen Anforderungen enthalten. In einem solchen Fall überprüft die FKKE in Übereinstimmung mit den *Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer* die Transaktionen im Detail.

- E.2.2 Der Abschlussprüfer muss den Zwischenabschluss zumindest prüferisch durchsehen. Der Prüfungsbericht muss:
- a. eine Erklärung enthalten, dass die prüferische Durchsicht gemäß dem *International Standard on Review Engagements (ISRE) 2410*, „Review of Interim Financial Information Performed by the Independent Auditor of the Entity“ (Durchsicht von Zwischenfinanzinformationen, die vom unabhängigen Prüfer des Unternehmens durchgeführt werden) oder gemäß geltenden nationalen Rechnungsprüfungsgrundsätzen oder -verfahren, die mindestens den Bestimmungen von ISRE 2410 entsprechen müssen, durchgeführt wurde; und
 - b. dem Lizenzgeber zusammen mit dem Zwischenabschluss vorgelegt werden, damit dieser ihn als Grundlage für den Lizenzentscheid verwenden kann.

Darüber hinaus muss der Abschlussprüfer einen weiteren Bericht vorlegen, aus dem hervorgeht, ob der Zwischenabschluss den in [Anhang G](#) genannten Rechnungslegungsvorschriften entspricht. Ist dies nicht der Fall, muss der Bericht eine kurze Beschreibung der nicht eingehaltenen Anforderungen enthalten. In einem solchen Fall überprüft die FKKE in Übereinstimmung mit den *Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer* die Transaktionen im Detail.

E.2.3 Der Abschlussprüfer muss etwaige zusätzliche Informationen und/oder gegebenenfalls einen überarbeiteten Jahresabschluss beurteilen. Der Prüfungsbericht über die tatsächlichen Feststellungen muss:

- a. die vom Lizenzgeber vorgeschriebenen Prüfungshandlungen und die jeweiligen Ergebnisse beschreiben;
- b. eine Erklärung enthalten, dass die Beurteilung mittels abgestimmter Prüfungshandlungen gemäß ISRS 4400 oder geltenden nationalen Rechnungsprüfungsgrundsätzen oder -verfahren, die mindestens den Bestimmungen von ISRS 4400 entsprechen müssen, durchgeführt wurde;
- c. dem Lizenzgeber zusammen mit den zusätzlichen Informationen vorgelegt werden, damit dieser ihn als Grundlage für den Lizenzentscheid verwenden kann.

E.2.4 Der Abschlussprüfer kann neben den in [Anhang E.2.1](#) bis [Anhang E.2.3](#) definierten Finanzinformationen noch weitere Finanzinformationen beurteilen. In diesem Fall muss der Prüfungsbericht:

- a. eine Erklärung erhalten, dass die Beurteilung
 - i. entweder mittels abgestimmter Prüfungshandlungen gemäß ISRS 4400 oder geltenden nationalen Rechnungsprüfungsgrundsätzen oder -verfahren, die mindestens den Bestimmungen von ISRS 4400 entsprechen müssen, durchgeführt wurde;
 - ii. oder, bei der Beurteilung von zukunftsbezogenen Finanzinformationen (falls zutreffend), gemäß den *International Standards for Assurance Engagements (ISAE) 3400* oder geltenden nationalen Rechnungsprüfungsgrundsätzen oder -verfahren, die mindestens den Bestimmungen von ISAE 3400 entsprechen müssen, durchgeführt wurde; und
- b. dem Lizenzgeber zusammen mit den entsprechenden Unterlagen vorgelegt werden, damit dieser ihn als Grundlage für den Lizenzentscheid verwenden kann.

Anhang F Mindestangaben für den Jahresabschluss

F.1 Grundsätze

F.1.1 Ungeachtet der Anforderungen der nationalen Rechnungslegungsverfahren, der *International Financial Reporting Standards* oder der *International Financial Reporting Standards* für kleine und mittelgroße Unternehmen sehen die finanziellen Kriterien dieses Reglements vor, dass die Lizenzbewerber/Lizenznehmer dem Lizenzgeber ein bestimmtes Mindestmaß an Finanzinformationen vorlegen (vgl. [Artikel 67](#), [Artikel 69](#) und [Artikel 75](#)).

F.1.2 Jeder Bestandteil des Jahresabschlusses ist eindeutig zu bezeichnen. Die folgenden Informationen sind deutlich sichtbar darzustellen und innerhalb des Abschlusses zu wiederholen, falls dies für das richtige Verständnis der dargestellten Informationen notwendig ist:

- a. Name (und Rechtsform), Sitz und Geschäftsadresse des berichtenden Unternehmens / der berichtenden Unternehmen sowie sämtliche Änderungen dieser Informationen nach dem letzten Abschlussstichtag;
- b. eine Angabe darüber, ob die Finanzinformationen sich auf einen einzelnen Lizenzbewerber/Lizenznehmer, eine Gruppe von Unternehmen (Konzern) oder eine andere Kombination aus Unternehmen beziehen, sowie eine Beschreibung der Struktur und der Zusammensetzung eines solchen Konzerns bzw. einer solchen Kombination;
- c. jährlicher Abschlussstichtag und Berichtsperiode, auf die sich die Finanzinformationen beziehen (sowohl für aktuelle Zahlen als auch für Vergleichszahlen); und
- d. Berichtswährung.

F.1.3 Erfüllt der Jahresabschluss und/oder der Zwischenabschluss die Mindestangaben gemäß [Anhang F](#) nicht, muss der Lizenzbewerber außerdem Folgendes beim Lizenzgeber einreichen:

- a. zusätzliche Informationen zur Erfüllung der in [Anhang F](#) aufgeführten Mindestangaben;
- b. einen Prüfungsbericht desselben Abschlussprüfers, der den Jahres- und/oder Zwischenabschluss gemäß den vom Lizenzgeber vorgeschriebenen abgestimmten Prüfungshandlungen hinsichtlich der Vollständigkeit und der Korrektheit des überarbeiteten Jahresabschlusses unterzeichnet.

F.2 Bilanz

F.2.1 Die Mindestangaben im Hinblick auf die Bilanzpositionen sind nachfolgend aufgeführt.

Vermögenswerte

- i. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente
- ii. Forderungen aus Spielertransfers (kurzfristig und langfristig)

- iii. Forderungen gegenüber Konzernunternehmen und anderen verbundenen Unternehmen (kurzfristig und langfristig)
- iv. Sonstige kurzfristige Forderungen
- v. Steueransprüche (kurzfristig und langfristig)
- vi. Vorräte
- vii. Sonstige Vermögenswerte (kurzfristig und langfristig)
- viii. Sachanlagen
 - ix. Immaterielle Vermögenswerte - Spielerregistrierungen
 - x. Immaterielle Vermögenswerte – sonstige
- xi. Finanzanlagen
 - Verbindlichkeiten**
 - xii. Kontokorrentkredite
 - xiii. Bank- und sonstige Darlehen (kurzfristig und langfristig)
 - xiv. Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen und anderen verbundenen Unternehmen (kurzfristig und langfristig)
 - xv. Verbindlichkeiten aus Spielertransfers (kurzfristig und langfristig)
 - xvi. Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern (kurzfristig und langfristig)
 - xvii. Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen/Steuerbehörden (kurzfristig und langfristig)
 - xviii. Passive Rechnungsabgrenzungsposten (kurzfristig und langfristig)
 - xix. Sonstige Steuerverbindlichkeiten (kurzfristig und langfristig)
 - xx. Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten
 - xxi. Rückstellungen (kurzfristige und langfristige)
 - xxii. Sonstige Verbindlichkeiten (kurzfristige und langfristige)
 - Nettovermögen/Nettoverbindlichkeiten**
- xxiii. Nettovermögen/Nettoverbindlichkeiten
 - Eigenkapital**
 - xxiv. Aktienkapital
 - xxv. Neubewertungsrücklagen
 - xxvi. Sonstige Rücklagen
 - xxvii. Gewinnvortrag

F.2.2 Die Unternehmensleitung sollte in Betracht ziehen, die Bilanzpositionen (i) bis (xxvii) in der Bilanz selbst oder in den Anhangangaben darzustellen.

F.3 Gewinn- und Verlustrechnung

F.3.1 Die Mindestangaben im Hinblick auf die Gewinn- und Verlustrechnung sind nachfolgend aufgeführt.

Einnahmen

- i. Eintrittsgelder
- ii. Sponsoring und Werbung
- iii. Übertragungsrechte
- iv. Kommerzielle Aktivitäten
- v. UEFA-Solidaritätsbeiträge und Preisgelder

- vi. Zuschüsse/Subventionen von nationalen Fußballverbänden oder Regierungen
- vii. Sonstiger Betriebsertrag
- viii. Gesamteinnahmen (Summe der Positionen i bis vii)
- Aufwand**
- ix. Materialkosten
- x. Personalaufwand (Spieler und andere Arbeitnehmer)
- xi. Abschreibung/Wertberichtigung für Sachanlagen
- xii. Amortisation/Wertberichtigung für sonstige immaterielle Vermögenswerten (ohne Spielerregistrierungen)
- xiii. Sonstiger Betriebsaufwand
- xiv. Gesamter Betriebsaufwand (Summe der Positionen ix bis xiii)
- Spielerregistrierungen**
- xv. Amortisation von Spielerregistrierungen und Wertberichtigung bei der Veräußerung von Spielerregistrierungen
- xvi. Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Spielerregistrierungen
- xvii. Sonstiger Transferertrag/-aufwand
- xviii. Gesamtes Nettoergebnis aus Spielerregistrierungen (Summe der Positionen xv und xvii)
- Nicht betriebliche Positionen**
- xix. Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von materiellen oder immateriellen Vermögenswerten
- xx. Finanzertrag und -aufwand
- xxi. Sonstiger nicht betrieblicher Ertrag/Aufwand
- xxii. Steuerertrag/-aufwand
- xxiii. Nettoergebnis (Summe der Positionen viii, xiv, xviii und xix bis xxii)

F.3.2 Die Unternehmensleitung sollte in Betracht ziehen, die Positionen (i) bis (xxiii) in der Gewinn- und Verlustrechnung selbst oder in den Anhangangaben darzustellen.

F.4 Kapitalflussrechnung

F.4.1 Die Kapitalflussrechnung hat Zahlungsströme für die Berichtsperiode zu enthalten, die wie folgt gesondert anzugeben sind.

Zahlungsströme aus betrieblicher Tätigkeit

Betriebliche Tätigkeiten sind die wesentlichen einnahmenwirksamen Aktivitäten des berichtenden Unternehmens sowie andere Aktivitäten, die nicht den Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten zuzuordnen sind. Daher resultieren sie im Allgemeinen aus Transaktionen und anderen Ereignissen, die in das Nettoergebnis einfließen. Die Mindestangaben sind im Folgenden aufgeführt:

- i. Nettokapitalzufluss/-abfluss aus betrieblicher Tätigkeit

Zahlungsströme aus Investitionstätigkeit

Investitionstätigkeiten sind der Erwerb und die Veräußerung langfristiger Vermögenswerte (einschließlich Spielerregistrierungen) und sonstiger Finanzinvestitionen, die nicht zu den Zahlungsmitteläquivalenten gehören. Das

berichtende Unternehmen hat die Hauptgruppen der Bruttozahlungseingänge und -ausgänge aus Investitionstätigkeit gesondert anzugeben. Die Mindestangaben sind im Folgenden aufgeführt:

- i. Kapitalzufluss/-abfluss aus dem Erwerb / der Veräußerung von Spielerregistrierungen
- ii. Kapitalzufluss/-abfluss aus dem Erwerb / der Veräußerung von Sachanlagen oder immateriellen Vermögenswerten
- iii. Sonstiger Kapitalzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit

Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit

Finanzierungstätigkeiten sind Aktivitäten, die sich auf den Umfang und die Zusammensetzung des Eigenkapitals und des Fremdkapitals des berichtenden Unternehmens auswirken. Das berichtende Unternehmen hat die Hauptgruppen der Bruttozahlungseingänge und -ausgänge aus Finanzierungstätigkeiten gesondert anzugeben. Die Mindestangaben sind im Folgenden aufgeführt:

- i. Kapitalzufluss/-abfluss aus Fremdkapital – Anteilseigner und verbundene Parteien
- ii. Kapitalzufluss/-abfluss aus Fremdkapital – Finanzinstitute
- iii. Kapitalzufluss aus Erhöhung von Aktien-/Eigenkapital
- iv. Kapitalabfluss für Dividendenzahlungen an Eigentümer/Anteilseigner
- v. Sonstiger Kapitalzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit

Andere Zahlungsströme

Zahlungsströme aus erhaltenen und bezahlten Zinsen und Dividenden sind jeweils gesondert anzugeben. Jeder Zahlungseingang und -ausgang ist stetig von Periode zu Periode entweder als betriebliche Tätigkeit, Investitions- oder Finanzierungstätigkeit auszuweisen.

Zahlungsströme aus Ertragssteuern sind gesondert anzugeben und als Zahlungsströme aus betrieblicher Tätigkeit auszuweisen, es sei denn, sie können in angemessener Weise bestimmten Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten zugeordnet werden.

- F.4.2** Ein Unternehmen hat die Bestandteile der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente anzugeben und eine Überleitungsrechnung vorzunehmen, in der die Beträge der Kapitalflussrechnung zu den entsprechenden Bilanzposten übergeleitet werden.

F.5 Anhang zum Jahresabschluss

- F.5.1** Der Anhang zum Jahresabschluss ist systematisch darzustellen. Jede Position in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung muss mit einem Querverweis auf sämtliche zugehörigen Informationen im Anhang versehen sein. Für den Anhang gelten folgende Mindestangaben:

- a. *Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden*

Die Grundlage für die Aufstellung des Abschlusses und eine Zusammenfassung der im Wesentlichen verwendeten Rechnungslegungsgrundsätze sind anzugeben.

b. *Sachanlagen*

Jede Gruppe von Sachanlagen ist gesondert anzugeben, z.B. Grundstücke, Stadion und Einrichtungen und Vermögenswerte mit Nutzungsrechten.

Die folgenden Informationen sind für jede Gruppe von Sachanlagen anzugeben:

- i. der Bruttobuchwert und die kumulierte Abschreibung (zusammengefasst mit den kumulierten Wertberichtigungen) zu Beginn und zum Ende der Periode; und
- ii. eine Überleitungsrechnung für den Buchwert zu Beginn und zum Ende der Periode, bei der Zugänge, Abgänge, Zunahmen oder Abnahmen für die Periode ausgewiesen werden, die aus Neubewertungen, in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Wertberichtigungen für die Periode, in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgelösten Wertberichtigungen für die Periode sowie aus Abschreibungen resultieren.

Die Abschreibungsmethoden und die zugrunde gelegten Nutzungsdauern (oder Abschreibungssätze) sind im Anhang zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben.

c. *Immaterielle Vermögenswerte*

Jede Gruppe von immateriellen Vermögenswerten ist gesondert anzugeben, z.B. Spielerregistrierungen, Goodwill und andere immaterielle Werte.

Die folgenden Informationen sind für jede Gruppe von immateriellen Vermögenswerten anzugeben:

- i. der Bruttobuchwert und die kumulierten Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertberichtigungen) zu Beginn und zum Ende der Periode; und
- ii. eine Überleitungsrechnung für den Buchwert zu Beginn und zum Ende der Periode, bei der Zugänge, Abgänge und Abnahmen für die Periode ausgewiesen werden, die aus in der Gewinn und Verlustrechnung ausgewiesenen Wertberichtigungen für die Periode sowie aus Abschreibungen resultieren.

Vgl. [Anhang G](#) für weitere Informationen zu den Rechnungslegungsgrundsätzen für Spielerregistrierungen.

d. *Verpfändete Einnahmen und Vermögenswerte*

Das berichtende Unternehmen hat Folgendes anzugeben:

- i. das Vorhandensein und die Höhe von Eigentumsvorbehalten sowie von Sachanlagen (wie Stadion und Trainingseinrichtungen), die als Sicherheiten für Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten verpfändet wurden;
- ii. das Vorhandensein und der dazugehörige Buchwert von immateriellen Vermögenswerten mit beschränkten Verfügungsrechten und von immateriellen Vermögenswerten (wie Spielerregistrierungen), die als Sicherheiten für Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten verpfändet wurden; und

- iii. das Vorhandensein und der dazugehörige Buchwert von finanziellen Vermögenswerten und/oder der Betrag künftiger Erträge (wie Forderungen und künftige Erträge im Zusammenhang mit der Veräußerung von Spielerregistrierungen, Ausschüttungen / Preisgelder aus Wettbewerben, Saisonkarten und andere Eintrittsgelder, Übertragungsrechte und Sponsoringvereinbarungen), die als Sicherheiten für Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten verpfändet wurden.
- e. *Finanzanlagen*

Bei den Finanzanlagen sind auch Anteile an Tochterunternehmen, gemeinsam beherrschten Unternehmen und verbundenen Unternehmen anzugeben. Dabei sind für jede Finanzanlage mindestens folgende Informationen anzugeben:

 - i. Name;
 - ii. Sitzland;
 - iii. Art des Geschäfts / der Tätigkeit des Unternehmens;
 - iv. Beteiligungsquote;
 - v. soweit abweichend, die Stimmrechtsquote; und
 - vi. Beschreibung der Methode zum bilanziellen Ausweis der Finanzanlagen.
- f. *Kontokorrentkredite und Bankdarlehen*

Für jede Gruppe von finanziellen Verbindlichkeiten ist Folgendes anzugeben:

 - i. Informationen über Umfang und Art der Finanzinstrumente, einschließlich Beträgen und Dauer sowie wesentlicher Vertragsbedingungen, welche die Höhe, Fälligkeit und Eintrittswahrscheinlichkeit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können; und
 - ii. die angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden, einschließlich der Ansatz- und Bewertungskriterien.
- g. *Rückstellungen*

Rückstellungen sind in gesonderten Gruppen anzugeben. Bei der Bestimmung, welche Rückstellungen zu einer Gruppe zusammengefasst werden können, muss überlegt werden, ob die Posten ihrer Art nach in ausreichendem Maße übereinstimmen, um eine zu einem Betrag zusammengefasste Angabe zu rechtfertigen.

Für jede Gruppe von Rückstellungen sind der Buchwert zu Beginn und zum Ende der Periode sowie sämtliche innerhalb der Periode in Anspruch genommenen, aufgelösten oder gutgeschriebenen Beträge anzugeben.
- h. *Gezeichnetes Kapital und Rücklagen*

Aktienkapital, Neubewertungsrücklagen, sonstige Rücklagen und der Gewinnvortrag sind gesondert anzugeben.

 - i. Aktienkapital

Im Zusammenhang mit Aktienkapital, das während der Berichtsperiode gezeichnet wurde, ist Folgendes anzugeben:
Anzahl und Art der gezeichneten Aktien;
Aktienagio (falls zutreffend) aus den gezeichneten Aktien;
insgesamt durch die Zeichnung der Aktien beschaffter Betrag;
Grund für die Zeichnung neuer Aktien.
 - ii. Neubewertungsrücklagen

Werden Sachanlagen (Grundstücke, Stadion und Einrichtungen) und/oder immaterielle Vermögenswerte neu bewertet, ist die Neubewertungsrücklage mit Angabe der Veränderung in der Berichtsperiode und eventuell bestehender Ausschüttungsbeschränkungen für die Anteilseigner anzugeben.

i. Sonstige Rücklagen

Jede andere Form von Rücklagen, die nicht in den Neubewertungsrücklagen enthalten sind, darunter jegliche Veränderung für die Berichtsperiode und Ausschüttungsbeschränkungen für die Anteilseigner, ist anzugeben.

i. Gewinnvortrag

Der Saldo des Gewinnvortrags, d.h. die angesammelten Gewinne oder Verluste zu Beginn der Berichtsperiode und zum Bilanzstichtag sowie die Bewegungen während der Berichtsperiode sind anzugeben.

i. *Beherrschende Partei und oberste beherrschende Partei*

Wenn das berichtende Unternehmen von einem Dritten beherrscht wird, dann sind die Beziehung zu und der Name dieses Dritten und – sofern abweichend – der Name der obersten beherrschenden Partei anzugeben. Diese Informationen sind unabhängig davon anzugeben, ob Transaktionen zwischen dem berichtenden Unternehmen und der/den beherrschenden Partei(en) stattgefunden haben.

j. *Transaktionen mit verbundenen Parteien*

Eine Transaktion mit verbundenen Parteien entspricht einer Übertragung von Ressourcen, Dienstleistungen oder Verpflichtungen zwischen verbundenen Parteien, unabhängig davon, ob dafür ein Entgelt in Rechnung gestellt wurde. Eine Transaktion mit verbundenen Parteien kann zum Zeitwert erfolgt sein oder auch nicht.

Falls während der Berichtsperiode Transaktionen mit einer oder mehreren verbundenen Partei(en) stattgefunden haben, hat das berichtende Unternehmen die Art der Beziehung zu den verbundenen Parteien sowie Informationen über die Transaktionen und die ausstehenden Salden (einschließlich Verpflichtungen) anzugeben, um ein Verständnis der potenziellen Auswirkungen der Beziehung auf den Abschluss zu ermöglichen. Gleichartige Positionen können aggregiert ausgewiesen werden, es sei denn, eine getrennte Angabe ist nötig für das Verständnis der Auswirkungen der Transaktionen mit verbundenen Parteien auf den Abschluss des berichtenden Unternehmens.

Die Mindestangaben für jede verbundene Partei umfassen:

i. Betrag und Art der Transaktionen;

ii. Betrag der ausstehenden Salden (einschließlich Verpflichtungen) sowie: deren Bedingungen und Konditionen, einschließlich einer möglichen Besicherung, sowie die Art des Gegenwerts im Falle der Liquidierung; Einzelheiten gewährter oder erhaltener Garantien;

i. Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen in Höhe der ausstehenden Salden; und

ii. während der Periode erfasster Aufwand für uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen gegenüber verbundenen Parteien.

Die erforderlichen Informationen sind für jede der folgenden Gruppen getrennt anzugeben:

das Mutterunternehmen;

Unternehmen mit gemeinsamer Kontrolle oder maßgeblichem Einfluss auf das berichtende Unternehmen;

Tochtergesellschaften;

assoziierte Gesellschaften;

Joint Ventures, an denen das berichtende Unternehmen beteiligt ist;

Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen des Unternehmens bzw. seines Mutterunternehmens; und

sonstige verbundene Parteien.

Es muss bestätigt werden, dass Transaktionen mit verbundenen Parteien zu Bedingungen erfolgten, die Transaktionen zwischen unabhängigen Parteien entsprechen, wenn diese Bedingungen belegt werden können.

k. *Eventualverbindlichkeiten*

Sofern die Möglichkeit eines Mittelabflusses bei der Erfüllung nicht unwahrscheinlich ist, hat ein berichtendes Unternehmen für jede Gruppe von Eventualverbindlichkeiten zum jährlichen Abschlussstichtag eine kurze Beschreibung der Art der Eventualverbindlichkeit zu geben und, falls praktikabel, die folgenden Angaben zu machen:

- i. eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen;
- ii. eine Einschätzung der Unsicherheiten hinsichtlich des Betrags oder der Fälligkeit von Abflüssen; und
- iii. die Wahrscheinlichkeit einer Erstattung.

l. *Ereignisse nach dem Bilanzstichtag*

Wesentliche nicht zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind anzugeben, darunter die Art des Ereignisses sowie eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen oder eine Aussage darüber, dass eine solche Schätzung nicht vorgenommen werden kann. Beispiele für solche Ereignisse sind:

- i. Kredite mit fester Laufzeit, deren Fälligkeit bald erreicht ist und bei denen eine Verlängerung oder Rückzahlung unwahrscheinlich ist;
- ii. Erhebliche Betriebsverluste;
- iii. Entdeckung wesentlicher Betrugsfälle oder Fehler, die belegen, dass Abschlüsse nicht korrekt sind;
- iv. Absicht der Unternehmensleitung, das Unternehmen oder das Geschäft aufzulösen, oder Feststellung, dass keine realistische Alternative zu dieser Maßnahme besteht;
- v. Transaktionen im Zusammenhang mit Spielern, bei denen die Summen, die bezahlt wurden oder eingegangen sind, wesentlich sind;
- vi. Transaktionen im Zusammenhang mit Sachanlagen, z.B. in Bezug auf das Stadion des Klubs.

m. *Andere Angaben*

- i. Agenten-/Spielervermittlerhonorare

Die Gesamtsumme der in der Berichtsperiode im Zusammenhang mit Agenten/ Spielervermittlern oder zu ihren Gunsten angefallenen Honorare muss angegeben werden.

i. **Steueraufwand**

Die Hauptbestandteile des Steueraufwands sind getrennt anzugeben, d.h. die Summe aus tatsächlichen Steuern und/oder latenten Steuern für die Berichtsperiode, die in die Ermittlung des Nettogewinns bzw. Nettoverlusts der Berichtsperiode eingeht.

i. **Verschiedenes**

Zusätzliche Informationen oder Angaben, die nicht bereits in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder der Kapitalflussrechnung dargestellt, aber relevant für das Verständnis dieser Informationen und/oder zur Erfüllung der Mindestanforderungen im Hinblick auf die Finanzinformationen notwendig sind, sind anzugeben.

F.5.2 Der Anhang zum Zwischenabschluss muss mindestens Folgendes umfassen:

- a. eine Erklärung, dass im Zwischenabschluss die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Berechnungsmethoden wie im letzten Jahresabschluss verwendet oder, wenn diese Methoden geändert wurden, eine Beschreibung der Art und Auswirkung der Änderung;
- b. Anhangangaben wie jene zum Jahresabschluss gemäß [Anhang F.5.1](#); und
- c. die Angabe aller Ereignisse oder Transaktionen, die für ein Verständnis der Zwischenberichtsperiode wesentlich sind.

F.6 Spielerverzeichnis

F.6.1 Alle Lizenzbewerber/Lizenznehmer haben ein Spielerverzeichnis zu erstellen und dem Lizenzgeber einzureichen.

F.6.2 Das Spielerverzeichnis muss dem Abschlussprüfer vorgelegt werden. Dieser muss die aggregierten Zahlen im Spielerverzeichnis mit den relevanten Zahlen in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung im Jahres- und Zwischenabschluss abstimmen. Das Spielerverzeichnis muss im Jahres- oder Zwischenabschluss jedoch nicht angegeben werden.

F.6.3 Folgende Mindestangaben zu jedem relevanten Spieler müssen im Spielerverzeichnis enthalten sein:

- a. Name und Geburtsdatum;
- b. Datum des Beginns des ursprünglichen Spielervertrags und Enddatum des aktuellen Vertrags;
- c. Kosten im Zusammenhang mit der Spielerregistrierung;
- d. Kumulierte Amortisation aus Übertrag und zum Ende der Periode;
- e. Amortisation der Spielerregistrierung in der Periode;
- f. Wertberichtigung der Spielerregistrierung in der Periode;
- g. Veräußerung der Spielerregistrierung (Kosten und kumulierte Amortisation);
- h. Nettobuchwert (Buchwert);
- i. Gewinn/Verlust aus der Veräußerung der Spielerregistrierung; und

-
- j. Weiterverkaufsrechte (oder Ähnliches), d.h. Beschreibung und (wenn möglich) Quantifizierung von Weiterverkaufsrechten für einen Fußballklub, der früher die Spielerregistrierung gehalten hat, ausgenommen Ausbildungsentschädigung und/oder Solidaritätsbeiträge.

F.6.4 Relevante Spieler, die im Spielerverzeichnis erfasst werden müssen, sind:

- a. alle Spieler, deren Spielerregistrierung vom Lizenzbewerber/Lizenznehmer zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Periode gehalten wurde und für die (zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Berichtsperiode oder in vorangegangenen Perioden) direkte Anschaffungskosten angefallen sind; und
- b. alle Spieler, in deren Zusammenhang (zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Berichtsperiode) Erträge/Gewinne (oder Verluste) verbucht wurden.

F.6.5 Bei Lizenzbewerbern/Lizenznehmern, welche die Buchführung für Spieler berichtigt haben, um die in diesem Reglement festgelegten Anforderungen an die Rechnungslegung zu erfüllen, müssen die aggregierten Zahlen aus dem Spielerverzeichnis mit dem überarbeiteten Jahresabschluss übereinstimmen.

F.7 Finanzbericht der Unternehmensleitung

F.7.1 Der Jahresabschluss muss auch einen Finanzbericht oder Anmerkungen der Unternehmensleitung (manchmal auch als Lagebericht bezeichnet) enthalten, aus dem die wesentlichen Merkmale der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des berichtenden Unternehmens und die wichtigsten Risiken und Unsicherheiten für das Unternehmen hervorgehen.

F.7.2 Der Jahresabschluss muss auch die Namen sämtlicher Personen enthalten, die zu irgendeinem Zeitpunkt des Jahres als Mitglieder der Unternehmensleitung, der Geschäftsführung und der Aufsichtsorgane des berichtenden Unternehmens tätig waren.

Anhang G Anforderungen an die Rechnungslegung für die Aufstellung von Abschlüssen

G.1 Grundsätze

- G.1.1 Abschlüsse gemäß [Artikel 67](#) und [Artikel 69](#) müssen gemäß den von den nationalen gesetzlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften vorgesehenen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt werden, d.h. entweder auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des jeweiligen Landes, der International Financial Reporting Standards oder der International Financial Reporting Standards für kleine und mittelgroße Unternehmen, unabhängig von der Rechtsform des Lizenzbewerbers.
- G.1.2 Abschlüsse sind unter der Annahme zu erstellen, dass der Lizenzbewerber seine Tätigkeit über einen überschaubaren Zeitraum fortführen wird. Es wird angenommen, dass der Lizenzbewerber weder die Absicht noch das Bedürfnis hat, sein Vermögen zu liquidieren, sein Geschäft aufzulösen oder gemäß Gesetzen oder Bestimmungen Schutz vor Gläubigern zu suchen.
- G.1.3 Die Rechnungslegungsvorschriften, die als Grundlage für die Aufstellung der Abschlüsse herangezogen werden können, müssen sich nach bestimmten Grundsätzen richten, einschließlich:
- a. Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes;
 - b. Darstellungsstetigkeit;
 - c. Konzept der Periodenabgrenzung;
 - d. gesonderte Darstellung aller wesentlichen Positionen im Abschluss;
 - e. keine Saldierung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie Erträgen und Aufwendungen.
- G.1.4 Ungeachtet der Tatsache, dass jeder Lizenzbewerber einen Jahres- und Zwischenabschluss gemäß den jeweiligen nationalen Rechnungslegungsverfahren für Kapitalgesellschaften gemäß den *International Financial Reporting Standards* oder den *International Financial Reporting Standards* für kleine und mittelgroße Unternehmen aufzustellen hat, enthält dieses Reglement spezielle Anforderungen an die Rechnungslegung, die gemäß [Anhang G.2](#) bis [Anhang G.6](#) erfüllt werden müssen.
- G.1.5 Erfüllt der Jahres- und/oder der Zwischenabschluss die Anforderungen an die Rechnungslegung gemäß [Anhang G](#) nicht, muss der Lizenzbewerber außerdem Folgendes beim Lizenzgeber einreichen:
- a. einen überarbeiteten Jahresabschluss, der die Anforderungen an die Rechnungslegung gemäß [Anhang G](#) erfüllt, dieselbe Periode umfasst und Zahlen für die letzte Vergleichsperiode enthält;
 - b. eine Erklärung der Unternehmensleitung des Lizenzbewerbers, dass der überarbeitete Jahresabschluss vollständig und korrekt ist und mit dem Reglement übereinstimmt; und

- c. einen Prüfungsbericht desselben Abschlussprüfers, der den Jahres- und/oder Zwischenabschluss gemäß den vom Lizenzgeber vorgeschriebenen abgestimmten Prüfungshandlungen hinsichtlich der Vollständigkeit und der Korrektheit des überarbeiteten Jahresabschlusses unterzeichnet.

G.1.6 Der überarbeitete Jahresabschluss muss Folgendes umfassen:

- a. eine überarbeitete Bilanz zum Ende der Periode;
- b. eine überarbeitete Gewinn- und Verlustrechnung / Erfolgsrechnung für die Periode;
- c. eine überarbeitete Erklärung zu Veränderungen am Eigenkapital für die Periode; und
- d. Anhangangaben, bestehend aus einer Zusammenfassung der wichtigen Rechnungslegungsgrundsätze, anderen erläuternden Anhangangaben sowie Anhangangaben zur Abstimmung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung / Erfolgsrechnung zwischen den überarbeiteten Jahresabschlüssen und den relevanten Jahres- oder Zwischenabschlüssen.

G.2 Konsolidierungs-/Kombinationsvorschriften

G.2.1 Die Finanzinformationen aller im Berichtskreis enthaltenen Unternehmen (gemäß [Artikel 66](#)) müssen entweder konsolidiert oder kombiniert werden, wie wenn es sich um ein einziges Unternehmen handeln würde.

G.2.2 Ein konsolidierter Jahresabschluss ist der Jahresabschluss eines Konzerns, in dem Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Ertrag, Aufwand und Zahlungsströme der Muttergesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften als jene eines einzigen Unternehmens präsentiert werden.

G.2.3 Ein kombinierter Jahresabschluss ist ein Abschluss, der Informationen über zwei oder mehr Unternehmen enthält, die unter gemeinsamer Beherrschung stehen, ohne Informationen über das beherrschende Unternehmen.

G.3 Rechnungslegungsgrundsätze für den dauerhaften Transfer einer Spielerregistrierung

G.3.1 Der Erwerb einer Spielerregistrierung ist in der Jahresrechnung zu verbuchen, wenn alle wesentlichen Bedingungen für den Vollzug des Transfers erfüllt wurden, d.h. wenn dieser effektiv bedingungslos erfolgt, was bedeutet, dass eine rechtlich bindende Vereinbarung zwischen den beiden Klubs und zwischen dem erwerbenden Klub und dem Spieler bestehen muss.

G.3.2 Die Veräußerung einer Spielerregistrierung ist im Jahresabschluss des Lizenzbewerbers zu erfassen, sobald alle wesentlichen Bedingungen für den Vollzug des Transfers erfüllt wurden, d.h., wenn dieser effektiv bedingungslos erfolgt, und die Chancen und Risiken auf den neuen Klub übergegangen sind.

G.3.3 Lizenzbewerber, welche die Kosten einer Spielerregistrierung als immateriellen Vermögenswert kapitalisieren, müssen bestimmte Mindestanforderungen an die Rechnungslegung erfüllen, wie in [Anhang G.3](#) beschrieben. Ein Lizenzbewerber

kann die Kosten für eine Spielerregistrierung als Aufwand verbuchen, statt sie als immaterielle Vermögenswerte zu kapitalisieren, falls dies gemäß den nationalen Rechnungslegungsverfahren zulässig ist.

G.3.4 Für Lizenzbewerber, welche die Kosten für Spielerregistrierungen als immaterielle Vermögenswerte kapitalisieren, gelten folgende Mindestanforderungen an die Rechnungslegung:

- a. Nur die direkt einer Spielerregistrierung zuzuordnenden Kosten können als immaterielle Vermögenswerte verbucht werden. Der Buchwert eines einzelnen Spielers darf zu Rechnungslegungszwecken in einer Neubewertung nicht höher angegeben werden, selbst wenn die Unternehmensleitung eines Lizenzbewerbers der Auffassung ist, dass der Marktwert über dem Buchwert liegt. Obwohl allgemein anerkannt ist, dass ein Lizenzbewerber einen Gegenwert aus dem Einsatz und/oder dem Transfer von lokal ausgebildeten Spielern erzielen kann, dürfen die Kosten im Zusammenhang mit Spielern aus der eigenen Nachwuchsabteilung des Lizenzbewerbers zu Rechnungslegungszwecken nicht in die Bilanz aufgenommen werden, da nur die Kosten einer Spielerregistrierung kapitalisiert werden dürfen. Alle Formen von Vergütungen an Spieler und/oder zu deren Gunsten (wie Handgelder) sind als Personalaufwand zu behandeln und nicht als Kosten für Spielerregistrierungen. Finanzaufwand im Zusammenhang mit Darlehen ist als Finanzaufwand zu behandeln und nicht als Kosten für den Erwerb von Spielerregistrierungen, selbst wenn die Darlehen aufgenommen wurden, um Spielerregistrierungen finanzieren zu helfen.
- b. Die Amortisation der Kosten einer Spielerregistrierung beginnt, sobald diese übergeht. Die Amortisation endet, wenn der Vermögenswert vollständig amortisiert ist oder ausgebucht wird (d.h. die Registrierung gilt als dauerhaft an einen anderen Klub übertragen), je nachdem welches Datum früher eintritt.
- c. Für jede einzelne Spielerregistrierung ist das gesamte Abschreibungsvolumen systematisch über die Laufzeit des ursprünglichen Vertrags des Spielers (bis maximal fünf Jahre) zu verteilen. Dies wird durch die systematische Verteilung der Kosten des Vermögenswertes als Aufwand ab dem Datum des Erwerbs der Spielerregistrierung über die gesamte Laufzeit des Vertrags des jeweiligen Spielers (bis maximal fünf Jahre) erreicht. Wird die Dauer des Vertrags eines Spielers mit dem Klub verlängert, dann können der Buchwert des immateriellen Vermögenswertes der Spielerregistrierung plus zusätzliche direkt der Aushandlung des Vertrags zuzuweisende Kosten (z.B. Agenten-/Spielervermittlerhonorare) entweder über die verbleibende Dauer des ursprünglichen Vertrags oder über die verlängerte Dauer des Spielervertrags (bis maximal fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Verlängerung des Vertrags) abgeschrieben werden.

- d. Das gesamte Spielervermögen ist jedes Jahr von der Unternehmensleitung des Lizenzbewerbers auf Wertberichtigungen zu prüfen. Wenn der Marktwert für einen einzelnen Spieler niedriger als der in der Bilanz angegebene Buchwert ist, muss der Buchwert an den Marktwert angepasst werden, und der Anpassungsbetrag muss in der Gewinn- und Verlustrechnung als Wertberichtigungskosten erfasst werden. Es wird empfohlen, dass jeder Lizenzgeber von seinen Lizenzbewerbern verlangt, im Hinblick auf die Kosten im Zusammenhang mit Spielerregistrierungen einheitliche Rechnungslegungsgrundsätze anzuwenden.

Der Nettobuchwert einer Spielerregistrierung sollte unter folgenden Umständen auf eine Wertberichtigung im Berichtszeitraum geprüft werden:

- i. wenn zum jährlichen Abschlussstichtag deutlich wird, dass ein Spieler nicht mehr in der Lage sein wird, für den Klub zu spielen, zum Beispiel, weil er eine die Karriere bedrohende Verletzung erlitten hat oder dauerhaft verhindert ist, professionell Fußball zu spielen. In diesem Fall muss der Nettobuchwert der Spielerregistrierung in der Bilanz während der jeweiligen Berichtsperiode vollständig abgeschrieben werden. Folgende Ereignisse bilden keine ausreichende Begründung für die Bilanzierung einer Wertberichtigung:

- ein Spieler erleidet während einer Berichtsperiode eine Verletzung und ist vorübergehend nicht in der Lage, für den Klub professionell Fußball zu spielen, oder

- ein Spieler erleidet eine Beeinträchtigung seiner Fitness oder Fähigkeit und wird nicht für die Teilnahme an den Spielen der ersten Mannschaft ausgewählt.

Diesbezüglich sind zukünftige Gehälter eines Spielers, der eine die Karriere bedrohende Verletzung erlitten hat oder dauerhaft verhindert ist, professionell Fußball zu spielen, während der ganzen Dauer des Spielervertrags weiterhin als Personalaufwand zu verbuchen;

- i. wenn das Management des Klubs beschlossen hat, eine Spielerregistrierung dauerhaft zu veräußern, und der Transfer unmittelbar nach dem jährlichen Abschlussstichtag erfolgt ist. In diesem Fall sollte der Nettobuchwert der Spielerregistrierung in der Bilanz wertberichtigt werden, wenn der Veräußerungserlös für den dauerhaften Transfer der Spielerregistrierung zum neuen Klub niedriger ist als sein Nettobuchwert. Dieser Rechnungslegungsgrundsatz ist im Jahresabschluss offenzulegen und von einer Berichtsperiode zur nächsten konsistent anzuwenden;

- ii. wenn das Management des Klubs eine Spielerregistrierung für einen geringeren Betrag als die Abschreibungskosten temporär veräußert hat.

G.3.5 Werden zwei oder mehr Spieler gegenseitig zwischen Klubs transferiert, hat der Lizenzbewerber zu beurteilen, ob diese Transfers gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Reglements als Transaktionen im Zusammenhang mit einem Spielertausch gelten. Ist dies der Fall, gelten bei der Berechnung des Erlöses aus der Veräußerung abgehender Spieler und der Kosten im Zusammenhang mit der Registrierung eingehender Spieler die internationalen Anforderungen an die Rechnungslegung für den Tausch von Vermögenswerten (gemäß dem internationalen Rechnungslegungsstandard 38, Absatz 45-47).

Grundsätzlich dürfen bei der Berechnung des Erlöses aus der Veräußerung der Registrierung eines abgehenden Spielers die Einnahmen den Nettobuchwert der Kosten der Spielerregistrierung im Jahresabschluss des Lizenzbewerbers, angepasst um mögliche bar ausgezahlte Beträge im Zusammenhang mit der Tauschtransaktion, nicht überschreiten, und die Registrierungskosten für den eingehenden Spieler dürfen maximal zum Buchwert des abgehenden Spielers, angepasst um mögliche bar ausgezahlte Beträge im Zusammenhang mit der Spielertransaktion, kapitalisiert werden.

Eine Transaktion im Zusammenhang mit einem Spielertausch ist eine Transaktion, bei der zwei oder mehr Spieler gegenseitig zwischen Klubs transferiert werden. Typischerweise umfasst eine Transaktion im Zusammenhang mit einem Spielertausch eine oder mehrere Bedingungen mit Blick auf die ein- bzw. abgehenden Spieler (nicht abschließende Liste). Eingehende bzw. abgehende Transfers:

- sind Teil desselben Transfervetrags;
- sind Teil verschiedener, miteinander verbundener Transferveträge;
- werden in derselben Registrierungsperiode abgeschlossen;
- enthalten keine bzw. nur begrenzte finanzielle Ausgaben;
- enthalten dieselben bzw. ähnliche Zahlungsverpflichtungen bzw. Zahlungsfristen für die ein- und abgehenden Spieler, die sich wahrscheinlich gegenseitig kompensieren.

G.3.6 Der Gewinn/Verlust aus der Veräußerung einer Spielerregistrierung ist um jegliche bezahlte und/oder ausstehende Beträge bereinigt zu berechnen, die direkt der Veräußerung der Spielerregistrierung zuzuordnen sind, darunter:

- a. realisierte bedingte Transferentschädigungen für Beträge, die bei der Veräußerung der Spielerregistrierung fällig geworden sind (z.B. gegenüber einem anderen Klub fällige Weiterverkaufsg Gebühr);
- b. andere direkt zuzuordnende Beträge, die an eine andere Partei (z.B. anderer Fußballklub, Agenten/Spielervermittler, nationaler Fußballverband bzw. nationale Fußballliga) bezahlt wurden bzw. zu bezahlen sind.

G.3.7 Der Lizenzbewerber hat die folgenden Anpassungen im Zusammenhang mit dem dauerhaften Transfer von Spielerregistrierungen zwischen verbundenen Klubs vorzunehmen:

- a. Der Klub, der die Spielerregistrierung erworben hat, muss die Kosten für den Erwerb der Spielerregistrierung berechnen – die Berechnung des Amortisationsaufwands für die Berichtsperiode (für Klubs, welche die Methode „Kapitalisierung und Amortisation“ für die buchhalterische Behandlung der Spielerregistrierungen verwenden) bzw. die Kosten der Spielerregistrierung (für Klubs, welche die Methode „Aufwand und Ertrag“ für die buchhalterische Behandlung der Spielerregistrierungen verwenden) –, indem er den höheren der folgenden Beträge verwendet:
 - i. effektive Transaktionskosten für den Erwerb der Spielerregistrierung;
 - ii. historische Kosten der Spielerregistrierung im Jahresabschluss des Klubs, der den Spieler veräußert hat.

Ist der berechnete Amortisationsaufwand höher als der verbuchte Amortisationsaufwand bzw. sind die berechneten Kosten der Spielerregistrierung höher als die verbuchten Kosten der Spielerregistrierung, muss eine angemessene Anpassung vorgenommen werden, damit die Differenz im überarbeiteten Jahresabschluss erfasst wird.

- b. Der Klub, der die Spielerregistrierung veräußert hat, muss den Veräußerungserlös aus der Spielerregistrierung berechnen – die Berechnung des Veräußerungserlöses für die Spielerregistrierung (für Klubs, welche die Methode „Kapitalisierung und Amortisation“ für die buchhalterische Behandlung der Spielerregistrierungen verwenden) bzw. den Ertrag aus der Spielerregistrierung (für Klubs, welche die Methode „Aufwand und Ertrag“ für die buchhalterische Behandlung der Spielerregistrierungen verwenden) –, indem er den niedrigeren der folgenden Beträge verwendet:
 - i. effektiver Transaktionserlös aus der Veräußerung;
 - ii. Nettobuchwert der Kosten für die Spielerregistrierung in seinem Jahresabschluss.

Ist der berechnete Veräußerungserlös geringer als der verbuchte Veräußerungserlös bzw. ist der berechnete Ertrag aus der Spielerregistrierung niedriger als der verbuchte Ertrag aus der Spielerregistrierung, muss eine angemessene Anpassung vorgenommen werden, damit die Differenz im überarbeiteten Jahresabschluss erfasst wird.

- G.3.8 Die oben genannten Anforderungen an die Rechnungslegung gelten analog für alle anderen Mitarbeitenden (z.B. Cheftrainer) sowie für Freistellungserträge/-kosten oder Ähnliches gegenüber einem anderen Klub.

G.4 Anforderungen an die Rechnungslegung für den temporären Transfer einer Spielerregistrierung

- G.4.1 Für Lizenzbewerber, die Transaktionen im Zusammenhang mit dem temporären Transfer einer Spielerregistrierung (Ausleihe) aufweisen, gelten folgende Mindestanforderungen an die Rechnungslegung:
- G.4.2 Erhaltene/bezahlte Leihsummen sind als Ertrag aus / Aufwand für Spielertransfers auszuweisen.
- G.4.3 Ausleihe eines Spielers vom ausleihenden Klub an den neuen Klub ohne Pflicht/Option zum Erwerb:
 - a. Die gegebenenfalls vom ausleihenden Klub erhaltenen / zu erhaltenden Leihsummen müssen als Ertrag über die Zeitdauer der Leihvereinbarung ausgewiesen werden. Der ausleihende Klub verbucht weiterhin die ursprünglichen Kosten für eine Spielerregistrierung als immateriellen Vermögenswert in seiner Bilanz und weist die Kosten des Vermögenswerts systematisch als Amortisationsaufwand über die Dauer des Spielervertrags hinweg aus.

- b. Die gegebenenfalls durch den neuen Klub bezahlten / zu bezahlenden Leihsummen müssen als Aufwand über die Zeitdauer der Leihvereinbarung ausgewiesen werden. Falls das Gehalt des Spielers vom neuen Klub übernommen wird, muss es als Personalaufwand über die Leihdauer hinweg ausgewiesen werden.

G.4.4 Ausleihe eines Spielers vom ausleihenden Klub an den neuen Klub mit einer unbedingten Verpflichtung zum Erwerb:

- a. Die Ausleihe muss vom ausleihenden Klub als dauerhafter Transfer behandelt werden und die Rechte der Spielerregistrierung müssen aus seinen immateriellen Vermögenswerten ausgebucht werden. Die Erlöse aus der Ausleihe und dem zukünftigen dauerhaften Transfer müssen von Beginn der Leihvereinbarung an ausgewiesen werden.
- b. Die direkt zuzuordnenden Kosten der Ausleihe und des zukünftigen dauerhaften Transfers für den neuen Klub müssen vom neuen Klub in Übereinstimmung mit den Anforderungen an die Rechnungslegung für einen dauerhaften Erwerb einer Spielerregistrierung ausgewiesen werden.

G.4.5 Ausleihe eines Spielers vom ausleihenden Klub an den neuen Klub mit einer Erwerbsoption

- a. Die Transaktion ist durch den ausleihenden Klub als Ausleihe zu verbuchen, bis der neue Klub seine Option ausübt. Wird die Option ausgeübt, müssen alle verbleibenden Erlöse aus der Ausleihe und die Erlöse aus dem künftigen dauerhaften Transfer in Übereinstimmung mit den Anforderungen an die Rechnungslegung für eine dauerhafte Veräußerung einer Spielerregistrierung ausgewiesen werden.
- b. Wird die Option durch den neuen Klub ausgeübt, müssen alle verbleibenden Kosten der Ausleihe und die Kosten des zukünftigen dauerhaften Transfers vom neuen Klub in Übereinstimmung mit den Anforderungen an die Rechnungslegung für einen dauerhaften Erwerb einer Spielerregistrierung ausgewiesen werden.

G.4.6 Ausleihe eines Spielers vom ausleihenden Klub an den neuen Klub mit einer bedingten Pflicht zum Erwerb

- a. Wird eine Bedingung als praktisch sicher erfüllt betrachtet, muss die Spielerregistrierung durch beide Klubs von Beginn der Leihvereinbarung an als dauerhafter Transfer ausgewiesen werden.
- b. Kann die Erfüllung einer Bedingung nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden, um den dauerhaften Transfer von Beginn der Ausleihe an zu begründen, so muss die Spielerregistrierung zuerst als Ausleihe verbucht werden und dann, sobald die Bedingung erfüllt ist, als dauerhafter Transfer.

G.4.7 Der Lizenzbewerber hat im Zusammenhang mit dem temporären Transfer einer Spielerregistrierung zwischen verbundenen Klubs folgende Anpassungen vorzunehmen:

- a. Der Klub, der die Spielerregistrierung temporär erworben hat, muss einen Aufwand für den Spieler für die Berichtsperiode berechnen, der dem höheren der beiden folgenden Beträge entspricht:
 - i. effektive Transaktionskosten in der Berichtsperiode;
 - ii. aggregierter Betrag des Amortisationsaufwands für die Spielerregistrierung und des Personalaufwands für den Spieler für die Leihdauer gemäß den Angaben im Jahresabschluss des Klubs, der den Spieler temporär ausgeliehen hat.

Ist der berechnete Aufwand größer als der verbuchte Aufwand, muss eine angemessene Anpassung vorgenommen werden, indem die Differenz in den überarbeiteten Jahresabschluss aufgenommen wird.

- b. Der Klub, der die Spielerregistrierung temporär veräußert hat, muss einen Ertrag für den Spieler für die Berichtsperiode berechnen, der dem niedrigeren der beiden folgenden Beträge entspricht:
 - i. effektiver Transaktionsertrag in der Berichtsperiode;
 - ii. aggregierter Betrag des Amortisationsaufwands für die Spielerregistrierung und des Personalaufwands für den Spieler für die Leihdauer gemäß den Angaben im Jahresabschluss des Klubs, der den Spieler temporär ausgeliehen hat.

Ist der berechnete Ertrag geringer als der verbuchte Ertrag, muss eine angemessene Anpassung vorgenommen werden, indem die Differenz in den überarbeiteten Jahresabschluss aufgenommen wird.

G.5 Anforderungen an die Rechnungslegung für spezifische Aufwandsposten

G.5.1 Anreiz-/Bonuszahlungen an Arbeitnehmer

- a. Alle Formen von Vergütungen, die durch ein Unternehmen im Austausch für geleistete Dienste eines Arbeitnehmers erbracht werden, einschließlich Boni und Anreizzahlungen wie leistungsabhängige Vergütungen, Handgelder und Loyalitätsanreize, müssen als Personalaufwand ausgewiesen werden.
- b. Bonus- und/oder Anreizzahlungen, die vollständig durch den Klub an eine Person ausgezahlt werden müssen, ohne weitere Bedingung oder Leistungspflicht (d.h. der Klub muss die Zahlungen leisten), müssen bei ihrer Auslösung als Personalaufwand verbucht werden.
- c. Bonus- und/oder Anreizzahlungen, die davon abhängig sind, dass der Spieler und/oder der Klub eine zukünftige Bedingung erfüllt, zum Beispiel der Einsatz des Spielers bei Begegnungen und/oder der Erfolg des Klubs, müssen zu dem Zeitpunkt als Personalaufwand verbucht werden, zu dem die Bedingung erfüllt wurde oder ihre Erfüllung höchst wahrscheinlich wird.
- d. Anreiz- und/oder Bonuszahlungen an Spieler bei Beginn und/oder Verlängerung eines Arbeitsvertrags mit einer Bedingung oder Leistungspflicht müssen über die relevante Periode hinweg systematisch verbucht werden.

G.5.2 Abfindungen an Arbeitnehmer

Ein Klub hat die Kosten für Abgangsentschädigungen an Arbeitnehmer vollständig zu verbuchen, sobald er das Angebot solcher Entschädigungen nicht mehr zurückziehen kann.

G.6 Anforderungen an die Rechnungslegung für spezifische Einnahmeposten

G.6.1 Saisonkarten und ähnliche Einnahmen

Einnahmen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Saisonkarten und ähnlichen spielbezogenen Verkäufen müssen zu dem Zeitpunkt, an dem die entsprechenden Spiele stattfinden, anteilig verbucht werden.

G.6.2 Einnahmen aus Übertragungsrechten und/oder Preisgeldern

- a. Einnahmen im Zusammenhang mit Übertragungsrechten und/oder Vergütungen für die Teilnahme an einem Wettbewerb, bei denen es sich um fixe Vergütungen handelt, müssen zu dem Zeitpunkt, an dem die entsprechenden Begegnungen stattfinden, anteilig verbucht werden.
- b. Einnahmen im Zusammenhang mit Übertragungsrechten und/oder Vergütungen für die Teilnahme an einem Wettbewerb, bei denen es sich um variable Vergütungen handelt, die von der Erfüllung gewisser Bedingungen durch den Klub abhängig sind (wie Erfolgsboni in den Wettbewerben) müssen nach Erfüllung der Leistungspflicht verbucht werden.

G.6.3 Einnahmen aus Sponsoring und Werbung

- a. Einnahmen im Zusammenhang mit Sponsoringrechten und Werbung, bei denen es sich um fixe Vergütungen handelt, müssen über die Dauer der Sponsoring- und/oder Werbevereinbarung hinweg anteilig verbucht werden.
- b. Einnahmen im Zusammenhang mit Sponsoringrechten und Werbung, bei denen es sich um variable Vergütungen handelt, die von der Erfüllung gewisser Bedingungen durch den Klub abhängig sind (wie Erfolgsboni in den Wettbewerben) müssen nach Erfüllung der Leistungspflicht verbucht werden.
- c. Eventuelle Sachleistungen als Teil einer Sponsoring- und/oder Werbevereinbarung sind zum Zeitwert zu bewerten.

G.6.4 Spenden und Zuschüsse/Subventionen

- a. Eine Spende ist eine bedingungslose Schenkung, die bei Erhalt als sonstiger Betriebsertrag zu verbuchen ist.

-
- b. Zuschüsse/Subventionen sind nicht in den Konten des Klubs zu erfassen, bis eine ausreichende Sicherheit besteht, dass der Klub die Bedingungen für den Erhalt des Zuschusses / der Subvention erfüllen und den Zuschuss / die Subvention erhalten wird. Des Weiteren ist ein Zuschuss / eine Subvention in der Gewinn- und Verlustrechnung systematisch über jene Berichtsperioden hinweg zu erfassen, in welchen der Klub die verbundenen Kosten als Aufwand verbucht, für welche der Zuschuss / die Subvention kompensieren soll. Daher sind Zuschüsse/Subventionen für spezifische Aufwendungen in denselben Berichtsperioden in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen wie die entsprechenden Aufwendungen. Ebenso werden Zuschüsse/Subventionen im Zusammenhang mit abschreibbaren Vermögenswerten über jene Berichtsperioden und in jenen Anteilen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, in denen der Abschreibungsaufwand für diese Vermögenswerte erfasst wird. Ein Zuschuss / eine Subvention, der/die als Kompensation für bereits erfolgte Aufwendungen oder Verluste oder für den Zweck der unmittelbaren finanziellen Unterstützung ohne zukünftige damit verbundene Kosten erhalten wird, muss in der Periode in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden, in welcher er/sie erhalten wird.

Anhang H Überfällige Verbindlichkeiten

H.1 Grundsätze

H.1.1 Verbindlichkeiten werden als überfällig angesehen, wenn sie nicht gemäß den vertraglichen oder rechtlichen Bestimmungen beglichen werden.

H.1.2 Verbindlichkeiten werden im Sinne dieses Reglements nicht als überfällig angesehen, wenn der Lizenzbewerber/Lizenznehmer (d.h. der Schuldner) bis zur geltenden Frist, d.h. 31. März in Bezug auf [Artikel 71](#) bis [Artikel 74](#) sowie 15. Juli, 15. Oktober bzw. 15. Januar in Bezug auf [Artikel 81](#) bis [Artikel 84](#) den Nachweis erbringen kann, dass:

- a. der entsprechende Betrag beglichen wurde, d.h. entweder vollständig bezahlt oder mit den Verpflichtungen des Gläubigers gegenüber dem Schuldner verrechnet wurde; oder
- b. die Frist für die Zahlung des entsprechenden Betrags aufgeschoben wurde (im vorliegenden Reglement als „aufgeschoben“ bezeichnet), d.h. eine schriftliche Vereinbarung mit dem Gläubiger über die Verlängerung der Zahlungsfrist abgeschlossen wurde (fordert ein Gläubiger die Zahlung eines Betrags nicht ein, entspricht dies keiner Fristverlängerung); oder
- c. der entsprechende Betrag Gegenstand einer Klage oder eines anhängigen Verfahrens ist (im vorliegenden Reglement als „strittige Beträge“ bezeichnet), was bedeutet,
 - i. dass der Schuldner eine Klage eingereicht hat, die von der zuständigen Behörde nach nationalem Recht für zulässig befunden wurde, bzw. dass er ein Gerichtsverfahren bei den zuständigen nationalen oder internationalen Fußballorganisationen oder einem zuständigen Schiedsgericht eröffnet hat, mit der/dem er die Haftung im Zusammenhang mit diesen überfälligen Verbindlichkeiten bestreitet, im Wissen, dass der betreffende Betrag weiterhin als überfällige Verbindlichkeit gewertet wird, falls die Entscheidungsorgane (Lizenzgeber oder FKKK) der Ansicht sind, dass die Klage nur eingereicht bzw. das Gerichtsverfahren nur eröffnet wurde, um die in diesem Reglement festgehaltenen geltenden Fristen zu umgehen (d.h. Zeit zu gewinnen); oder
 - ii. dass der Schuldner eine von einem Gläubiger im Zusammenhang mit überfälligen Verbindlichkeiten gegen ihn eingereichte Klage bzw. ein eröffnetes Gerichtsverfahren vor der zuständigen Behörde nach nationalem Recht, bei den zuständigen nationalen oder internationalen Fußballorganisationen oder einem zuständigen Schiedsgericht angefochten hat und er zur allgemeinen Zufriedenheit des entsprechenden Entscheidungsorgans (Lizenzgeber oder FKKK) beweisen kann, dass er gute Gründe für die Anfechtung der Klage bzw. des eröffneten Gerichtsverfahrens hat, im Wissen, dass der betreffende Betrag weiterhin als überfällige Verbindlichkeit gewertet wird, falls die Entscheidungsorgane (Lizenzgeber oder FKKK) der Ansicht sind, dass seine Argumente für die Anfechtung der Klage oder des Gerichtsverfahrens offensichtlich unbegründet sind; oder

-
- d. dass die Begleichung des relevanten Betrags aussteht (im vorliegenden Reglement als „ausstehende Beträge“ bezeichnet), was bedeutet,
- i. dass der Schuldner bei einer zuständigen Behörde schriftlich und in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung eine Verlängerung der Zahlungsfrist für Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen/Steuerbehörden (gemäß [Artikel 73](#) und [Artikel 83](#)) beantragt und die zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, dass dieser Antrag für zulässig befunden wurde und am 31. März (in Bezug auf [Artikel 73](#)) bzw. am 15. Juli, 15. Oktober bzw. 15. Januar (in Bezug auf [Artikel 83](#)) weiterhin anhängig ist; oder
- ii. dass der Schuldner zur Zufriedenheit des entsprechenden Entscheidungsorgans (Lizenzgeber oder FKKK) beweisen kann, alle angemessenen Maßnahmen getroffen zu haben, um die Gläubiger im Hinblick auf Ausbildungsentschädigungen und Solidaritätszahlungen (gemäß *FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern*) zu bestimmen und zu bezahlen.

Anhang I Beurteilungsverfahren des Lizenzgebers

I.1 Grundsätze

- I.1.1 Der Lizenzgeber legt das Beurteilungsverfahren fest und gewährleistet dabei die Gleichbehandlung aller Klubs, die sich um eine Lizenz bewerben. Er beurteilt die von den Klubs eingereichten Unterlagen, prüft, ob diese ausreichend sind und entscheidet, ob die einzelnen Kriterien zu seiner Zufriedenheit erfüllt sind und welche zusätzlichen Angaben gegebenenfalls benötigt werden, damit eine Lizenz erteilt werden kann.
- I.1.2 Bei der Prüfung der Einhaltung der in [Artikel 11](#) und [Artikel 77](#) festgelegten Bestimmungen hat der Lizenzgeber nach einem speziellen Beurteilungsverfahren vorzugehen, das im Folgenden näher erläutert wird.

I.2 Beurteilung des Prüfungsberichts zum Jahresabschluss

- I.2.1 Im Zusammenhang mit Jahres- und Zwischenabschlüssen muss der Lizenzgeber mindestens folgende Beurteilungsschritte durchführen:
- a. Beurteilung, ob der Berichtskreis für die Klublizenzierungszwecke geeignet ist;
 - b. Beurteilung der eingereichten Angaben als Grundlage für den Lizenzentscheid;
 - c. Lesen und Berücksichtigung des Jahres- und des Zwischenabschlusses sowie des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers zu diesen Abschlüssen;
 - d. Beschäftigung mit den Auswirkungen von etwaigen Änderungen am Prüfungsbericht (gegenüber der normalen Form eines uneingeschränkten Prüfungsberichts) und/oder Mängeln in Bezug auf die Vorschriften zu Mindestangaben und Anforderungen an die Rechnungslegung gemäß [Anhang I.2.2](#) unten.
- I.2.2 Nachdem der Lizenzgeber den Berichtskreis beurteilt und den Prüfungsbericht über den Jahres- und den Zwischenabschluss gelesen hat, hat er diese auf Grundlage der folgenden Punkte zu bewerten:
- a. Erfüllt der Berichtskreis die Anforderungen von [Artikel 66](#) nicht, ist die Lizenz zu verweigern;
 - b. enthält der Prüfungsbericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ohne Änderung, stellt dies eine angemessene Basis für die Erteilung der Lizenz dar;
 - c. enthält der Prüfungsbericht einen Versagungsvermerk, ist die Lizenz zu verweigern, es sei denn, es wird ein weiterer Prüfungsbericht ohne Versagungsvermerk vorgelegt (der sich auf einen anderen Abschluss für dasselbe Geschäftsjahr bezieht, der die Mindestanforderungen erfüllt), und dieses Prüfungsurteil überzeugt den Lizenzgeber;

- d. enthält der Prüfungsbericht im Hinblick auf die Unternehmensfortführung einen Bestätigungsvermerk, einen Zusatz zu besonders wichtigen Prüfungssachverhalten oder einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk („mit der Einschränkung, dass“), ist die Lizenz zu verweigern, es sei denn, eine der folgenden Anforderungen wird erfüllt:
 - i. es wird ein weiterer Prüfungsbericht ohne Bestätigungsvermerk, Zusatz zu besonders wichtigen Prüfungssachverhalten im Hinblick auf die Unternehmensfortführung oder Einschränkung im Hinblick auf die Unternehmensfortführung vorgelegt, der sich auf dasselbe Geschäftsjahr bezieht; oder
 - ii. dem Lizenzgeber werden zusätzliche dokumentarische Nachweise vorgelegt, welche die Fortführungsfähigkeit des Lizenzbewerbers bis mindestens zum Ende der lizenzierten Spielzeit belegen und von ihm als angemessen beurteilt werden. Die zusätzlichen dokumentarischen Nachweise müssen die in [Artikel 75](#) beschriebenen Informationen umfassen, sind aber nicht notwendigerweise darauf beschränkt.
- e. enthält der Prüfungsbericht im Hinblick auf einen anderen Umstand als die Unternehmensfortführung einen Bestätigungsvermerk, einen Zusatz zu besonders wichtigen Prüfungssachverhalten oder einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk („mit der Einschränkung, dass“), hat der Lizenzgeber die Auswirkungen der Änderung auf die Klublizenzierung zu erwägen. Die Lizenz kann verweigert werden, es sei denn, es werden dem Lizenzgeber zusätzliche dokumentarische Nachweise vorgelegt, die dieser als angemessen beurteilt. Die zusätzlichen Nachweise, die vom Lizenzgeber angefordert werden können, hängen vom Grund für die Änderung des Prüfungsberichts ab;
- f. erwähnt der Prüfungsbericht eine in [Artikel 65](#) definierte Situation, ist die Lizenz zu verweigern.

I.2.3 Reicht der Lizenzbewerber zusätzliche Informationen und/oder einen überarbeiteten Jahresabschluss ein, hat der Lizenzgeber darüber hinaus den Bericht des Abschlussprüfers über die Durchführung der abgestimmten Prüfungshandlungen im Hinblick auf die zusätzlichen Informationen und/oder den überarbeiteten Jahresabschluss zu beurteilen. Fällt der Prüfungsbericht nicht zur Zufriedenheit des Lizenzgebers aus und/oder wird darin auf gefundene Fehler und/oder Ausnahmen hingewiesen, kann die Lizenz verweigert werden.

I.2.4 Der Lizenzgeber hat zu prüfen, ob der Lizenzbewerber die Finanzinformationen in Übereinstimmung mit [Artikel 68](#) veröffentlicht hat.

I.3 Beurteilung der Lizenzierungsunterlagen für die Nettoeigenkapitalregel

I.3.1 Im Zusammenhang mit der Nettoeigenkapitalregel muss der Lizenzgeber mindestens folgende Beurteilungsschritte durchführen:

- a. Feststellung der Nettoeigenkapitalposition am 31. Dezember vor der Frist zur Einreichung des Lizenzantrags beim Lizenzgeber auf Grundlage des Jahres- oder Zwischenabschlusses;

- b. gegebenenfalls Bewertung, ob die nachrangigen Darlehen die erforderlichen Bedingungen erfüllen;
- c. ist die Nettoeigenkapitalposition am 31. Dezember vor der Frist zur Einreichung des Lizenzantrags beim Lizenzgeber negativ, Bewertung, ob diese sich im Vergleich zur Nettoeigenkapitalposition, die es dem Lizenzbewerber ermöglicht hat, die Nettoeigenkapitalregel im Vorjahr zu erfüllen, um mindestens 10 % verbessert hat;
- d. ist die Eigenkapitalregel am 31. Dezember vor der Frist zur Einreichung des Lizenzantrags beim Lizenzgeber nicht erfüllt, Bewertung, ob der Lizenzbewerber bis spätestens 31. März eine neue geprüfte Bilanz eingereicht hat, in der alle Beiträge seit dem 31. Dezember enthalten sind, und die belegt, dass sich die Nettoeigenkapitalposition im Vergleich zur Nettoeigenkapitalposition, die es dem Lizenzbewerber ermöglicht hat, die Nettoeigenkapitalregel im Vorjahr zu erfüllen, um mindestens 10 % verbessert hat.

I.4 Beurteilung von Lizenzierungsunterlagen betreffend „keine überfälligen Verbindlichkeiten“

I.4.1 Hinsichtlich des Kriteriums „keine überfälligen Verbindlichkeiten“ gegenüber Fußballklubs, Arbeitnehmern und Sozialversicherungsinstitutionen/Steuerbehörden kann der Lizenzgeber entscheiden, ob er:

- a. die vom Lizenzbewerber vorgelegten Angaben selbst beurteilt. In diesem Fall muss er die Beurteilung gemäß [Anhang I.4.2](#) unten durchführen; oder
- b. unabhängige Prüfer mit der Durchführung der Beurteilung in Übereinstimmung mit ISRS 4400 beauftragt. In diesem Fall muss der Lizenzgeber die vom Lizenzbewerber eingereichten Informationen beurteilen (insbesondere die Übersichten mit den Verbindlichkeiten und die dazugehörigen Unterlagen) und den Prüfungsbericht prüferisch durchsehen. Der Lizenzgeber kann zusätzliche, ihm notwendig erscheinende Beurteilungen durchführen und unter anderem die Stichprobe ausweiten oder zusätzliche dokumentarische Nachweise vom Lizenzbewerber anfordern.

I.4.2 Ungeachtet dessen, ob die Beurteilung des Kriteriums „keine überfälligen Verbindlichkeiten“ gegenüber Fußballklubs, Arbeitnehmern oder Sozialversicherungsinstitutionen/Steuerbehörden vom Lizenzgeber oder einem unabhängigen Abschlussprüfer vorgenommen wird, müssen folgende Mindestanforderungen an das Verfahren eingehalten und im Bericht des Lizenzgebers oder Abschlussprüfers beschrieben werden:

- a. Erhalt der Übersichten mit den Verbindlichkeiten zum 31. März, die vom Lizenzbewerber im Zusammenhang mit am 28. Februar fälligen Verbindlichkeiten eingereicht wurden (d.h. betreffend Transfers, Arbeitnehmer, Sozialversicherungsinstitutionen/Steuerbehörden und zugehörige Nachweise);
- b. Durchführung der erforderlichen Schritte (einschließlich der Festlegung der Stichprobe) zur Bewertung der Vollständigkeit und der Korrektheit der unterbreiteten Bilanz sowie Stellungnahme mit Blick auf die einzelnen durchgeführten Beurteilungen;

- c. Prüfung der Vollständigkeit aller vom Lizenzbewerber am 28. Februar gemeldeten überfälligen Verbindlichkeiten;
- d. Prüfung aller überfälligen Verbindlichkeiten, die zwischen dem 28. Februar und dem 31. März beglichen wurden; und
- e. Identifizierung aller überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. März.

I.4.3 Hinsichtlich des Kriteriums „keine überfälligen Verbindlichkeiten“ gegenüber der UEFA und dem Lizenzgeber hat der Lizenzgeber mindestens die folgenden Beurteilungsverfahren durchzuführen:

- a. Überprüfung jeglicher Informationen seitens der UEFA im Zusammenhang mit anhängigen überfälligen Verbindlichkeiten, die von dem Lizenzgeber angeschlossenen Klubs geschuldet werden, sowie Prüfung jeglicher überfälliger Verbindlichkeiten, die zwischen dem 28. Februar und dem 31. März beglichen wurden; und
- b. Durchführung zusätzlicher Beurteilungen und Anforderung zusätzlicher, vom Lizenzgeber für notwendig erachteter dokumentarischer Nachweise vom Lizenzbewerber.

I.5 Beurteilung der schriftlichen Erklärung vor dem Lizenzentscheid

I.5.1 Hinsichtlich der schriftlichen Erklärung hat der Lizenzgeber die Auswirkungen etwaiger wesentlicher Änderungen, die im Zusammenhang mit den Klublizenzierungskriterien erfolgt sind, zu untersuchen und zu berücksichtigen.

I.5.2 Der Lizenzgeber hat außerdem die Informationen im Hinblick auf Ereignisse oder Bedingungen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung in Kombination mit den vom Lizenzbewerber vorgelegten Abschlüssen, zukunftsbezogenen Finanzinformationen und etwaigen zusätzlichen dokumentarischen Nachweisen zu lesen und zu berücksichtigen. Der Lizenzgeber kann entscheiden, die Beurteilung von einem Prüfer vornehmen zu lassen.

I.5.3 Der Lizenzgeber hat die Fortführungsfähigkeit des Klubs bis mindestens zum Ende der lizenzierten Spielzeit zu beurteilen. Die Lizenz ist zu verweigern, wenn der Lizenzgeber auf Grundlage der von ihm beurteilten Finanzinformationen zum Schluss gekommen ist, dass der Lizenzbewerber nicht bis mindestens zum Ende der lizenzierten Spielzeit zur Unternehmensfortführung in der Lage ist.

I.5.4 Falls der Lizenzbewerber (oder das registrierte Mitglied, das in einer Vertragsbeziehung mit dem Lizenzbewerber im Sinne von [Artikel 14](#) steht) oder ein im Berichtskreis enthaltenes Mutterunternehmen des Lizenzbewerbers während der zwölf Monate vor der lizenzierten Spielzeit gemäß der geltenden Gesetzgebung bzw. der geltenden Bestimmungen Schutz vor Gläubigern sucht/gesucht hat oder zum Zeitpunkt der Beurteilung erhalten hat, ist die Lizenz zu verweigern. Die Lizenz ist auch dann zu verweigern, wenn das betroffene Unternehmen zum Zeitpunkt des Lizenzentscheids keinen Schutz vor seinen Gläubigern mehr erhält.

I.6 Beurteilung zukunftsbezogener Finanzinformationen

- I.6.1 Mit Blick auf zukunftsbezogene Finanzinformationen hat der Lizenzgeber zu beurteilen, ob der Lizenzbewerber die in [Artikel 75](#) festgelegte Bedingung erfüllt. Muss der Lizenzbewerber zukunftsbezogene Finanzinformationen einreichen, kann der Lizenzgeber entscheiden, ob er:
- a. die vom Lizenzbewerber vorgelegten Informationen selbst beurteilt. In diesem Fall muss der Lizenzgeber die Beurteilung gemäß [Anhang I.6.2](#) unten durchführen; oder
 - b. unabhängige Prüfer mit der Durchführung der Beurteilung in Übereinstimmung mit ISRS 4400 beauftragt. In diesem Fall muss der Lizenzgeber den Prüfungsbericht prüferisch durchsehen, um zu gewährleisten, dass sie die Beurteilung gemäß [Anhang I.6.2](#) unten durchgeführt haben.
- I.6.2 Die Beurteilung zukunftsbezogener Finanzinformationen muss mindestens Folgendes umfassen:
- a. Überprüfung, ob die zukunftsbezogenen Finanzinformationen korrekt berechnet wurden;
 - b. Feststellung, die aus Diskussionen mit der Unternehmensleitung des Lizenzbewerbers und der prüferischen Durchsicht der zukunftsbezogenen Finanzinformationen abgeleitet wird, ob diese gemäß den angegebenen Annahmen und Risiken zusammengestellt wurden;
 - c. Überprüfung, ob die Eröffnungssalden, die in den zukunftsbezogenen Finanzinformationen enthalten sind, mit der Bilanz übereinstimmen, wie sie in dem unmittelbar vorangegangenen geprüften Jahresabschluss bzw. dem prüferisch durchgesehenen Zwischenabschluss (sofern vorgelegt) ausgewiesen sind;
 - d. Überprüfung, ob die zukunftsbezogenen Finanzinformationen von der Geschäftsführung des Lizenzbewerbers formell genehmigt wurden (in Form einer Erklärung der Unternehmensleitung des Lizenzbewerbers, dass die eingereichten Unterlagen vollständig und korrekt sind und mit dem vorliegenden Reglement übereinstimmen);
 - e. gegebenenfalls Überprüfung der zugehörigen Nachweise, darunter Vereinbarungen mit Sponsoren, Bankverbindlichkeiten, Aktienkapitalerhöhungen, Bankgarantien und Protokolle von Vorstandssitzungen.
- I.6.3 Der Lizenzgeber hat die Liquidität des Lizenzbewerbers, d.h. die Verfügbarkeit von Zahlungsmitteln nach Berücksichtigung der finanziellen Verpflichtungen sowie seine Fortführungsfähigkeit bis mindestens zum Ende der lizenzierten Spielzeit zu beurteilen. Die Lizenz ist zu verweigern, wenn der Lizenzgeber auf Grundlage der von ihm beurteilten Finanzinformationen zum Schluss gekommen ist, dass der Lizenzbewerber nicht in der Lage ist, seine finanziellen Verpflichtungen fristgerecht wahrzunehmen und seine Tätigkeit bis mindestens zum Ende der lizenzierten Spielzeit fortzuführen.

I.7 Beurteilung von Monitoring-Unterlagen für die Solvenzanforderungen

- I.7.1** Mit Blick auf die Monitoring-Unterlagen für das Kriterium „keine überfälligen Verbindlichkeiten“ (gegenüber Fußballklubs, Arbeitnehmern und Sozialversicherungsinstitutionen/Steuerbehörden) hat der Lizenzgeber mindestens die folgenden Beurteilungsverfahren durchzuführen:
- a. Prüfung der vom Lizenznehmer ausgefüllten Informationen zu den Verbindlichkeiten und Abklärung beim Lizenznehmer, falls Informationen über Beträge, die anderen Klubs, Arbeitnehmern oder Sozialversicherungsinstitutionen/Steuerbehörden geschuldet werden, gestützt auf das vorhandene Wissen des Lizenzgebers über den Lizenznehmer aus dem Klublizenzierungsverfahren und/oder aus anderen vertrauenswürdigen Quellen, unvollständig und/oder unzutreffend erscheinen;
 - b. Bestätigung, dass alle verlangten Nachweise den eingereichten Unterlagen des Lizenznehmers beigelegt wurden.
- I.7.2** Der Lizenzgeber muss der FKKK und/oder der UEFA-Administration die Ergebnisse des oben beschriebenen Beurteilungsverfahrens mitteilen.

I.8 Beurteilung von Monitoring-Unterlagen für die Stabilitätsanforderungen

- I.8.1** Mit Blick auf die Monitoring-Unterlagen für die Stabilitätsanforderungen hat der Lizenzgeber zu beurteilen, ob die vom Lizenznehmer unterbreiteten Finanzinformationen den zu Klublizenzierungszwecken unterbreiteten Angaben zu den jeweiligen berichtenden Unternehmen entsprechen.
- I.8.2** Zudem muss die Beurteilung des Lizenzgebers mindestens Folgendes umfassen:
- a. Überprüfung, ob die Beträge in den Monitoring-Unterlagen für die Stabilitätsanforderungen und die wichtigsten von der UEFA identifizierten Bilanzen mit den Beträgen in den Jahresabschlüssen und den zugrunde liegenden Rechnungslegungsunterlagen übereinstimmen;
 - b. Überprüfung, ob die Monitoring-Unterlagen für die Stabilitätsanforderungen von der Geschäftsführung des Lizenznehmers formell genehmigt wurden (in Form einer Erklärung der Unternehmensleitung des Lizenznehmers, dass die eingereichten Unterlagen vollständig und korrekt sind und mit dem vorliegenden Reglement übereinstimmen).
- I.8.3** Der Lizenzgeber muss der FKKK und/oder der UEFA-Administration die Ergebnisse des oben beschriebenen Beurteilungsverfahrens mitteilen.

I.9 Beurteilung von Monitoring-Unterlagen für die Kostenkontrollanforderungen

- I.9.1** Mit Blick auf die Monitoring-Unterlagen für die Kostenkontrollanforderungen hat der Lizenzgeber zu beurteilen, ob die vom Lizenznehmer unterbreiteten Finanzinformationen den zu Klublizenzierungszwecken unterbreiteten Informationen zu dem/den jeweiligen berichtenden Unternehmen entsprechen.

-
- I.9.2 Zudem muss die Beurteilung des Lizenzgebers mindestens Folgendes umfassen:
- a. Überprüfung, ob die Beträge in den Monitoring-Unterlagen für die Kostenkontrollanforderungen und die von der UEFA identifizierten Beträge mit den Beträgen in den Jahres- und/oder Zwischenabschlüssen und/oder gegebenenfalls den zusätzlichen Angaben und den zugrunde liegenden Rechnungslegungsunterlagen übereinstimmen;
 - b. Überprüfung, ob die Monitoring-Unterlagen für die Kostenkontrollanforderungen von der Geschäftsführung des Lizenznehmers formell genehmigt wurden (in Form einer Erklärung der Unternehmensleitung des Lizenznehmers, dass die eingereichten Unterlagen vollständig und korrekt sind und mit dem vorliegenden Reglement übereinstimmen).
- I.9.3 Der Lizenzgeber muss der FKKK und/oder der UEFA-Administration die Ergebnisse des oben beschriebenen Beurteilungsverfahrens mitteilen.

Anhang J Elemente in Bezug auf die Berechnung der Fußballerinnahmen

Die Berechnung der Fußballerinnahmen für eine Berichtsperiode ist in [Artikel 87](#) festgelegt.

J.1 Zusammenfassung der Berechnung der Fußballerinnahmen

J.1.1 Der relevante Ertrag entspricht der Summe der folgenden Elemente gemäß [Anhang J.2](#) unten:

- a. Einnahmen – Eintrittsgelder
- b. Einnahmen – Sponsoring und Werbung
- c. Einnahmen – Übertragungsrechte
- d. Einnahmen – Kommerzielle Aktivitäten
- e. Einnahmen – UEFA-Solidaritätsbeiträge und Preisgelder
- f. Einnahmen – sonstige betriebliche Erträge
- g. Gewinn aus der Veräußerung von Spielerregistrierungen und/oder Ertrag aus der Veräußerung von Spielerregistrierungen
- h. Mehrerlös aus der Veräußerung von Sachanlagen
- i. Sonstiger nicht betrieblicher Ertrag
- j. Finanzertrag
- k. Währungsergebnis

Der relevante Ertrag ist nach unten anzupassen, wenn eines der Elemente aus a) bis k) eines der Elemente aus j) bis o) enthält (vgl. die Beschreibung in [Anhang J.2](#) unten):

- l. nicht monetäre Habenposten / Erträge
- m. Einkommenstransaktionen über dem Zeitwert
- n. Erträge aus nicht fußballerischen Tätigkeiten ohne Bezug zum Klub
- o. Erträge im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Verbindlichkeiten infolge von Verfahren zum Schutz vor Gläubigern

J.1.2 Der relevante Aufwand entspricht der Summe der folgenden Elemente (vgl. die Beschreibung in [Anhang J.3](#) unten):

- a. Aufwand – Materialkosten
- b. Aufwand – Personalaufwand – Spieler
- c. Aufwand – Personalaufwand – andere Arbeitnehmer
- d. Aufwand – sonstiger betrieblicher Aufwand
- e. Amortisation/Wertberichtigung für Spielerregistrierungen und/oder Kosten im Zusammenhang mit einer Spielerregistrierung
- f. Verlust aus der Veräußerung von Spielerregistrierungen
- g. Amortisation/Wertberichtigung für Kosten für Freistellungen von anderem Personal oder Kosten für Freistellungen von anderem Personal
- h. Sonstiger nicht betrieblicher Aufwand
- i. Finanzaufwand und Dividenden

- Der relevante Aufwand ist nach oben anzupassen, wenn eines der Elemente aus bis i) das folgende Element enthält (vgl. die Beschreibung in [Anhang J.3](#)):
- j. Aufwandstransaktionen unter dem Zeitwert
Der relevante Aufwand kann nach unten angepasst werden, wenn eines der Elemente aus a) bis i) eines der Elemente aus k) bis m) enthält (vgl. die Beschreibung in [Anhang J.3](#) unten):
 - k. Nicht monetäre Sollposten / Kosten
 - l. Ausgaben, die direkt nicht fußballerischen Tätigkeiten ohne Bezug zum Klub zuzuordnen sind
 - m. In einem Vergleich mit der FKKK festgelegter finanzieller Beitrag und/oder von der FKKK im Zusammenhang mit Stabilitäts- und oder Kostenkontrollanforderungen verhängter Beitrag

J.2 Relevanter Ertrag

J.2.1 Im Folgenden sind Definitionen für die Berechnung des relevanten Ertrags aufgeführt:

- a. *Einnahmen – Eintrittsgelder*
Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten für die Öffentlichkeit und Unternehmen für einzelne Spiele oder eine ganze Spielzeit, im Zusammenhang mit Spielen des Klubs. Dazu gehören auch Mitgliederbeiträge.
- b. *Einnahmen – Sponsoring und Werbung*
Einnahmen aus Beiträgen des Hauptsponsors und anderer Sponsoren, aus Banden- und anderer Werbung am Spielfeldrand sowie sonstige Sponsoring- und Werbeeinnahmen.
- c. *Einnahmen – Übertragungsrechte*
Einnahmen aus dem Verkauf von Übertragungsrechten an Fernsehen, Radio, neue Medien und sonstige Übertragungsmedien im Zusammenhang mit nationalen Wettbewerben sowie weiteren Spielen mit Ausnahme von UEFA-Klubwettbewerben.
- d. *Einnahmen – Kommerzielle Aktivitäten*
Einnahmen aus Merchandising, Verkauf von Speisen und Getränken, Konferenzen, Lotterien sowie anderen kommerziellen Aktivitäten.
- e. *Einnahmen – UEFA-Solidaritätsbeiträge und Preisgelder*
Einnahmen aus Zahlungen der UEFA im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem UEFA-Klubwettbewerb und/oder Solidaritätszahlungen.
- f. *Einnahmen – sonstiger betrieblicher Ertrag*
Alle betrieblichen Erträge, die oben nicht anderweitig beschrieben wurden, einschließlich betriebliche Erträge aus anderen Quellen wie Zuschüsse und/oder Subventionen von einem nationalen Fußballverband oder der Regierung des Gebiets des Lizenznehmers, Miete, Dividenden und Erträge aus nicht fußballerischen Tätigkeiten.
- g. *Gewinn aus der Veräußerung von Spielerregistrierungen und/oder Ertrag aus der Veräußerung von Spielerregistrierungen*

Ob ein Klub bei der Berechnung des relevanten Ertrags (i) den Gewinn aus der Veräußerung von Spielerregistrierungen oder (ii) den Ertrag aus der Veräußerung von Spielerregistrierungen berücksichtigt, hängt von der buchhalterischen Behandlung der Spielerregistrierungen in seinem Jahresabschluss ab. Dabei sind die folgenden Vorschriften anzuwenden:

- i. Bei einem Klub, der die Spielerregistrierungen gemäß der Methode „Kapitalisierung und Amortisation“ in seinem Jahresabschluss erfasst, wird der Gewinn aus der Veräußerung einer Spielerregistrierung berechnet, indem der Nettobuchwert der Spielerregistrierung zum Zeitpunkt des Transfers vom erhaltenen und ausstehenden Nettoerlös aus der Veräußerung abgezogen wird.
- ii. Ein Gewinn aus der Veräußerung einer Spielerregistrierung wird ausgewiesen, wenn der Nettoerlös aus der Veräußerung den Nettobuchwert der Spielerregistrierung zum Zeitpunkt des Transfers übersteigt. Ein solcher Gewinn ist beim relevanten Ertrag für die Berechnung der Fußballeinnahmen zu berücksichtigen.
- iii. Bei einem Klub, der die Spielerregistrierungen gemäß der Methode „Aufwand und Ertrag“ erfasst, entspricht der Ertrag aus der Veräußerung einer Spielerregistrierung dem beim Transfer der Spielerregistrierung an einen anderen Klub erzielten Nettoveräußerungserlös. Der Nettoveräußerungserlös sollte dem Geldertrag aus der Veräußerung der Spielerregistrierung entsprechen.

Für die Berechnung der Fußballeinnahmen:

- ein Klub, der die Spielerregistrierungen gemäß der Methode „Kapitalisierung und Amortisation“ in seinem Jahresabschluss erfasst, muss bei der Berechnung seines relevanten Ertrags und Aufwands dieselbe Methode anwenden;
- ein Klub, der die Spielerregistrierungen gemäß der Methode „Aufwand und Ertrag“ in seinem Jahresabschluss erfasst, kann wählen, ob er die Methode „Aufwand und Ertrag“ oder die Methode „Kapitalisierung und Amortisation“ anwenden will (im überarbeiteten Jahresabschluss gemäß [Anhang G](#) festzuhalten). Die gewählte Methode ist von einer Berichtsperiode zur nächsten konsistent anzuwenden.

Angemessene Anpassungen sind vorzunehmen, damit etwaige Gewinne oder Erträge im Zusammenhang mit einem Spieler, dessen Registrierung der Lizenznehmer hält, von der Berechnung der Fußballeinnahmen ausgenommen werden.

h. Mehrerlös aus der Veräußerung von Sachanlagen

Der Gewinn aus der Veräußerung von Sachanlagen während einer Berichtsperiode (insbesondere des Stadions oder der Trainingseinrichtungen eines Klubs) ist von den Fußballereinnahmen auszunehmen, wobei folgende zwei Ausnahmen gelten:

- i. Wird eine Sachanlage (Stadion oder Trainingseinrichtungen ausgenommen) nicht ersetzt, kann der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Veräußerungsgewinn als relevanter Ertrag berücksichtigt werden, bis zur Höhe der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten des Vermögenswerts, der als Sachanlage im Jahresabschluss des berichtenden Unternehmens ausgewiesen wurde.
- ii. Weist der Klub nach, dass eine veräußerte Sachanlage ersetzt wird, kann der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Veräußerungsgewinn als relevanter Ertrag berücksichtigt werden, bis zur Höhe der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den vollständigen Kosten für die Ersatzanlage, die als Sachanlage im Jahresabschluss des berichtenden Unternehmens ausgewiesen oder auszuweisen ist.
- i. *Sonstiger nicht betrieblicher Ertrag*
Alle sonstigen nicht betrieblichen Erträge, die in keiner anderen nicht betrieblichen Position der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten sind.
- j. *Finanzertrag*
Finanzertrag bezieht sich auf Zinseinnahmen, die infolge der Nutzung zinstragender Vermögenswerte des Unternehmens durch Dritte erzielt werden.
- k. *Währungsergebnis*
Der Saldo der realisierten oder nicht realisierten Gewinne und Verluste aus monetären Positionen. Wechselkursgewinne und -verluste aus nicht monetären Positionen – unabhängig von ihrer Realisierung – sind nicht monetäre Positionen und von den Fußballereinnahmen auszuschließen (vgl. [Anhang J.2.1](#) (l) und [Anhang J.3.1](#) (k)).
- l. *Nicht monetäre Habenposten / Erträge*
Angemessene Anpassungen sind vorzunehmen, damit solche nicht monetären Habenposten vom relevanten Ertrag für die Berechnung der Fußballereinnahmen ausgenommen werden.
Nicht monetäre Positionen (z.B. Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte wie Goodwill und Vorräte) sind Positionen, die der Definition monetäre Position nicht entsprechen. Monetäre Positionen werden definiert als in Besitz befindliche Währungseinheiten sowie Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, für die das Unternehmen eine feste oder bestimmbare Anzahl von Währungseinheiten erhält oder zahlen muss. Das wesentliche Merkmal einer monetären Position ist das Recht auf Erhalt (oder Verpflichtung zur Zahlung) einer festen oder bestimmbaren Anzahl von Währungseinheiten.
Beispiele für nicht monetäre Habenposten / Erträge:
 - Aufwertung von Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten (einschließlich Spielerregistrierungen) und Vorräten;
 - Rückbuchung von Abschreibungen/Amortisationen bzw. Wertberichtigungen für Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte (einschließlich Spielerregistrierungen); und

- Wechselkursgewinne auf nicht monetäre Positionen.
- m. *Einkommenstransaktionen über dem Zeitwert*
Für die Berechnung der Fußballereinnahmen hat der Lizenznehmer alle Einkommenstransaktionen zu ihrem Zeitwert auszuweisen, unabhängig davon, ob diese mit einer verbundenen Partei erfolgen. Weicht der geschätzte Zeitwert vom ausgewiesenen Wert ab, ist der relevante Ertrag entsprechend anzupassen. Allerdings darf beim relevanten Ertrag keine Anpassung nach oben vorgenommen werden.
Beispiele für Einkommenstransaktionen, bei denen ein Lizenznehmer den Zeitwert der Transaktion unter Umständen nachweisen muss, sind:
- Einnahmen aus Sponsoringvereinbarungen;
 - Einnahmen aus Corporate-Hospitality-Tickets und/oder der Nutzung einer VIP-Box;
 - beliebige Transaktionen, im Rahmen derer der Klub Waren oder Dienstleistungen bereitstellt.
- Beispiele für Einkommenstransaktionen, bei denen es sich nicht um einen relevanten Ertrag handelt:
- als Spende erhaltene Gelder; und
 - Haftungsverzichte.
- n. *Erträge aus nicht fußballerischen Tätigkeiten ohne Bezug zum Klub*
Erträge aus nicht fußballerischen Tätigkeiten ohne Bezug zum Klub (d.h. ohne Bezug zu den Fußballaktivitäten, Standorten oder der Marke des Fußballklubs) sind von der Berechnung des relevanten Ertrags auszunehmen.
Beispiele für nicht fußballerische Tätigkeiten mit Bezug zum Klub (in der Berechnung des relevanten Ertrags enthalten) sind:
- Tätigkeiten, die in oder in der unmittelbaren Nähe des Stadions oder der Trainingseinrichtungen des Klubs stattfinden, wie etwa ein Hotel, Restaurant, Konferenzzentrum, (zur Miete angebotene) Geschäftsräumlichkeiten, ein medizinisches Zentrum oder ein anderes Sportteam; und
 - Tätigkeiten, bei denen eindeutig der Name / die Marke des Klubs verwendet werden.
- o. *Habenposten im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Verbindlichkeiten infolge von Verfahren zum Schutz vor Gläubigern*
Habenposten im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Verbindlichkeiten infolge von Verfahren zum Schutz vor Gläubigern sind von der Berechnung der Fußballereinnahmen auszunehmen.

J.3 Relevanter Aufwand

- J.3.1 Im Folgenden sind Definitionen für die Berechnung des relevanten Aufwands aufgeführt:
- a. *Aufwand – Materialkosten*
Materialkosten für alle Tätigkeiten, einschließlich Catering, medizinische Versorgung, Ausrüstung und Sportmaterial sowie Kosten für den Kauf von Merchandising-Artikeln.

b. *Aufwand – Personalaufwand – Spieler*

Alle Arten von Leistungen im Austausch für durch registrierte Spieler geleistete Dienste während der Berichtsperiode. Enthält auch die Leistungen für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses.

c. *Aufwand – Personalaufwand – andere Arbeitnehmer*

Alle Arten von Leistungen im Austausch für durch alle Arbeitnehmer, die nicht registrierte Spieler sind, einschließlich Direktoren, Unternehmensleitung und Aufsichtsverantwortliche, geleistete Dienste während der Berichtsperiode. Enthält auch die Leistungen für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses.

d. *Aufwand – sonstiger betrieblicher Aufwand*

Der gesamte sonstige betriebliche Aufwand wie Spielaufwand, Mietkosten, Leasingkosten, Wertberichtigungen im Zusammenhang mit Vermögenswerten mit Nutzungsrechten, Administration und Gemeinkosten sowie Aufwand für nicht fußballerische Tätigkeiten. In Übereinstimmung mit den Mindestangaben gemäß [Anhang F.3](#) sind Abschreibung, Amortisation und Wertberichtigung für Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte nicht im sonstigen betrieblichen Aufwand enthalten, sondern getrennt in der Gewinn- und Verlustrechnung anzugeben.

e. *Amortisation/Wertberichtigung für Spielerregistrierungen und/oder Kosten für Spielerregistrierungen*

Ob ein Klub bei der Berechnung des relevanten Aufwands (i) die Amortisation/ Wertberichtigung für Spielerregistrierungen oder (ii) die Kosten einer Spielerregistrierung berücksichtigt, hängt von der buchhalterischen Behandlung der Spielerregistrierungen in seinem Jahresabschluss und der Mindestanforderungen gemäß [Anhang G.3](#) ab.

Für die Berechnung der Fußballeinnahmen:

- ein Klub, der die Spielerregistrierungen gemäß der Methode „Kapitalisierung und Amortisation“ in seinem Jahresabschluss erfasst, muss bei der Berechnung seines relevanten Ertrags und Aufwands dieselbe Methode anwenden;
- ein Klub, der die Spielerregistrierungen gemäß der Methode „Aufwand und Ertrag“ in seinem Jahresabschluss erfasst, kann wählen, ob er die Methode „Aufwand und Ertrag“ oder die Methode „Kapitalisierung und Amortisation“ anwenden will (im überarbeiteten Jahresabschluss gemäß [Anhang G](#) festzuhalten). Die gewählte Methode ist von einer Berichtsperiode zur nächsten konsistent anzuwenden.

f. *Verlust aus der Veräußerung von Spielerregistrierungen*

Für die Berechnung des relevanten Aufwands hängt der Verlust bei der Veräußerung von Spielerregistrierungen von der buchhalterischen Behandlung der Spielerregistrierungen im Jahresabschluss eines Klubs und der Anwendung der nachfolgenden Vorschriften ab:

- Für ein berichtendes Unternehmen, das für die buchhalterische Behandlung der Spielerregistrierungen die Methode „Kapitalisierung und Amortisation“ verwendet:
- i. der Verlust aus der Veräußerung einer Spielerregistrierung wird berechnet, indem der Nettobuchwert der Spielerregistrierung zum Zeitpunkt des Transfers vom erhaltenen und ausstehenden Nettoerlös aus der Veräußerung abgezogen wird;
- ii. ein Verlust aus der Veräußerung der Spielerregistrierung wird ausgewiesen, wenn der Nettoerlös aus der Veräußerung niedriger ist als der Nettobuchwert der Spielerregistrierung zum Zeitpunkt des Transfers. Ein solcher Verlust ist beim relevanten Aufwand für die Berechnung der Fußballeinnahmen zu berücksichtigen.
- Für ein berichtendes Unternehmen, das die Spielerregistrierungen gemäß der Methode „Aufwand und Ertrag“ erfasst, werden die Kosten für den Erwerb von Spielerregistrierungen während einer Berichtsperiode ausgewiesen.

Für die Berechnung der Fußballeinnahmen:

- ein Klub, der die Spielerregistrierungen gemäß der Methode „Kapitalisierung und Amortisation“ in seinem Jahresabschluss erfasst, muss bei der Berechnung seines relevanten Ertrags und Aufwands dieselbe Methode anwenden;
 - ein Klub, der die Spielerregistrierungen gemäß der Methode „Aufwand und Ertrag“ in seinem Jahresabschluss erfasst, kann wählen, ob er die Methode „Aufwand und Ertrag“ oder die Methode „Kapitalisierung und Amortisation“ anwenden will (im überarbeiteten Jahresabschluss gemäß [Anhang G](#) festzuhalten). Die gewählte Methode ist von einer Berichtsperiode zur nächsten konsistent anzuwenden.
- g. *Amortisation/Wertberichtigung für Kosten für Freistellungen von anderem Personal oder Kosten für Freistellungen von anderem Personal*
- Mit Blick auf Kosten für Freistellungen an eine andere Partei, die für einen Klub beim Erwerb der Dienstleistungen eines Cheftrainers und/oder von anderem Personal (nicht Spieler) anfallen:
- ein Klub, der die Methode „Kapitalisierung und Amortisation“ anwendet, muss die Amortisation/Wertberichtigung für bezahlte und/oder ausstehende Entschädigungen an Mitarbeitende (ohne Spieler) in der Berichtsperiode verbuchen;
 - ein Klub, der die Methode „Aufwand und Ertrag“ anwendet, muss die Kosten für bezahlte und/oder ausstehende Entschädigungen an Mitarbeitende (ohne Spieler) in der Berichtsperiode verbuchen.
- h. *Sonstiger nicht betrieblicher Aufwand*
- Alle sonstigen nicht betrieblichen Aufwendungen, die in keiner anderen nicht betrieblichen Position der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten sind.
- i. *Finanzaufwand und Dividenden*

Finanzaufwand beinhaltet Zinsen und andere Kosten, die einem Unternehmen bei der Aufnahme von Fremdkapital entstehen, einschließlich Zinsen für Kontokorrentkredite sowie Bank- und andere Darlehen und Finanzaufwand im Zusammenhang mit Leasings.

Werden Dividenden im Jahresabschluss ausgewiesen, muss der Dividendenbetrag im relevanten Aufwand aufgeführt sein, unabhängig davon, ob sie in der Gewinn- und Verlustrechnung oder anderweitig ausgewiesen werden.

j. *Aufwandstransaktionen unter dem Zeitwert*

Für die Berechnung der Fußballeinnahmen muss der Lizenznehmer den Zeitwert der Transaktionen gemäß [Anhang J.7](#) festlegen. Weicht der geschätzte Zeitwert vom ausgewiesenen Wert ab, ist der relevante Aufwand entsprechend anzupassen. Allerdings dürfen beim relevanten Aufwand keine Anpassungen nach unten vorgenommen werden.

Beispiele für Aufwandstransaktionen mit verbundenen Parteien, bei denen ein Lizenznehmer den Zeitwert der Transaktion unter Umständen nachweisen muss, sind:

- jede Aufwandstransaktion, bei der einem Unternehmen kostenlos Waren und/oder Dienstleistungen bereitgestellt werden;
- Personalaufwand im Zusammenhang mit Arbeitnehmern außerhalb des Berichtskreises, falls diese zu den Fußballaktivitäten von Unternehmen im Berichtskreis beitragen;
- Zinslose Darlehen des Lizenznehmers.

Unterscheidet sich das Ergebnis einer Transaktion im Zusammenhang mit Spielen von den in [Anhang J](#) festgelegten Anforderungen, muss der Lizenznehmer bei der Berechnung der Fußballeinnahmen die Anpassungen gemäß [Anhang J](#) vornehmen.

k. *Nicht monetäre Sollposten / Kosten*

Angemessene Anpassungen dürfen vorgenommen werden, damit solche nicht monetäre Sollposten vom relevanten Aufwand für die Berechnung der Fußballeinnahmen ausgenommen werden.

Nicht monetäre Positionen (z.B. Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte wie Goodwill und Vorräte) sind Positionen, die der Definition monetäre Position nicht entsprechen. Monetäre Positionen werden definiert als in Besitz befindliche Währungseinheiten sowie Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, für die das Unternehmen eine feste oder bestimmbare Anzahl von Währungseinheiten erhält oder zahlen muss. Das wesentliche Merkmal einer monetären Position ist das Recht auf Erhalt (oder Verpflichtung zur Zahlung) einer festen oder bestimmbaren Anzahl von Währungseinheiten.

Beispiele für nicht monetäre Sollposten / Kosten:

- Abwertung von Vorräten;
- Wechselkursverluste auf nicht monetäre Positionen.

l. *Ausgaben, die direkt nicht fußballerischen Tätigkeiten ohne Bezug zum Klub zuzuordnen sind*

Ausgaben, die direkt nicht fußballerischen Tätigkeiten ohne Bezug zum Klub zuzuordnen sind (d.h. ohne Bezug zu den Fußballaktivitäten, Standorten oder der Marke des Fußballklubs) können von der Berechnung des relevanten Aufwands ausgenommen werden.

m. Kosten im Zusammenhang mit Entscheidungen der FKKK

Für die Berechnung der Fußballeinnahmen kann im Zusammenhang mit Kosten eines in einem Vergleich festgelegten finanziellen Beitrags und/oder eines von der FKKK auferlegten, in der lizenzierten Spielzeit bezahlten und/oder ausstehenden finanziellen Beitrags in Bezug auf die Fußballeinnahmen-Regel und/oder die Kaderkosten-Regel, eine angemessene Anpassung nach unten vorgenommen werden.

J.4 In der Berechnung der Fußballeinnahmen nicht enthaltene Positionen

J.4.1 Folgende Positionen sind in der Berechnung der Fußballeinnahmen nicht enthalten:

a. Gewinn/Verlust aus der Veräußerung und Abschreibung/Wertberichtigung für Sachanlagen

Der Gewinn (oder Verlust) aus der Veräußerung einer Sachanlage wird wie folgt berechnet: Verkaufserlös (abzüglich der für den Verkauf anfallenden Kosten) minus (bilanzierter) Nettobuchwert der Sachanlage zum Verkaufsdatum.

Der Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von sowie Abschreibung/Wertberichtigung für Sachanlagen während einer Berichtsperiode ist von der Berechnung der Fußballeinnahmen ausgenommen, da eines der Ziele der Regel darin besteht, Finanzanlagen und Ausgaben für Einrichtungen und Aktivitäten für den langfristigen Nutzen des Klubs zu fördern.

Vorsorglich wird angemerkt, dass der Wertberichtigungsaufwand im Zusammenhang mit Vermögenswerten mit Nutzungsrecht (für Operating-Leasing) in der Berechnung der Fußballeinnahmen enthalten sein muss.

b. Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von immateriellen Vermögenswerten und Amortisation/Wertberichtigung für immaterielle Vermögenswerte mit Ausnahme von Spielerregistrierungen und Kosten für Freistellungen von anderem Personal

Ein immaterieller Vermögenswert ist ein identifizierbarer, nicht monetärer Vermögenswert ohne physische Substanz (z.B. Goodwill, der sich aus einem Unternehmenszusammenschluss ergibt). Ein Vermögenswert ist eine vom Unternehmen infolge vergangener Ereignisse (zum Beispiel Kauf oder Herstellung) kontrollierte Ressource, aus der zukünftige wirtschaftliche Vorteile erwartet werden (Zuflüsse von Kapital oder anderen Vermögenswerten oder reduzierte zukünftige Kosten).

Der Gewinn (oder Verlust) aus der Veräußerung eines immateriellen Vermögenswerts wird wie folgt berechnet: Verkaufserlös (abzüglich der für den Verkauf anfallenden Kosten) minus (bilanzierter) Nettobuchwert des Vermögenswerts zum Verkaufsdatum.

Amortisation bedeutet die systematische Zuteilung des abschreibbaren Betrags eines Vermögenswerts über dessen Lebensdauer. Letztere ist der Zeitraum, während dem ein Vermögenswert einem Unternehmen erwartungsgemäß für den Gebrauch zur Verfügung steht. Ein Wertberichtigungsverlust ist der Betrag, um den der Buchwert eines Vermögenswerts seinen Zeitwert abzüglich Verkaufskosten übersteigt.

Der Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von immateriellen Vermögenswerten sowie Amortisation/Wertberichtigung für immaterielle Vermögenswerte (mit Ausnahme derjenigen im Zusammenhang mit Spielerregistrierungen und Freistellungskosten anderer Mitarbeitender) sind von der Berechnung der Fußballeinnahmen für eine Berichtsperiode ausgenommen. Wenn der immaterielle Vermögenswert jedoch relevanten Ertrag erzeugt oder erzeugt hat, muss die damit verbundene Amortisation/Wertberichtigung auch als relevanter Aufwand erfasst werden.

Ein Verlust aus der Veräußerung von und Amortisation/Wertberichtigung für Spielerregistrierungen und für Kosten für die Freistellung von anderem Personal ist bei der Berechnung der Fußballeinnahmen für eine Berichtsperiode zu berücksichtigen.

c. *Steuerertrag/-aufwand*

Der Steueraufwand für die Ertragsteuer umfasst alle inländischen und ausländischen Steuern, die auf dem steuerbaren Gewinn beruhen. Der steuerbare Gewinn (steuerliche Verlust) ist der Gewinn (Verlust) während einer Berichtsperiode, auf den Ertragsteuern zu bezahlen (rückforderbar) sind. Der Steueraufwand ist der für eine Berichtsperiode ausgewiesene Betrag im Hinblick auf aktuelle und zukünftige Steuerfolgen von Transaktionen und anderen Ereignissen.

Der Steueraufwand enthält keine Mehrwertsteuer oder Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer.

Unabhängig davon, ob es sich um einen Haben- oder eine Sollposten in der Gewinn- und Verlustrechnung handelt, wird der Steuerbetrag von der Berechnung der Fußballeinnahmen ausgenommen.

J.5 Relevante Finanzanlagen für den langfristigen Nutzen des Fußballs

J.5.1 Ein Lizenznehmer kann aggregierte Fußballeinnahmen für eine Monitoring-Periode anpassen, wenn der relevante Aufwand die unten aufgeführten Finanzanlagen für den langfristigen Nutzen des Fußballs gemäß [Artikel 90](#) umfasst:

a. *Ausgaben, die direkt der Nachwuchsförderung zuzuordnen sind;*

Ein Lizenznehmer kann Ausgaben anpassen, die direkt der Nachwuchsförderung zuzuordnen sind.

Unter direkt der Nachwuchsförderung zuzuordnenden Ausgaben sind die Ausgaben eines Lizenznehmers zu verstehen, die vermieden worden wären, wenn der Lizenznehmer keine Nachwuchsförderung betrieben hätte, darunter Trainings-, Ausbildungs- und Förderungsaktivitäten für am Nachwuchsförderprogramm auf dem Gebiet des UEFA-Mitgliedsverbands beteiligte Spieler.

Beispiele für Nachwuchsförderungsaktivitäten:

- i. Organisation eines Nachwuchsbereichs;
- ii. Teilnahme von Nachwuchsmannschaften an offiziellen nationalen, regionalen oder lokalen Wettbewerben oder Programmen, die vom UEFA-Mitgliedsverband anerkannt sind;
- iii. fußballtechnische Ausbildungsprogramme für verschiedene Altersgruppen (spielerische Fähigkeiten, technische, taktische und körperliche Fertigkeiten);
- iv. andere Ausbildungsprogramme (Spielregeln, Antidoping, Integrität, Bekämpfung von Rassismus);
- v. medizinische Betreuung der Nachwuchsspieler; und
- vi. nicht fußballerische Ausbildungsangebote.

Beispiele für Ausgaben, die direkt der Nachwuchsförderung zuzuordnen sind:

- i. Kosten für Material und Dienstleistungen, das/die bei der Nachwuchsförderung eingesetzt wurden, einschließlich Unterkunft, medizinische Betreuung, Ausbildung, Reisen und Verpflegung, Ausrüstung und Bekleidung und Miete von Einrichtungen;
- ii. Personalaufwand für Arbeitnehmer (ohne Spieler), die ausschließlich für die Nachwuchsförderung arbeiten, wie der Leiter des Nachwuchsförderprogramms und Nachwuchstrainer gemäß [Artikel 50](#) bis [Artikel 52](#), falls ihre Anstellung beim Klub der Nachwuchsförderung dient;
- iii. Personalaufwand für angestellte Nachwuchsspieler, die zum jährlichen Abschlusstichtag des Lizenznehmers unter 18 Jahren sind. Personalaufwand für angestellte Nachwuchsspieler, die zum jährlichen Abschlusstichtag des Lizenznehmers 18 Jahre oder älter sind, muss im relevanten Aufwand berücksichtigt sein.

Kann ein Lizenznehmer die Ausgaben für die Nachwuchsförderung nicht von den anderen Ausgaben trennen, dürfen solche Ausgaben nicht als direkt der Nachwuchsförderung zuzuordnende Ausgaben behandelt werden. Folgende Elemente gelten nicht als direkt der Nachwuchsförderung zuzuordnende Ausgaben im Sinne dieser Anforderung:

- i. Kosten für Talentsichtung;
 - ii. Kosten für den Erhalt der Registrierung eines Nachwuchsspielers, z.B. an einen Agenten/Spielervermittler oder einen anderen Klub bezahlte Gebühren;
 - iii. Ausgaben für Verkauf, Administration und andere Gemeinkosten, es sei denn, diese Ausgaben können direkt der Nachwuchsförderung zugeordnet werden;
 - iv. Personalaufwand für Arbeitnehmer, die nur teilweise an der Nachwuchsförderung beteiligt sind (zum Beispiel ein Trainer, der Teilzeit im Bereich der Nachwuchsförderung arbeitet).
- b. *Ausgaben, die direkt gemeinwohlorientierten Projekten zuzuordnen sind*
Ein Lizenznehmer kann Ausgaben anpassen, die direkt gemeinwohlorientierten Projekten zuzuordnen sind.

Unter direkt gemeinwohlorientierten Projekten zuzuordnende Ausgaben sind Ausgaben zu verstehen, die vermieden worden wären, wenn der Lizenznehmer keine gemeinwohlorientierten Projekte durchgeführt hätte.

- Beispiele für gemeinwohlorientierte Projekte:
- i. Aktivitäten für die Öffentlichkeit zur Förderung der Beteiligung am Sport und zur Unterstützung der gesellschaftlichen Entwicklung;
 - ii. Bildungsförderung;
 - iii. Gesundheitsförderung;
 - iv. Förderung sozialer Integration und der Gleichstellung;
 - v. Armutsbekämpfung;
 - vi. Förderung der Einhaltung der Menschenrechte, der Streitbeilegung oder der Verständigung zwischen den Religionen und Rassen sowie von Gleichstellung und Vielfalt;
 - vii. Förderung des Amateursports;
 - viii. Förderung von Nachhaltigkeit, Schutz und Verbesserung der Umwelt;
 - ix. Hilfe für Menschen, die aufgrund von Jugend, Alter, Krankheit, Behinderung, finanziellen Problemen oder anderen Nachteilen in Not geraten.

Beispiele für Ausgaben, die direkt gemeinwohlorientierten Projekten zuzuordnen sind:

- i. Kosten für Material und Dienstleistungen, das/die bei der Durchführung von gemeinwohlorientierten Projekten eingesetzt wurden;
- ii. Personalaufwand für Arbeitnehmer, die ausschließlich für gemeinwohlorientierte Projekte arbeiten;
- iii. Spenden an andere Unternehmen, deren Zweck darin besteht, die Beteiligung am Sport und/oder die soziale Entwicklung zu fördern.

Kann ein Lizenznehmer die Ausgaben für gemeinwohlorientierte Projekte nicht von den anderen Ausgaben trennen, dürfen solche Ausgaben nicht als direkt gemeinwohlorientierten Projekten zuzuordnende Ausgaben behandelt werden. Folgende Elemente gelten nicht als direkt gemeinwohlorientierten Projekten zuzuordnende Ausgaben im Sinne dieser Anforderung:

- i. Ausgaben für Verkauf, Administration und andere Gemeinkosten, es sei denn, diese Ausgaben können direkt gemeinwohlorientierten Projekten zugeordnet werden;
 - ii. Personalaufwand für Arbeitnehmer, die nur in Teilzeit an gemeinwohlorientierten Projekten beteiligt sind (zum Beispiel ein Spieler, der sich in einer beliebigen Form an gemeinwohlorientierten Projekten beteiligt).
- c. *Ausgaben, die direkt Frauenfußball-Aktivitäten zuzuordnen sind*

Ein Lizenznehmer kann Ausgaben anpassen, die direkt Frauenfußball-Aktivitäten zuzuordnen sind.

Unter direkt Frauenfußball-Aktivitäten zuzuordnenden Ausgaben sind die Ausgaben zu verstehen, die vermieden worden wären, wenn der Lizenznehmer keine Frauenfußball-Aktivitäten für Spielerinnen in Frauentteams auf dem Gebiet des UEFA-Mitgliedsverbands durchgeführt hätte.

Beispiele für Frauenfußball-Aktivitäten:

- i. Organisation eines Frauenfußball-Bereichs, um Spielerinnen zu trainieren, auszubilden und zu fördern;

- ii. Teilnahme von Frauenmannschaften an offiziellen nationalen, regionalen oder lokalen Wettbewerben oder Programmen, die vom UEFA-Mitgliedsverband anerkannt sind.

Beispiele für Ausgaben, die direkt Frauenfußball-Aktivitäten zuzuordnen sind:

- i. Kosten für Material und Dienstleistungen, das/die bei der Durchführung von Frauenfußballaktivitäten eingesetzt wurden, wie Unterkunft, medizinische Betreuung, Ausbildung, Reisen und Verpflegung, Ausrüstung und Bekleidung und Miete von Einrichtungen;
- ii. Personalaufwand für Arbeitnehmer, die ausschließlich für den Frauenfußball arbeiten, wie Spielerinnen und Mitglieder des Trainerstabs, falls ihre Anstellung beim Lizenznehmer dem Frauenfußball dient.

Kann ein Lizenznehmer die Ausgaben für Frauenfußball-Aktivitäten nicht von den anderen Ausgaben trennen, dürfen solche Ausgaben nicht als den Frauenfußball-Aktivitäten zuzuordnende Ausgaben behandelt werden. Folgende Elemente gelten nicht als direkt den Frauenfußball-Aktivitäten zuzuordnende Ausgaben im Sinne dieser Anforderung:

- i. Kosten für Talentsichtung;
 - ii. Kosten für den Erhalt der Registrierung einer Spielerin, z.B. an einen Agenten/ Spielervermittler oder einen anderen Klub bezahlte Gebühren;
 - iii. Ausgaben für Verkauf, Administration und andere Gemeinkosten, es sei denn, diese Ausgaben können direkt Frauenfußball-Aktivitäten zugeordnet werden;
 - iv. Personalaufwand für Arbeitnehmer, die nur teilweise an Frauenfußball-Aktivitäten beteiligt sind (zum Beispiel ein Trainer, der Teilzeit im Bereich des Frauenfußballs arbeitet).
- d. *Ausgaben, die direkt nicht fußballerischen Tätigkeiten mit Bezug zum Klub zuzuordnen sind*

Ein Lizenznehmer kann relevanten Aufwand um den Saldo folgender Elemente anpassen:

- i. Ausgaben, die direkt nicht fußballerischen Tätigkeiten mit Bezug zum Klub zuzuordnen sind; und
 - ii. den entsprechenden Ertrag.
- e. *Finanzaufwand, der direkt dem Bau und der wesentlichen Veränderung von Sachanlagen zuzuordnen ist*

Ein Lizenznehmer kann den gesamten Finanzaufwand, der direkt dem Bau und/ oder der wesentlichen Veränderung an einer für die Fußballtätigkeiten des Klubs zu verwendenden Sachanlage zuzuordnen ist, anpassen, bis die Sachanlage zum Gebrauch bereitsteht, sofern dieser Finanzaufwand in der Berichtsperiode als Aufwand verbucht und nicht als Teil der Kosten der Sachanlage kapitalisiert wurde.

Der Betrag, der angepasst werden kann, entspricht dem tatsächlichen Zinsaufwand (der nicht anderweitig kapitalisiert wurde), abzüglich etwaiger Anlageerträge aus der vorübergehenden Anlage des ausgeliehenen Betrags, für den die Zinsen bezahlt wurden. Die relevanten Zinsen laufen ab dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Ausgaben für die Sachanlage tätigt, ihm Fremdkapitalkosten entstehen und/oder es die erforderlichen Arbeiten durchführt, um die Sachanlage für ihren beabsichtigten Gebrauch oder Verkauf herzurichten, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sachanlage zum Gebrauch bereitsteht.

Nach der Fertigstellung des Baus und/oder der wesentlichen Veränderung an einer Sachanlage kann dieser Finanzaufwand nicht mehr verrechnet werden.

f. *Kosten für Mieterum-/ausbauten*

Ein Lizenznehmer kann Baukosten und/oder Kosten für wesentliche Veränderungen an einer Sachanlage, die er für mindestens zehn Jahre geleast hat, anpassen, sofern diese Kosten i) zuverlässig bestimmt werden können, ii) dem Lizenznehmer zukünftige wirtschaftliche Vorteile bringen und iii) nicht anderweitig kapitalisiert wurden.

Die Kosten für allgemeine Liegenschaftsdienstleistungen und den ordentlichen Unterhalt im Zusammenhang mit den verschiedenen Sachanlagen können nicht verrechnet werden.

J.6 Bedingungen für die Erhöhung der annehmbaren Abweichung gemäß Artikel 88

J.6.1 Ein Lizenznehmer muss folgende finanziellen Bedingungen erfüllen, um die annehmbare Abweichung für eine Berichtsperiode erhöhen zu dürfen:

a. 1. Bedingung: *Positives Eigenkapital*

Am Ende der Berichtsperiode verzeichnet der Lizenznehmer ein positives Eigenkapital.

b. 2. Bedingung: *Liquidität zweiten Grades (Quick Ratio)*

Am Ende der Berichtsperiode verzeichnet der Lizenznehmer eine Liquidität zweiten Grades von 1 oder mehr.

Die Liquidität zweiten Grades wird berechnet aus den gesamten kurzfristigen Vermögenswerten abzüglich Vorräten geteilt durch die gesamten kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Gesamte kurzfristige Vermögenswerte = Summe der Positionen (i) bis (vii) in [Anhang F.2.1](#)

Vorräte = Position (vi) in [Anhang F.2.1](#)

Gesamte kurzfristige Verbindlichkeiten = Summe der Positionen (xii) bis (xxii) in [Anhang F.2.1](#)

c. 3. Bedingung: *Schuldennachhaltigkeitsindikator*

Zum Ende der Berichtsperiode

belaufen sich die Nettoschulden des Lizenznehmers (abzüglich des Betrags, der direkt dem Bau und/oder der wesentlichen Veränderung an einem Stadion und/oder an Trainingseinrichtungen zuzuweisen ist)

auf weniger als dreimal

den Durchschnitt (der positiv sein muss) der relevanten Einnahmen für die betreffende Berichtsperiode und die unmittelbar vorangehende Berichtsperiode.

Für die 3. Bedingung entsprechen die relevanten Einnahmen der Summe aus:

- i. den Gesamteinnahmen (wie für die Fußballerinnahmen errechnet); und
- ii. dem gesamten Nettoergebnis aus Spielertransfers; abzüglich
- iii. des gesamten Betriebsaufwands (wie für die Fußballerinnahmen errechnet).

d. 4. Bedingung: *Fortführungsfähigkeit*

Der Prüfungsbericht zum Jahresabschluss für die Berichtsperiode enthält im Hinblick auf die Fortführungsfähigkeit keinen Zusatz zum Bestätigungsvermerk, keinen Zusatz zu besonders wichtigen Prüfungssachverhalten bzw. keinen eingeschränkten Bestätigungsvermerk.

J.7 Definition des Zeitwerts

J.7.1 Der Zeitwert entspricht dem Preis, der für den Verkauf eines Vermögenswerts erzielt oder für die Übertragung einer Verbindlichkeit zwischen Marktteilnehmern oder vertragswilligen Parteien im Rahmen einer ordentlichen Transaktion am entsprechenden Datum bezahlt worden wäre.

J.7.2 Der Zeitwert ist der Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachkundigen, vertragswilligen Parteien in einer Transaktion zwischen unabhängigen Parteien ausgetauscht oder eine Verbindlichkeit erfüllt werden könnte. Eine Vereinbarung oder Transaktion wird als „nicht auf der Grundlage von Transaktionen zwischen unabhängigen Parteien erfolgt“ angesehen, wenn die Bedingungen für eine Partei der Vereinbarung günstiger waren, als dies sonst möglich gewesen wäre.

J.8 Bestimmung des Zeitwerts

J.8.1 In Situationen, in denen der angegebene Zeitwert einer Transaktion von der FKKK bestimmt wird, nimmt ein unabhängiger externer Prüfer eine Beurteilung des Zeitwerts gemäß den üblichen Geschäftspraktiken vor und weist der Transaktion einen Zeitwert zu. Der Klub kann einen unabhängigen externen Prüfer auswählen, der von der UEFA genehmigt wurde.

J.8.2 Die Bewertung kommerzieller Transaktionen muss auf Grundlage des vom FKKK genehmigten Verfahrens erfolgen.

J.8.3 Leitet der Lizenznehmer eine Bestimmung des Zeitwerts ein oder prüft die FKKK einen vom Lizenznehmer angegebenen Zeitwert gemäß vorliegendem Reglement, kann der Lizenznehmer einen unabhängigen externen Prüfer aus der von der UEFA genehmigten Liste einsetzen, damit dieser eine Bestimmung des Zeitwerts vornimmt. Der externe Prüfer darf mit dem Lizenznehmer oder einer verbundenen Partei des Lizenznehmers (z.B. vertragliche Verbindung mit dem Lizenznehmer oder der verbundenen Partei des Lizenznehmers in einem anderen Geschäft während der relevanten Periode, einschließlich der lizenzierten Spielzeit) nicht in einem Interessenkonflikt stehen und muss seine Unabhängigkeit bestätigen.

J.8.4 Wird die durch einen vom Lizenznehmer eingesetzten externen Prüfer vorgenommene Bestimmung des Zeitwerts von der FKKK als zufriedenstellend erachtet, wird der so zugewiesene Zeitwert für die Berechnung der Fußballeinnahmen und/oder des Kaderkostenverhältnisses verwendet.

J.8.5 Die FKKK behält sich das Recht vor, weitere zugelassene externe Prüfer mit einer zusätzlichen Bestimmung des Zeitwerts derselben geprüften Transaktion zu beauftragen. In einem solchen Fall entspricht der für die Berechnung der Fußballeinnahmen und/oder des Kaderkostenverhältnisses verwendete Zeitwert dem Durchschnitt der in den beiden Bestimmungsberichten angegebenen Zeitwerte.

J.9 Bestimmung des Zeitwerts von Transaktionen im Zusammenhang mit einem Spielertausch

J.9.1 Hat die FKKK Zweifel betreffend den Zeitwert einer Transaktion im Zusammenhang mit einem Spielertausch zwischen dem Lizenznehmer und anderen Parteien, kann sie vom Lizenznehmer verlangen, den Erlös aus der Veräußerung einer Spielerregistrierung anzupassen (die Berechnung des Veräußerungserlöses für die Spielerregistrierung für Klubs, welche die Methode „Kapitalisierung und Amortisation“ für die buchhalterische Behandlung der Spielerregistrierungen verwenden), indem der geringere der folgenden beiden Beträge als Erlös erachtet wird:

- i. effektiver Transaktionserlös aus der Veräußerung; und
- ii. Nettobuchwert der Kosten für die Spielerregistrierung im Jahresabschluss des Lizenznehmers.

Anhang K Elemente für die Berechnung des Kaderkostenverhältnisses

K.1 Zähler des Kaderkostenverhältnisses

K.1.1 Definitionen für die Berechnung des Zählers des Kaderkostenverhältnisses:

K.1.2 Personalaufwand für relevante Personen

- a. Der Personalaufwand für relevante Personen entspricht dem gesamten Personalaufwand des Lizenznehmers oder eines Unternehmens im Berichtskreis gemäß [Artikel 66](#) in Bezug auf jede relevante Person.
- b. Relevante Personen umfassen:
 - i. alle Berufsspieler, die zu einem beliebigen Zeitpunkt während der relevanten Periode beim Lizenznehmer registriert waren;
 - ii. alle Berufsspieler, deren Registrierung der Lizenznehmer während der relevanten Periode vorübergehend an einen anderen Fußballklub transferiert;
 - iii. alle anderen Berufsspieler, für die beim Lizenznehmer während der relevanten Periode Personalaufwand angefallen ist;
 - iv. jede Person, die in der relevanten Periode als Cheftrainer gemäß [Artikel 47](#) tätig war; und
 - v. jede andere Person, die früher als Cheftrainer tätig war und für deren Rolle als Cheftrainer beim Lizenznehmer während der relevanten Periode Personalaufwand angefallen ist.
- c. Personalaufwand für relevante Personen umfasst:
 - i. Bruttolöhne/-gehälter, d.h. vor Abzug von Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträgen;
 - ii. nicht monetäre Leistungen für aktuelle Arbeitnehmer, z.B. Naturalleistungen, Zugang zu privater medizinischer Versorgung, Unterkunft, Autos und kostenlose oder vergünstigte Güter und Dienstleistungen;
 - iii. Handgelder und Treueprämien;
 - iv. Kosten für sportliche Leistungsboni und andere Boni;
 - v. Vorsorgeleistungen, darunter Pensionskassenbeiträge und Kapitalauszahlungen bei der Pensionierung, sowie andere Vorsorgeleistungen wie Lebensversicherungen und Zugang zu medizinischer Versorgung;
 - vi. andere langfristige Leistungen an Arbeitnehmer, z.B. langfristig bezahlte Abwesenheiten, Dienstjubiläen oder andere Leistungen für langjährige Mitarbeitende, Gewinnbeteiligungen und Boni sowie aufgeschobene Vergütungen;
 - vii. Abfindungsleistungen/-zahlungen;
 - viii. Gebühren, Leistungs- und andere vertragliche Boni;

- ix. Zahlungen für Bildrechte, die sich direkt oder indirekt aus vertraglichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Recht auf Verwertung des Bildes oder des Rufs des Arbeitnehmers für Werbe-, Medien- oder Unterstützungszwecke im Zusammenhang mit fußballerischen Tätigkeiten und/oder nicht fußballerische Tätigkeiten ergeben;
- x. jegliche Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers;
- xi. falls nicht bereits in den oben aufgeführten Punkten enthalten, jegliche andere Formen von Vergütungen wie Kryptowährungen, Krypto-Vermögenswerte, Fan Tokens und Non-Fungible Tokens; und
- xii. sämtliche Kosten, die einem Dritten im Zusammenhang mit einer relevanten Person für Auftritte, Sponsoring, Unterstützung oder Merchandising anfallen, es sei denn, der Lizenznehmer kann zur Zufriedenheit der FKVK belegen, dass es sich um eine lautere Vereinbarung zum Zeitwert handelt, die unabhängig von jeglicher Beziehung zwischen dem Sponsor / der Drittpartei und dem Lizenznehmer abgeschlossen wurde.

K.1.3 Amortisationen von / Wertberichtigungen für Kosten für relevante Personen werden auf Grundlage des Jahres- und/oder Zwischenabschlusses des Lizenznehmer gemäß [Anhang G](#) berechnet.

K.1.4 Kosten für Agenten / Spielervermittler / verbundene Parteien

- a. Kosten für Agenten/Spielervermittler sind Kosten für Agenten/Spielervermittler, die an keiner anderen Stelle im Personalaufwand der relevanten Personen enthalten sind sowie die Amortisation von / Wertberichtigung für Kosten für relevante Personen.
- b. Kosten für verbundene Parteien sind alle Kosten, die an eine verbundene Partei bezahlt werden und für den Lizenznehmer, ein Unternehmen im Berichtskreis oder einen Dritten in Bezug auf eine relevante Person anfallen.
- c. Verbundene Partei im Zusammenhang mit einer relevanten Person bedeutet:
 - i. jedes enge Familienmitglied einer relevanten Person, wobei enges Familienmitglied Folgendes bedeutet:
Ehepartner/-in, Lebenspartner/-in oder eingetragene/r Partner/-in;
jede andere Person, mit der die relevante Person in einer anhaltenden familiären Beziehung zusammenlebt;
Kinder oder Stiefkinder der relevanten Person oder einer Person unter Punkt (i) dieser Definition;
Kinder oder Stiefkinder einer Person unter Punkt (i) dieser Definition, die mit der relevanten Person zusammenleben und noch nicht 18 Jahre alt sind;
Geschwister;
Eltern; und
von der relevanten Person oder einer Person, die unter Punkt (i) dieser Definition fällt, abhängige Personen.
 - ii. Agenten/Spielervermittler oder Vertreter, die im Namen der relevanten Person handeln;
 - iii. jede juristische Person, an der eine relevante Person oder eine der in den Punkten (i) und (ii) definierten Personenkategorien

- Anspruch auf 20 % oder mehr ihres gesamten ausgegebenen Aktienkapitals hat; oder
berechtigt ist, mehr als 20 % der Stimmrechte bei deren Generalversammlung auszuüben oder zu kontrollieren; und
i. Unternehmen, Treuhandgesellschaft, Partnerschaft oder andere Einrichtung, Organisation oder Mechanismus, die direkt oder indirekt ganz oder teilweise zu Gunsten oder im Interesse der relevanten Person oder einer oder aller anderen in dieser Definition genannten Personenkategorien gegründet wurden oder arbeiten.

K.1.5 Anpassung des Personalaufwands für relevante Personen

- K.1.5.1 Ein Lizenznehmer kann unter besonderen Umständen wie unten beschrieben den Zähler des Kaderkostenverhältnisses nach unten anpassen. Eine solche Anpassung ist möglich, wenn der Multiplikator für die Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge des Lizenznehmers den Referenzmultiplikator für die Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge übersteigt.
- K.1.5.2 Der Multiplikator für die Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge des Lizenznehmers ist der Betrag, mit dem der Nettopersonalaufwand für relevante Personen multipliziert wird, um den gesamten Personalaufwand zu bestimmen.
- K.1.5.3 Der Referenzmultiplikator für die Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge wird alle drei Jahre von der UEFA berechnet. Es handelt sich um den Durchschnitt der Multiplikatoren für die Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge der zum Zeitpunkt der Berechnung auf den Positionen 1-5 der Eintrittsliste der Klubwettbewerbe stehenden UEFA-Mitgliedsverbände. Der für den Zeitraum 2024-26 geltende Referenzmultiplikator für die Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge beträgt 2,16.
- K.1.5.4 Der Umfang der Anpassung entspricht dem Unterschied zwischen:
- a. dem Personalaufwand aller relevanten Personen des Lizenznehmers; und
 - b. dem vom Lizenznehmer gezahlter bzw. geschuldeter Nettopersonalaufwand für alle relevanten Personen multipliziert mit dem von der UEFA berechneten Referenzmultiplikator für die Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge.
- K.1.5.5 Möchte ein Lizenznehmer seinen Zähler der Kaderkosten mit Blick auf die Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge anpassen, muss er innerhalb der von der UEFA festgelegten Frist in der von ihr kommunizierten Form eine Übersicht über die Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge vorbereiten und einreichen. Für jede relevante Person müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:
- a. Nettopersonalaufwand, d.h. bereinigt um persönliche Einkommensteuer sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung;
 - b. jegliche persönliche Einkommensteuer;
 - c. jegliche Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers;
 - d. jegliche Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers.
- K.1.5.6 Die Übersicht der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge muss den Jahres- und Zwischenabschlüssen entsprechen und von den Prüfern geprüft werden.

K.2 Nenner des Kaderkostenverhältnisses

K.2.1 Definitionen für die Berechnung des Nenners des Kaderkostenverhältnisses:

- K.2.2 Die angepassten betrieblichen Einnahmen werden als Summe der folgenden Positionen gemäß [Anhang J](#) berechnet:
- i. Einnahmen – Eintrittsgelder
 - ii. Einnahmen – Sponsoring und Werbung
 - iii. Einnahmen – Übertragungsrechte
 - iv. Einnahmen – Kommerzielle Aktivitäten (bereinigt um direkt dem Verkauf von Merchandising-Artikeln zuzuordnende Kosten)
 - v. Einnahmen – UEFA-Solidaritätsbeiträge und Preisgelder
 - vi. Einnahmen – sonstiger betrieblicher Ertrag (bereinigt um direkt nicht fußballerischen Tätigkeiten mit Bezug zum Klub zuzuordnende Kosten)
Die oben aufgeführten Einnahmen sind nach unten anzupassen, wenn eines der Elemente i) bis vi) oben eine der nachfolgenden Positionen enthält:
 - vii. Einkommenstransaktionen über dem Zeitwert gemäß [Anhang J](#);
 - viii. Ertrag aus nicht fußballerischen Tätigkeiten ohne Bezug zum Klub gemäß [Anhang J](#);
 - ix. außerordentlicher Ertrag.

K.2.3 Nettogewinn oder -verlust aus der Veräußerung von Registrierungen relevanter Personen müssen gemäß [Anhang G](#) ausgewiesen werden.

- K.2.4 Der sonstige Transferertrag/-aufwand entspricht der Summe folgender Positionen:
- i. Kosten relevanter Personen in der relevanten Periode, die unter Anwendung der Methode „Kapitalisierung und Amortisation“ an keiner anderen Stelle unter Personalaufwand oder Kosten für Agenten/Spielvermittler ausgewiesen sind;
 - ii. Kosten für Ausleihen, die im Zusammenhang mit einer befristeten Ausleihe eines Spielers von einem anderen Klub oder an einen anderen Klub entstehen, zuzüglich direkt zuzuordnender Beträge, die gegenüber einer anderen Partei wie einem anderen Fußballklub, Agenten/Spielvermittlern oder dem nationalen Fußballverband bzw. der nationalen Liga anfallen;
 - iii. Erträge, die in der relevanten Periode aus der Veräußerung von Registrierungen relevanter Personen ausgewiesen werden und die unter Anwendung der Methode „Kapitalisierung und Amortisation“ an keiner anderen Stelle ausgewiesen sind; und
 - iv. Erträge für Ausleihen, die im Zusammenhang mit einer befristeten Ausleihe eines Spielers an einen anderen Klub oder von einem anderen Klub anfallen abzüglich direkt zuzuordnender Beträge, die für eine Verpflichtung an eine andere Partei wie einen anderen Fußballklub, Agenten/Spielvermittler oder den nationalen Fußballverband bzw. die nationale Liga bezahlt wurden und/oder ausstehen.

Anhang L Folgen von Verstößen gegen die Kaderkosten-Regel

L.1 Grundsätze

- a. Ein Lizenznehmer mit einem Kaderkostenverhältnis, das die in [Artikel 94](#) festgelegte Obergrenze übersteigt, d.h. der gegen die Kaderkosten-Regel verstößt, wird von der FKKK, gestützt auf das Ausmaß der Überschreitung der für das Kaderkostenverhältnis festgelegten Obergrenze und der Anzahl Verstöße durch den Lizenznehmer in der laufenden und den drei vorangegangenen lizenzierten Spielzeiten, mit einer finanziellen Disziplinarmaßnahme belegt.
- b. Die finanzielle Disziplinarmaßnahme wird von der UEFA von den UEFA-Solidaritätsbeiträgen und -Preisgeldern, die der Lizenznehmer aufgrund seiner Teilnahme an UEFA-Klubwettbewerben in der lizenzierten Spielzeit verdient, endgültig zurückbehalten. Sind die Solidaritätsbeiträge und Preisgelder aus den UEFA-Klubwettbewerben geringer als die finanzielle Disziplinarmaßnahme, behält die UEFA die gesamten Solidaritätsbeiträge und Preisgelder zurück und der Klub hat den Restbetrag innerhalb einer von der FKKK festgelegten Frist zu begleichen.
- c. Wird einem Lizenznehmer ein wesentlicher Verstoß gegen die Kaderkosten-Regel zur Last gelegt, verhängt die FKKK zusätzlich zu der finanziellen Disziplinarmaßnahme weitere Disziplinarmaßnahmen in Übereinstimmung mit der in den *Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs* verfügbaren Liste.

L.2 Definition des wesentlichen Verstoßes

Einem Lizenznehmer wird ein wesentlicher Verstoß gegen die Kaderkosten-Regel zur Last gelegt, wenn:

- a. sein Kaderkostenverhältnis für die lizenzierte Spielzeit mehr als 20 Prozentpunkte über der in [Artikel 94](#) festgelegten Obergrenze liegt; oder
- b. sein Kaderkostenverhältnis für die lizenzierte Spielzeit mehr als 10 Prozentpunkte über der in [Artikel 94](#) festgelegten Obergrenze liegt und er die in [Artikel 94](#) festgelegte Obergrenze in den vorangegangenen drei lizenzierten Spielzeiten einmal oder mehrmals überschritten hat; oder
- c. sein Kaderkostenverhältnis für die lizenzierte Spielzeit die in [Artikel 94](#) festgelegte Obergrenze überschreitet und sein Kaderkostenverhältnis die in [Artikel 94](#) festgelegte Obergrenze in den vorangegangenen drei lizenzierten Spielzeiten zweimal oder mehr überschritten hat.

L.3 Berechnung der finanziellen Disziplinarmaßnahme

- L.3.1 Liegt das Kaderkostenverhältnis eines Lizenznehmers über der definierten Obergrenze, wird eine finanzielle Disziplinarmaßnahme verhängt, die anteilig zur Überschreitung des Kaderkostenverhältnisses berechnet wird.

L.3.2 Die Überschreitung des Kaderkostenverhältnisses entspricht dem Betrag, um den der Zähler der Kaderkosten des Lizenznehmers gemäß [Artikel 93](#) die Kaderkosten übersteigt, die erforderlich gewesen wären, damit das Kaderkostenverhältnis des Lizenznehmers der in [Artikel 94](#) festgelegten Obergrenze entspricht.

L.3.3 Die von der FKKK auferlegte finanzielle Disziplinarmaßnahme entspricht einem Prozentsatz der Überschreitung des Kaderkostenverhältnisses auf Grundlage der Schwere des Verstoßes und der Anzahl Verstöße gegen die Kaderkosten-Regel, die der Lizenznehmer in den vergangenen vier lizenzierten Spielzeiten (einschließlich der lizenzierten Spielzeit) begangen hat. Bei der Verhängung der finanziellen Disziplinarmaßnahme berücksichtigt die FKKK die Tabelle gemäß [Anhang L.4](#) unten.

L.4 Tabelle der finanziellen Disziplinarmaßnahmen

Die Höhe der finanziellen Disziplinarmaßnahme als Prozentsatz der Überschreitung des Kaderkostenverhältnisses beträgt:

Überschreitung der festgelegten Obergrenze für das Kaderkostenverhältnis (in Prozentpunkten)	1. Verstoß	2. Verstoß	3. Verstoß	4. Verstoß
>0 - ≤10	10 %-25 %	25 %-50 %	50 %-75 %	75 %-100 %
>10 - ≤20	25 %-50 %	50 %-75 %	75 %-100 %	
>20 - ≤30	50 %-75 %	75 %-100 %		
> 30	75 %-100 %			

Anhang M Weitere im Hinblick auf die Klub-Monitoring-Vorschriften zu berücksichtigende Faktoren

M.1 Weitere im Hinblick auf die Klub-Monitoring-Vorschriften zu berücksichtigende Faktoren

Weitere Faktoren, die von der FKKK im Rahmen von [Artikel 97](#) zu berücksichtigen sind (nicht abschließende Liste):

a. *Anzahl und Trend bei der Nichteinhaltung*

Je größer die Anzahl der Nichteinhaltungen einer Monitoring-Vorschrift, desto weniger positiv wird beurteilt. Ein Trend zur Besserung bei den Monitoring-Vorschriften wird positiver beurteilt als ein sich verschlechternder Trend.

b. *Fußballeinnahmen-Überschuss*

Im Rahmen ihrer Beurteilung des Kaderkostenverhältnisses mag die FKKK einen Lizenznehmer positiver beurteilen, der in den beiden Berichtsperioden T und T+1 einen Fußballeinnahmen-Überschuss vorzuweisen hat (auf der Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse).

c. *Auswirkungen der Umwandlung der in der lokalen Berichtswährung geführten Rechnung in Euro*

Wenn Wechselkurse sich so verändert haben, dass dabei negative Auswirkungen auf die auf Euro lautenden aggregierten Fußballeinnahmen des Lizenzgebers im Vergleich zur vom Lizenznehmer für seinen Jahresabschluss verwendeten Währung entstehen, so wird das Ausmaß der Auswirkungen der Wechselkursschwankungen berücksichtigt.

Sind die aggregierten Fußballeinnahmen in der Lokalwährung positiv, sollte der Lizenznehmer grundsätzlich nicht sanktioniert werden.

Dieser Einflussfaktor betrifft allerdings nicht die Auswirkungen von Wechselkursdifferenzen (im Jahresabschluss ausgewiesene Währungsgewinne und/oder -verluste), die sich aus auf Fremdwährungen lautenden Geschäftsvorfällen ergeben, sondern nur die Umrechnung der Fußballeinnahmen von einer lokalen Berichtswährung in Euro in der CL/FS IT-Lösung.

d. *Kurzfristige Vorschau und langfristiger Geschäftsplan*

Im Rahmen ihrer Erwägungen kann die FKKK vom Lizenznehmer eine kurzfristige Vorschau und einen langfristigen Geschäftsplan verlangen. Die verlangen Informationen umfassen eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Kapitalflussrechnung, die auf vernünftigen und vorsichtigen Annahmen beruhen und in der von der UEFA mitgeteilten Form eingereicht werden müssen. Ein langfristiger Geschäftsplan, in dem angegeben wird, dass ein Lizenznehmer zur Erfüllung der Klub-Monitoring-Vorschriften in der Lage ist, wird von der FKKK positiv beurteilt.

e. *Schuldenstand*

Weitere Informationen können von einem Lizenznehmer auch im Hinblick auf seinen Schuldenstand verlangt werden. Diese Informationen können Aspekte wie den Ursprung der Schulden, die Fähigkeit, den Zins- und Tilgungszahlungen nachzukommen, die Einhaltung des Schuldversprechens und die Fälligkeitsstruktur der Schulden umfassen.

Im Rahmen ihrer Erwägungen kann die FKKE unter anderem die folgenden Schuldenkennzahlen berücksichtigen, um die Kapitalstruktur eines Klubs sowie seine Fähigkeit, den Schuldendienst zu leisten, zu beurteilen.

- i. Leverage-Ratio – das Niveau der Nettoschulden im Vergleich zu den Einnahmen und den zugrunde liegenden Vermögenswerten;
- ii. Rentabilität und Deckungsgrad – das Niveau der Einnahmen im Vergleich zu den Kosten für den Nettoschuldendienst;
- iii. Cash-Flow-Adäquanz – die Fähigkeit, den Zins- und Tilgungszahlungen von Nettoschulden nachzukommen.

f. *Höhere Gewalt*

Die FKKE kann auch außerordentliche Ereignisse und Umstände berücksichtigen, die außerhalb der Kontrolle des Klubs liegen und als Fälle höherer Gewalt betrachtet werden.

g. *Wesentliche unvorhergesehene Änderungen im Wirtschaftsumfeld*

Die FKKE kann zudem die quantifizierbaren finanziellen Auswirkungen von außerordentlichen nationalen Wirtschaftsereignissen auf den Klub berücksichtigen, die vorübergehend sind und als über die übliche Fluktuation des Wirtschaftsumfeldes hinausgehend betrachtet werden. Solche Ereignisse lagen außerhalb der Kontrolle des Klubs und dieser hatte keine reale Möglichkeit, die wesentlichen negativen finanziellen Auswirkungen zu mildern. Solche quantifizierbaren finanziellen Auswirkungen auf den Klub müssen durch Beiträge gedeckt sein, die in den Klub-Monitoring-Vorschriften nicht bereits berücksichtigt wurden.

h. *Tätigkeit in einem strukturell ineffizienten Markt*

Die FKKE kann berücksichtigen, ob der Lizenznehmer in einem strukturell ineffizienten Fußballmarkt tätig ist. Die Ineffizienz eines Fußballmarktes (definiert als Gebiet eines UEFA-Mitgliedsverbands) wird von der UEFA jährlich mittels einer vergleichenden Analyse der gesamten Einnahmen der Erstligaklubs aus Eintrittsgeldern und Übertragungsrechten im Verhältnis zur Bevölkerung des Gebiets des betreffenden UEFA-Mitgliedsverbands bestimmt. Ein solcher strukturell bedingter ineffizienter Marktfaktor muss durch Beiträge gedeckt sein, die in den Klub-Monitoring-Vorschriften nicht bereits berücksichtigt wurden.



UEFA
ROUTE DE GENÈVE 46
CH-1260 NYON 2
SWITZERLAND
TELEPHONE: +41 848 00 27 27
TELEFAX: +41 848 01 27 27
UEFA.com

WE CARE ABOUT FOOTBALL
